



Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren
mit Umweltverträglichkeitsprüfung
für die Erweiterung

des Quarz- und Tontagebaus „Plaidt“

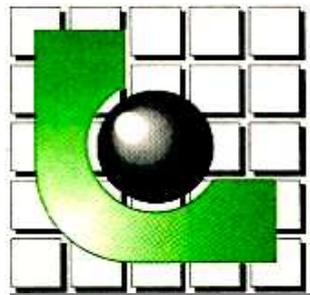
nach § 52 Abs. 2 a S. 1 BBergG i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG
in den Gemarkungen Plaidt, Nickenich und Kretz
der Verbandsgemeinde Pellenz, Landkreis- Mayen-Koblenz

ANLAGE ...: RAHMENBETRIEBSPLAN [2020]

Im Auftrag der

AG für Steinindustrie
Sohler Weg 34 56564 Neuwied
Tel.: 0 26 31/89 06 -0 Fax: 0 26 31/89 06 21
info@agstein.de www.agstein.de

erstellt durch



BFL

B Ü R O F Ü R F R E I R A U M P L A N U N G
U N D L A N D S C H A F T S A R C H I T E K T U R

DIPL.-ING. REINHOLD LANGEN

FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA-IFLA

MITGLIED DER INGENIEURKAMMER RHEINLAND-PFALZ

DURCH DIE ARCHITEKTENKAMMER RHEINLAND-PFALZ ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER

FÜR DIE BEGUTACHTUNG DER LEISTUNGEN DER LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND DER LANDSCHAFTSPLANUNG

DURCH DIE LANDWIRTSCHAFTSKAMMER RHEINLAND-PFALZ ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER

FÜR NATUR-, LANDSCHAFTS- UND ARTENSCHUTZ SOWIE FÜR GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU

BERECHTIGTER GEMÄSS § 103 DES LANDESWASSERGESETZES RHEINLAND-PFALZ (LWG) I.V.M. DER LANDESVERORDNUNG ÜBER DEN NACHWEIS DER
FACHKUNDE ZUR ERSTELLUNG VON PLÄNEN UND UNTERLAGEN IM BEREICH DER WASSERWIRTSCHAFT VOM 11. MÄRZ 2005 –
INGENIEURKAMMER RHEINLAND-PFALZ; LISTENNUMMER 110/131/9175

In der Au 25 53424 Remagen-Unkelbach
Tel.: 0 26 42/10 05 Fax: 0 26 42/10 06
info@bfl-landschaftsarchitektur.de www.bfl-landschaftsarchitektur.de

Bearbeitet: Mai 2019 – November 2020
Stand: 05. Mai 2021

Dokument: 2021-05-05_202003015.doc

© BFL Landschaftsarchitektur 2020



Inhalt

	1. VORBEMERKUNGEN	9
5	1.1 Veranlassung, Kurzbeschreibung des Vorhabens	9
	1.2 Begründung des Vorhabens	9
	1.3 Angaben zum Unternehmen	9
	1.4 Voruntersuchungen	9
	1.5 Begründung der obligatorischen Rahmenbetriebsplanpflicht	10
10	1.6 Abstimmungsergebnisse	10
	2. ANTRAGSGEGENSTAND	11
	2.1 Bergrechtliche Planfeststellung	11
	2.2 Eingeschlossene Entscheidungen	11
	2.3 Wasserrechtliche Anträge	12
15	3. DARSTELLUNG DES VORHABENS	13
	3.1 Vorhabenbeschreibung	13
	3.1.1 Art und Umfang des Vorhabens	13
	3.1.2 Territoriale Einordnung	14
20	3.1.2.1 Topografische Lage	14
	3.1.2.2 Lage zu Einrichtungen und Objekten	14
	3.1.2.3 Oberirdische Gewässer einschließlich Hochwasserschutz	16
	3.1.2.4 Derzeitige Landnutzung	16
	3.1.2.5 Sonstige Objekte	16
25	3.1.3 Derzeitige Genehmigungssituation	16
	3.1.4 Gewinnungsberechtigung	18
	3.1.5 Eigentumsverhältnisse	18
	3.1.6 Verkehrsanbindung	18
	3.2 Verhältnis des Vorhabens zu anderen Fachplanungen	20
30	3.2.1 Ziele der Raumordnung (mit kartografischer Darstellung)	20
	3.2.1.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP)	20
	3.2.1.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP)	21
	3.2.2 Ziele und Ausweisungen der Bauleitplanung (mit kartografischer Darstellung)	22
	3.2.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen (mit kartografischer Darstellung)	24
35	3.2.3.1 Internationale Schutzgebiete: Gebiete nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie	24
	3.2.3.2 Nationale Schutzgebiete: Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	25
	3.2.3.3 Nationale Schutzgebiete: Nationalparke (§ 24 BNatSchG)	25
	3.2.3.4 Nationale Schutzgebiete: Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	25
	3.2.3.5 Nationale Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	26
40	3.2.3.6 Nationale Schutzgebiete: Naturparke (§ 27 BNatSchG)	26
	3.2.3.7 Nationale Schutzgebiete: Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)	26
	3.2.3.8 Nationale Schutzgebiete: Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	26
	3.2.3.9 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 7 BNatSchG / § 15 LNatSchG	26
	3.2.3.10 Objekte des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz	26
45	3.2.4 Wasserrechtliche Ausweisungen (mit kartografischer Darstellung)	27
	3.2.4.1 Oberflächenwasser, Grundwasser und Wassergewinnung	27
	3.2.5 Forstrechtliche Ausweisung (mit kartografischer Darstellung)	28
	3.2.6 Überörtliche Straßen-, Leitungs- und sonstige Planungen	28
	3.3 Standortsituation	28
50	3.3.1 Geographische Situation	28
	3.3.1.1 Einordnung des Vorhabens im regionalen Raum	28
	3.3.1.2 Naturräumliche Gegebenheiten	29
	3.3.1.3 Geomorphologie (einschließlich landschaftsprägender Elemente und regionaler Besonderheiten)	30
55	3.3.1.4 Klimatische Verhältnisse / Luft	30
	3.3.2 Geologische Situation und Lagerstättenverhältnisse	30
	3.3.3 Bodengeologische Situation	32
	3.3.4 Hydrogeologische und hydrologische Situation	35
	3.3.5 Ingenieurgeologische Situation	37
60	4. ANGABEN ZUR BETRIEBSPLANUNG	41
	4.1 Tagebaubetrieb	41
	4.1.1 Abbautechnologie und zu beachtende Rahmenbedingungen	41
	4.1.2 Lage und Art des Aufschlusses	43
	4.1.3 Vorfeldberäumung	43
	4.1.4 Abraumanagement / Haldenwirtschaft	43
65	4.2 Abbauplanung	44
	4.2.1 Geplante Förderung	44
	4.2.2 Räumliche und zeitliche Entwicklung des Abbaus - Überblick	44
	4.2.3 Beschreibung der Abbauphasen	50
70	4.2.3.1 Rekultivierung und Verfüllung	50
	4.2.3.2 Abbauabschnitt 1	50
	4.2.3.3 Abbauabschnitt 2	52



	4.2.3.4	Abbauabschnitt 3	52
	4.2.3.5	Abbauabschnitt 4	55
	4.2.3.6	Abbauabschnitt 5	55
	4.2.3.7	Abbauabschnitt 6	55
5	4.2.3.8	Tonabbau	59
	4.3	Tagesanlagen	59
	4.3.1	Aufbereitungsanlagen	59
	4.3.2	Sonstige Betriebsanlagen und -einrichtungen	59
10	4.3.3	Versorgungsanlagen	60
	4.3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	60
	4.3.5	Anfall von Abfällen und Abwasser	60
	4.4	Verkehr - Anschluss an Verkehrswege	60
	4.5	Immissionsschutz	60
15	4.5.1	Immissionssituation - Ist-Zustand	60
	4.5.2	Einschätzung der voraussichtlich zu erwartenden vorhabensbedingten Immissionen	61
	4.5.3	Immissionsschutzmaßnahmen	61
	4.5.4	Antrag auf Genehmigung nach BImSchG	61
	4.6	Betriebssicherheit (Hinweise für vertiefende Angaben im Hauptbetriebsplan)	61
	5.	ZUSAMMENFASSUNG DES UVP-BERICHTS	63
20	5.1	Veranlassung	63
	5.2	UVP-Pflicht	63
	5.3	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	64
	5.4	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	64
	5.5	Boden und Fläche	65
25	5.6	Wasser	65
	5.7	Klima und Luft	65
	5.8	Landschaft	65
	5.9	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	65
	5.10	Wechselwirkungen	66
30	5.11	Alternativenprüfung	66
	5.12	Eingriffskompensation	67
	5.12.1	Eingriffsbewertung	67
	5.12.1.1	Zum angewandten Verfahren	67
	5.12.1.2	Bestandsbewertung (IST-Bewertung)	67
35	5.12.1.3	Planung (SOLL-Bewertung)	69
	5.12.1.4	Abgleich des IST- und des SOLL-Wertes	71
	5.12.2	Gesamtbewertung nach dem Bilanzierungsmodell	71
	5.13	Fazit	72
	6.	BETRIEBLICHE WASSERWIRTSCHAFT (AUSSER TRINK- UND SOZIALWASSER)	73
40	6.1	Oberflächenwasser	73
	6.2	Grundwasser	74
	6.3	Brauchwasserbedarf und -versorgung	74
	6.4	Hochwasserschutz	74
	6.5	Kontrollmaßnahmen / Monitoring	75
45	6.6	Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit der WRRL	75
	6.6.1	Grundlagen	75
	6.6.2	Verschlechterungsverbot	76
	6.6.2.1	Definition des Verschlechterungsverbotes	76
	6.6.2.2	Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens	76
50	6.6.2.3	Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers	77
	6.6.3	Zielerreichungsgebots	77
	6.6.3.1	Definition des Zielerreichungsgebots	77
55	6.6.3.2	Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erreichbarkeit des guten Zustands	77
	6.7	Wasserrechtliche Anträge	78
	6.7.1	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG	78
	6.7.2	Antrag auf Herstellung, wesentliche Umgestaltung oder Beseitigung von Gewässern	79
	7.	NATURSCHUTZRECHTLICHE ANTRÄGE	81
60	7.1	Antrag auf Eingriffsgenehmigung	81
	7.2	Prüfung europäischer/ Natura 2000 und nationaler Schutzgebiete	81
	7.3	Antrag auf Ausnahme gem. § 30 BNatSchG	81



	7.4 Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG	81
	7.5 Artenschutzrechtliche Prüfung	81
	8. WIEDERNUTZBARMACHUNG	83
	8.1 Oberflächengestalt des geplanten Tagebau-Endstandes	83
5	8.2 Art der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in Bezug auf die geplante Folgenutzung	83
	8.3 Wiedernutzbarmachungsabschnitte	83
	8.4 Wiedernutzbarmachungsziele und Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmenliste)	84
	8.5 Grundsätze und Maßnahmen zum Artenschutz während des Betriebs	87
	8.6 Kostenschätzung	89
10	9. FORSTRECHTLICHE ANTRÄGE	90
	9.1 Antrag auf Waldumwandlung (dauerhaft/zeitweilig) gemäß §§ 9 BWaldG i. V. m. 14 Abs. 1 LWG	90
	9.2 Antrag auf Waldneuanlage / Erstaufforstung gemäß §§ 10 BWaldG i. V. m. § 14 Abs. 1 LWG	90
	10. WEITERE ANTRÄGE	91
15	10.1 Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für die Beseitigung von Denkmälern gemäß § 13 DSchG	91
	10.2 Antrag auf Straßensondernutzungserlaubnis gemäß §§ 8, 8a FStrG bzw. § 41 LStrG	91
	10.3 Antrag auf Baugenehmigung gemäß § 70 LBauO	91
	11. ANLAGEN UND BEARBEITUNGSGRUNDLAGEN	92
20	11.1 Übersichtspläne	92
	11.1.1 Anlage 1.1 – Topographische Übersicht	92
	11.1.2 Anlage 1.2 – Flächennutzungen	93
	11.1.3 Anlage 1.3 – Schutzgebiete in der Umgebung des Vorhabens	93
	11.1.4 Anlage 1.4 – Genehmigungs- und Planungsbestand	93
25	11.2 Rechtliche Nachweise	93
	11.2.1 Anlage 2.1 – Handelsregisterauszug/Gesellschaftsvertrag	93
	11.2.2 Anlage 2.2 – Berechtigungskarte (1 : 5.000 bis 1 : 2.000)	97
	11.2.3 Anlage 2.3 – Bodenschätzeinstufung gemäß § 3 Abs. 4 BBergG	97
	11.2.4 Anlage 2.4 – Lageplan der beanspruchten Flurstücke (1 : 5.000 bis 1 : 2.000)	113
30	11.2.5 Anlage 2.5 – Vorliegende Abstimmungen / Erlaubnisse / Genehmigungsbescheide / Vereinbarungen Stellungnahmen und Niederschriften	113
	11.2.6 Anlage 2.6 – Nachweise der Flächenverfügbarkeit (Grundbuchauszüge, Pachtverträge und/oder Nutzungsvereinbarungen) (nur LGB-Exemplar)	114
	11.3 Technische Unterlagen zur Abbau- und Verfüllplanung und zur Wiedernutzbarmachung	114
35	11.3.1 Anlage 3.1 – Lageplan (aktuelle Betriebs- u. Tagebausituation, 1:5.000 bis 1:2.000)	114
	11.3.2 Anlage 3.2 – Schematisches Abbau- und ggf. Verfüllkonzept (1 : 5.000)	114
	11.3.3 Anlage 3.2.1 – Abbauphase 1 (1 : 5.000 bis 1 : 2.000)	114
	11.3.4 Anlage 3.2.2 – Abbauphase 2 (1 : 5.000 bis 1 : 2.000)	115
	11.3.5 Anlage 3.2.3 – Abbauphase 3 (1 : 5.000 bis 1 : 2.000)	115
40	11.3.6 Anlage 3.2.4 – Abbauphase 4 (1 : 5.000 bis 1 : 2.000)	116
	11.3.7 Anlage 3.2.5 – Abbauphase 5 (1 : 5.000 bis 1 : 2.000)	117
	11.3.8 Anlage 3.2.6 – Abbauphase 6 (1 : 5.000 bis 1 : 2.000)	117
	11.3.9 Anlage 3.2.7 – Abbau- und Verfüll-Endstand (1 : 5.000 bis 1 : 2.000)	118
	11.3.10 Anlage 3.2.8 – Rekultivierungsplan (1 : 5.000 bis 1 : 2.000)	118
45	11.3.11 Anlage 3.3 – Profile und Schnittdarstellungen (1 : 2.000 bis 1 : 1.000)	121
	11.3.12 Anlage 3.4 – Verfahrensfließbild mit Legende	121
	11.4 Geologische, hydrogeologische und hydrologische Unterlagen	121
	11.4.1 Anlage 4.1 – Auszug aus der geologischen Karte 1 : 25.000	121
	11.4.2 Anlage 4.2 – Geologisches Gutachten (nach Erfordernis)	121
	11.4.3 Anlage 4.3 – Hydrogeologisches Gutachten (nach Erfordernis)	121
50	11.4.4 Anlage 4.4 – Standsicherheitsgutachten bzw. Standsicherheitseinschätzung	122
	11.4.5 Anlage 4.5 – Baugrundgutachten (nach Erfordernis)	122
	11.4.6 Anlage 4.6 – Lageplan mit Bohrpunkten (Bohrriß)	122
	11.5 Unterlagen zum Immissionsschutz	122
55	11.5.1 Anlage 5.1 – Lärmgutachten bzw. -prognose	122
	11.5.2 Anlage 5.2 – Staubgutachten bzw. -prognose	122
	11.5.3 Anlage 5.3 – Erschütterungsgutachten bzw. -prognose	122
	11.5.4 Anlage 5.4 – Ggf. BImSchG-Antrag (bei genehmigungsbedürftigen Anlagen)	122
	11.6 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	122
60	11.6.1 Anlage 6.1 UVP-Bericht gemäß § 16 und Anlage 4 UVPG einschließlich der erforderlichen Kartendarstellungen	122
	11.6.2 Anlage 6.2 Vorlage zum Scopingtermin vom 20.06.2018	123
	11.6.2.1 Planungsziel und Anlass des Vorhabens	123
	11.6.2.2 Vorhabenträger	123
	11.6.2.3 Anlass des Vorhabens	123
65	11.6.2.4 Situationsbeschreibung und Problemstellung	124
	11.6.2.5 Angestrebter Rahmenbetriebsplan	125
	11.6.2.6 Arten- und Habitatschutz	126



	11.6.2.7	Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung	128
	11.6.2.8	Inhalt und Aufgabe des Scopings	128
	11.6.2.9	Aufstellungsvermerk	128
5	<u>11.6.3</u>	Anlage 6.3 Niederschrift über den Scopingtermin vom 20.06.2018	132
	<u>11.6.4</u>	Anlage 6.4 Niederschrift über den Ortstermin zum Wechselkrötenvorkommen vom 20. Mai 2019	140
	11.7 Unterlagen zu den wasserrechtlichen Anträgen		143
	<u>11.7.1</u>	Anlage 7.1: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis	143
	<u>11.7.2</u>	Anlage 7.2: Antrag auf Herstellung, wesentliche Umgestaltung oder Beseitigung von Gewässern	143
	<u>11.7.3</u>	Anlage 7.3: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	143
10	11.8 Unterlagen zu den naturschutzrechtlichen Anträgen		144
	<u>11.8.1</u>	Anlage 8.1: Antrag auf Eingriffsgenehmigung (vgl. Tz. 7.1)	144
	11.8.1.1	Anlage 8.1.1: Bestandsplan mit Darstellung der Eingriffsfläche	144
	11.8.1.2	Anlage 8.1.2: Plan der Kompensationsmaßnahmen	144
	<u>11.8.2</u>	Anlage 8.2: Faunistische und floristische Gutachten	144
15	<u>11.8.3</u>	Anlage 8.3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	144
	<u>11.8.4</u>	Anlage 8.4: Antrag auf Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG	145
	<u>11.8.5</u>	Anlage 8.5: Natura 2000 Prüfungen	145
	11.8.5.1	Anlage 8.5.1: FFH-Vorprüfung	145
	11.8.5.2	Anlage 8.5.2: FFH-Verträglichkeitsprüfung	145
20	11.8.5.3	Anlage 8.5.3: Abweichungsprüfung	145
	<u>11.8.6</u>	Anlage 8.6: Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG	145
	11.9 Unterlagen zu den forstrechtlichen Anträgen		145
	<u>11.9.1</u>	Anlage 9.1: Antrag auf Waldumwandlung und Waldneuanlage /Erstaufforstung	145
25	11.9.1.1	Anlage 9.1.1: Rodungsplan	145
	11.9.1.2	Anlage 9.1.2: Aufforstungsplan	145
	11.10 Unterlagen zu weiteren Anträgen		146
	<u>11.10.1</u>	Anlage 10.1: Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für die Beseitigung von Denkmälern	146
	<u>11.10.2</u>	Anlage 10.2: Antrag auf Straßensondernutzungserlaubnis	146
	<u>11.10.3</u>	Anlage 10.3: Bauantrag	146

30

Abbildungsverzeichnis

35

	Abb. 1: Lage der Etappe 04 des Rheinburgenweges	15
	Abb. 2: Bestätigung der Nutzungsberechtigung von Wirtschaftswegen in der Gemarkung Kretz	19
	Abb. 3: Auszug aus der Karte 14 – Rohstoffsicherung des LEP IV	20
	Abb. 4: Auszug aus der Karte des RROP Mittelrhein-Westerwald	22
40	Abb. 5: Darstellung der Baugebiete in der Umgebung des Vorhabens (oben) und FNP-Auszug (unten)	23
	Abb. 6: Internationale Schutzgebiete (unmaßstäblich)	24
	Abb. 7: Nationale Schutzgebiete (unmaßstäblich)	25
	Abb. 8: Objekte des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz: Bimskanten S Andernach (BK-5510-0425-2006)	27
	Abb. 9: Lage von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten (unmaßstäblich)	28
45	Abb. 10: Landschaftsräumliche Einheiten	29
	Abb. 11: Bodenwertzahlen	34
	Abb. 12: Klimatische Jahresmittelwerte der Wetterstation Andernach	36
	Abb. 13: Drei Wegekreuze (oben); Detailstandorte 1 - 3 mit Fotos, Grenze Rahmenbetriebsplan (unten, magenta)	39
50	Abb. 14: Abgrenzung der Rahmenbetriebsplanfläche	45
	Abb. 15: Einteilung in Abbaublöcke	46
	Abb. 16: Geplante Lage des Tonabbaus im Kontext der Gewinnungsabschnitte	48
	Abb. 17: Geplante Lage des Tonabbaus am Ende der Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes	49
	Abb. 18: 1. Abbauabschnitt (unmaßstäblich Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 6)	51
55	Abb. 19: 2. Abbauabschnitt (unmaßstäblich Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 7)	53
	Abb. 20: 3. Abbauabschnitt (unmaßstäblich Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 8)	54
	Abb. 21: 4. Abbauabschnitt (unmaßstäblich Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 9)	56
	Abb. 22: 5. Abbauabschnitt (unmaßstäblich Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 10)	57
	Abb. 23: 6. Abbauabschnitt (unmaßstäblich Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 11)	58
60	Abb. 24: Darstellung der Einzelflächengrößen im Bestand	68
	Abb. 25: Tabelle: IST-Bewertung	69



	Abb. 26: Darstellung der Einzelflächengrößen in der Planung	70
	Abb. 27: Tabelle: SOLL-Bewertung	71
	Abb. 28: Lage der neuen Versickerungsbecken und Bestandsbecken	80
	Abb. 29: Topografische Übersicht (unmaßstäblich).....	92
5	Abb. 30: Handelsregisterauszug des AMTSGERICHTS MONTABAUR vom 26. April 2019 (Seite 1 von 3)	94
	Abb. 31: Handelsregisterauszug des AMTSGERICHTS MONTABAUR vom 26. April 2019 (Seite 2 von 3)	95
	Abb. 32: Handelsregisterauszug des AMTSGERICHTS MONTABAUR vom 26. April 2019 (Seite 3 von 3)	96
	Abb. 33: Petrographisch-technische Beurteilung des Kiestagebaus Plaidt – Seite 1 von 12	98
	Abb. 34: Petrographisch-technische Beurteilung des Kiestagebaus Plaidt – Seite 2 von 12	99
10	Abb. 35: Petrographisch-technische Beurteilung des Kiestagebaus Plaidt – Seite 3 von 12	100
	Abb. 36: Petrographisch-technische Beurteilung des Kiestagebaus Plaidt – Seite 4 von 12	101
	Abb. 37: Petrographisch-technische Beurteilung des Kiestagebaus Plaidt – Seite 5 von 12	102
	Abb. 38: Petrographisch-technische Beurteilung des Kiestagebaus Plaidt – Seite 6 von 12	103
	Abb. 39: Petrographisch-technische Beurteilung des Kiestagebaus Plaidt – Seite 7 von 12	104
15	Abb. 40: Petrographisch-technische Beurteilung des Kiestagebaus Plaidt – Seite 8 von 12	105
	Abb. 41: Petrographisch-technische Beurteilung des Kiestagebaus Plaidt – Seite 9 von 12	106
	Abb. 42: Petrographisch-technische Beurteilung des Kiestagebaus Plaidt – Seite 10 von 12	107
	Abb. 43: Petrographisch-technische Beurteilung des Kiestagebaus Plaidt – Seite 11 von 12	108
	Abb. 44: Petrographisch-technische Beurteilung des Kiestagebaus Plaidt – Seite 12 von 12	109
20	Abb. 45: Bestätigung feuerfeste Anwendungen vom 18. November 2013 – Seite 1 von 3	110
	Abb. 46: Bestätigung feuerfeste Anwendungen vom 18. November 2013 – Seite 2 von 3	111
	Abb. 47: Bestätigung feuerfeste Anwendungen vom 18. November 2013 – Seite 3 von 3	112
	Abb. 48: Lageplan der beanspruchten Flurstücke (unmaßstäbliche Kopie des im Original beigefügten Plots)..	113
	Abb. 49: 1. Abbauabschnitt (unmaßstäbliche Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 6).....	114
25	Abb. 50: 2. Abbauabschnitt (unmaßstäbliche Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 7).....	115
	Abb. 51: 3. Abbauabschnitt (unmaßstäbliche Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 8).....	116
	Abb. 52: 4. Abbauabschnitt (unmaßstäbliche Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 9).....	116
	Abb. 53: 5. Abbauabschnitt (unmaßstäbliche Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 10)	117
	Abb. 54: 6. Abbauabschnitt (unmaßstäbliche Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 11)	118
30	Abb. 55: 7. Abbauabschnitt (unmaßstäbliche Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 12)	119
	Abb. 56: Zielkonzept (unmaßstäbliche Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 13)	120
	Abb. 57: Geologische Karte (unmaßstäblicher Auszug)	121
	Abb. 58: Lageplan mit Kennzeichnung des Gebietes (blaue Kreissignatur)	125
	Abb. 59: Geplante Grenzen: UVS-Grenze (grün); Rahmenbetriebsplangrenze (magenta).....	125
35	Abb. 60: Internationale und nationale Schutzgebiete, Projekt (blaue Kreissignatur)	127
	Abb. 61: Biotopkataster Rheinland-Pfalz	127
	Abb. 62: Niederschrift über den Scopingtermin vom 20.06.2018 (Seite 1 von 8)	132
	Abb. 63: Niederschrift über den Scopingtermin vom 20.06.2018 (Seite 2 von 8)	133
	Abb. 64: Niederschrift über den Scopingtermin vom 20.06.2018 (Seite 3 von 8)	134
40	Abb. 65: Niederschrift über den Scopingtermin vom 20.06.2018 (Seite 4 von 8)	135
	Abb. 66: Niederschrift über den Scopingtermin vom 20.06.2018 (Seite 5 von 8)	136
	Abb. 67: Niederschrift über den Scopingtermin vom 20.06.2018 (Seite 6 von 8)	137
	Abb. 68: Niederschrift über den Scopingtermin vom 20.06.2018 (Seite 7 von 8)	138
	Abb. 69: Niederschrift über den Scopingtermin vom 20.06.2018 (Seite 8 von 8)	139
45	Abb. 70: Niederschrift über den Ortstermin zum Wechselkrötenvorkommen vom 20.05.2020 (Seite 1 von 3)	140
	Abb. 71: Niederschrift über den Ortstermin zum Wechselkrötenvorkommen vom 20.05.2020 (Seite 2 von 3)	141
	Abb. 72: Niederschrift über den Ortstermin zum Wechselkrötenvorkommen vom 20.05.2020 (Seite 3 von 3)	142



Planverzeichnis

5	Plan 1: „Nutzung“	Index D	Stand vom 19. Juni 2020
	Plan 2: „Schutzgut Boden“	Index C	Stand vom 16. Juni 2020
	Plan 3: „Schutzgut Wasser“	Index C	Stand vom 16. Juni 2020
	Plan 4: „Schutzgut Luft und Klima / Lufthygiene“	Index D	Stand vom 19. Juni 2020
	Plan 5: „Schutzgut Arten, Schutzgebiete, Objekte und Biotopkataster“	Index C	Stand vom 16. Juni 2020
	Plan 6: „Zeitlich-räumliche Abgrenzung des 1. Abbauabschnittes (Kies)“	Index C	Stand vom 16. Juni 2020
10	Plan 7: „Zeitlich-räumliche Abgrenzung des 2. Abbauabschnittes (Kies)“	Index C	Stand vom 16. Juni 2020
	Plan 8: „Zeitlich-räumliche Abgrenzung des 3. Abbauabschnittes (Kies)“	Index C	Stand vom 16. Juni 2020
	Plan 9: „Zeitlich-räumliche Abgrenzung des 4. Abbauabschnittes (Kies)“	Index C	Stand vom 16. Juni 2020
	Plan 10: „Zeitlich-räumliche Abgrenzung des 5. Abbauabschnittes (Kies)“	Index C	Stand vom 16. Juni 2020
	Plan 11: „Zeitlich-räumliche Abgrenzung des 6. Abbauabschnittes (Kies)“	Index D	Stand vom 19. Juni 2020
15	Plan 12: „Zeitlich-räumliche Abgrenzung der Tongewinnung“	Index C	Stand vom 16. Juni 2020
	Plan 13: „Zielkonzept“	Index C	Stand vom 16. Juni 2020
	Plan 14: „Karte Betriebszustand“		Stand vom 18. April 2019
	Plan 15: „Übersichtskarte“		
	Plan 16: „Luftbild“		
20	Plan 17: „Kataster und Betriebsplangrenzen“		



1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Veranlassung, Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die AG FÜR STEININDUSTRIE baut seit 1980 am Burger Berg bei Plaidt Kies ab; bereits davor wurde dort durch Dritte Kies gewonnen. Der Abbau steht seit 2004 unter Bergrecht.

Zur kontinuierlichen Fortführung des Abbaus und damit der weiteren Versorgung des regionalen Marktes mit Baustoffen und der vollständigen Ausnutzung der vorhandenen Lagerstätte an Quarzkies und Ton ist eine Erweiterung der Abbaufäche im Anschluss an die bisherige Abbaufäche erforderlich. Zur Prüfung der Auswirkungen der geplanten Abbaufäche wird bei der Planung von einem langfristigen Planungshorizont von 30 Jahren ausgegangen. In die Planungen und Untersuchungen werden die bisherigen Abbaufächen mit einbezogen.

Aufgrund der Größe der Abbaufäche ist nach BBergG i. V. m. UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für das Zulassungsverfahren eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens notwendig.

Mit Schreiben vom 07. Dezember 2017 hat die AG FÜR STEININDUSTRIE beim LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU (LGB) angekündigt, zur langfristigen Absicherung der Abbautätigkeit auf Quarzsand und Ton im Bereich Burger Berg einen Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der geplanten Abbaufäche von über 100 ha zur Zulassung einzureichen. Entsprechende Vorabstimmungen mit der zuständigen Abteilung des LGB sind daraufhin bereits erfolgt.

1.2 Begründung des Vorhabens

Der Quarz- und Tontagebau „Plaidt“ ist vor Ort seit Anfang 1980 aktiv und hat seither eine teils auch überregionale Bedeutung für die Rohstoffversorgung gewonnen (z.B. Lieferung von Tragschichtbaustoffen für die Schnellbahntrasse Köln-Frankfurt). Auch für die Bereitstellung der Rohstoffe für die örtliche Baustoffindustrie – insbesondere im Kreis Mayen-Koblenz – ist der Betrieb bedeutsam.

Der Grubenbetrieb „Plaidt“ beschäftigt einschließlich der Beschäftigten in der Kiesförderung im Mittel ca. 9 Mitarbeiter.

1.3 Angaben zum Unternehmen

Vorhabenträger ist die Fa. AG FÜR STEININDUSTRIE, Sohler Weg 34 in 56564 Neuwied. Die Fa. AG FÜR STEININDUSTRIE ist ein mittelständisches Unternehmen der Baustoffindustrie mit Sitz in Neuwied. Das Unternehmen betreibt selbst eigene Gewinnungs- wie auch Produktionsanlagen für verschiedene Mineralien in der Region mit Standortschwerpunkt in den Landkreisen Mayen-Koblenz, Ahrweiler und Neuwied.

1.4 Voruntersuchungen

Quarz und Ton sind nach § 3 Abs. 4 Nr. 1. Bundesberggesetz (BBergG) grundeigene Bodenschätze.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens des Hauptbetriebsplanes vom 30.04.2004 wurde die Zuständigkeit der Bergbehörde für den Tagebau Plaidt geprüft. Es lag eine Lagerstättenbewertung durch die Fachhochschule Koblenz vom 12.11.1997 vor. Des Weiteren wurde eine petrographisch-technische Beurteilung der Lagerstätte durch das ehemalige Geologische Landesamt, Mainz, vom 26.10.2000 erstellt.



5 Demnach stellt der gewonnene Bodenschatz Quarzsand einen grundeigenen Bodenschatz im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG dar. Angesichts der festgestellten Lagerstättenwerte fiel der gesamte Abbaubetrieb in den Geltungsbereich des BBergG und damit in die Zuständigkeit der Bergbehörde, heute in Rheinland-Pfalz in die Zuständigkeit des LANDESAMTES FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RLP.

10 Bei der Aufstellung und Zulassung des Teilabschlussbetriebsplanes, zugelassen am 28.04.2015, wurde die Eignung des Tones der Lagerstätte in Plaidt für feuerfeste Anwendungen von der Firma HUBERT GERHARZ GMBH untersucht und mit Schreiben vom 18. November 2013 bescheinigt. Die Gewinnung des Tones unterliegt somit ebenfalls dem BBergG.

15 **1.5 Begründung der obligatorischen Rahmenbetriebsplanpflicht**

20 Mit der geplanten Erweiterung des Quarz- und Tontagebaus wird eine Abbaufäche von mehr als 25 ha beansprucht. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG („UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben“) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführtes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschritten werden. Nach § 6 sind die Größenwerte der Anlage 1 zum UVPG heranzuziehen.

25 Danach ist gem. Nr. 15.1 der Anlage 1 UVP-G i.V.m § 57c BBergG und § 1 Nr. 1b) aa) UVP-V Bergbau die Gewinnung von nichtenergetischen Bodenschätzen im Tagebau mit einer Größe der beanspruchten Abbaufäche von 25 ha oder mehr UVP-pflichtig. Vorgesehen ist dazu die Beantragung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes nach § 52 Abs. 2a BBergG und Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 57 a und 57 b BBergG.

35 **1.6 Abstimmungsergebnisse**

40 **Scoping**

40 Am 20. Juni 2018 wurde ein Scopingtermin durchgeführt; die Scopingunterlage und die Niederschrift über den Scopingtermin sind unter **Tz. 11.6.2** und **Tz. 11.6.3** beigefügt.

45 **Ortstermin zum Wechselkrötenvorkommen**

50 Am 20. Mai 2019 wurde ein Ortstermin unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde und Vertretern anerkannter Naturschutzverbände zum Nachweis der Wechselkröte (*Bufo viridis*) durchgeführt; die Niederschrift ist unter **Tz. 11.6.4** beigefügt.



2. ANTRAGSGEGENSTAND

2.1 Bergrechtliche Planfeststellung

Die AG FÜR STEININDUSTRIE, vertreten durch die Vorstände CORNELIUS KIRSCHKE und WOLFGANG PITZEN, beabsichtigt eine Erweiterung der Abbauflächen des Quarz- und Tontagebaus „Plaidt“ und beantragt auf Grund der Betriebsplanpflicht nach §§ 51 Abs. 1, 52 Abs. 2a, 57 a und c BBergG i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG; Anlage 1 Nr. 15.1 UVPG i.V.m. § 1 Nr. 1 b) aa) UVP-V Bergbau die Planfeststellung des vorgelegten obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für der Quarz- und Tontagebau „Plaidt“ auf dem Gebiet der Gemeinden Plaidt, Kretz und Nickenich.

Das Vorhaben dient dem planmäßigen weiteren Abbau von Quarz und Ton im Anschluss an die bestehenden und genehmigten Betriebsplanflächen. Durch den Rahmenbetriebsplan sollen die Möglichkeiten zur Gewinnung von Rohkies für einen Zeitraum von 30 Jahren sowie für die gleichzeitige Gewinnung von Ton sichergestellt werden. Daher wird eine Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes von 30 Jahren beantragt.

Die Rahmenbetriebsplanfläche umfasst die Flächen des gültigen Teilabschlussbetriebsplanes und dem bis 2022 befristeten Hauptbetriebsplan mit einer Fläche von 57 ha und der Erweiterungsfläche von 93 ha. Die Gesamtfläche beträgt 150 ha.

2.2 Eingeschlossene Entscheidungen

Das vorliegende Verfahren soll folgende Entscheidungen einschließen:

- die wasserrechtliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Gewinnung von Bodenbestandteilen,
- die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung und
- die Verfüllung mit Fremdmaterial.

Naturschutzrechtliche Anträge:

- Hier wird auf **Tz. 7**: „*Naturschutzrechtliche Anträge*“ verwiesen.
- Naturschutzrechtliche Anträge sind unter **Tz. 11.8** enthalten.

Forstrechtliche Anträge:

- Hier wird auf **Tz. 9**: „*Naturschutzrechtliche Anträge*“ verwiesen.
- Forstrechtliche Anträge sind unter **Tz. 11.9** enthalten.

Weitere Anträge:

- Hier wird auf **Tz. 10**: „*Weitere Anträge*“ verwiesen.
- Weitere Anträge sind unter **Tz. 11.10** enthalten.



2.3 Wasserrechtliche Anträge

- 5 Die AG FÜR STEININDUSTRIE beantragt aufgrund der §§ 2, 3, 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung
des Wasserhaushaltes vom 31. Juli 2009 (WHG) in Verbindung mit den §§ 14, 19, 103 und 109
des Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14. Juli 2015 für sich und ihre Rechtsnach-
folger die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser
aus dem Tagebau „Plaidt“, formuliert und begründet durch das Büro WASSER UND BODEN, Herr DR.
KÖPPEN, als **ANLAGE (Tz. 6.7 „Wasserrechtliche Anträge“)**.
- 10 Die AG FÜR STEININDUSTRIE beantragt zudem aufgrund der §§ 2, 3, 8 und 9 des Gesetzes zur Ord-
nung des Wasserhaushaltes vom 31. Juli 2009 (WHG) in Verbindung mit den §§ 14, 19, 103 und
109 des Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14. Juli 2015 für sich und ihre Rechts-
nachfolger die Übertragung der unbefristeten wasserrechtlichen Erlaubnis zum Sammeln und
15 Einleiten von Niederschlagswasser für den Quarzsandtagebau „Plaidt“ aus der Betriebsplanzulas-
sung des Teilabschlussbetriebsplanes vom 28. April 2015 unter dem Aktenzeichen Qs2-P-05/14-
003 auf diesen Rahmenbetriebsplan. Zugelassen ist die Versickerung auf der Parzelle 1/20 Flur 1
der Gemarkung Plaidt.
- 20 Die Antragsinhalte sind in den **Tz. 6.7.1** und **Tz. 6.7.2** aufgeführt.



3. DARSTELLUNG DES VORHABENS

3.1 Vorhabenbeschreibung

3.1.1 Art und Umfang des Vorhabens

Die ausgedehnte Lagerstätte im Bereich des Burger Berges beinhaltet auf der gesamten Fläche Bims, Kies und Ton in einer oberflächennahen Lagerung. Der Bims ist im Plangebiet vollständig abgebaut. Durch den Bimsabbau ist die gesamte Region als rekultiviertes Gebiet einzustufen. Der Abbau der Quarzkieslagerstätte soll nun aus dem bestehenden Abbau heraus langfristig weitergeführt werden. Gleichzeitig soll in diesem Gebiet nach dem Abbau des Quarzkieses die liegende Tonlagerstätte abgebaut werden.

In den Rahmenbetriebsplan wird neben der Erweiterungsfläche die bisher abgebaute Fläche mit einbezogen. Hier sind noch Restauskiesungen und Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung in den Randbereichen durchzuführen. Außerdem sind die Flächen für die Tongewinnung vorgesehen. Für diese Flächen besteht ein gültiger Teilabschlussbetriebsplan mit Restgewinnung von Quarzkies und Ton.

Die beantragte Rahmenbetriebsplanfläche ist 150 ha groß.¹ Die Erweiterungsfläche beträgt etwa 93 ha. Von der gesamten Betriebsplanfläche wird durch die geplante Abbauführung in Verbindung mit der abbaubegleitenden Verfüllung und Wiedernutzbarmachung jeweils nur ein geringer Teil für die offene Grubenfläche für den Kiesabbau benötigt. Von den Flächen des bisherigen Abbaus sind bereits 34 ha rekultiviert und wieder in der landwirtschaftlichen Nutzung.

Durch die Einbeziehung der Flächen des bisherigen Abbaus in den Rahmenbetriebsplan und die Umweltverträglichkeitsprüfung hat die Betriebsplanfläche eine erhebliche Ausdehnung. Die folgende Zusammenstellung gibt einen kurzen Überblick über die bisherige Abbautätigkeit und Genehmigungen.

- Die AG FÜR STEININDUSTRIE betreibt Kiesabbau seit 1980. Davor betrieben auch andere Unternehmen Abbautätigkeiten am Standort.
- In einer Reihe von Genehmigungen wurde der Abbau seit dem Beginn in der Gemarkung Plaidt kontinuierlich fortgeführt und auf die Gemarkungen Kretz und Nickenich ausgedehnt.
- Bei einer Flächenerweiterung wurde 1993 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.
- Der Abbau steht seit 2004 unter Bergrecht. Eine Folge von Hauptbetriebsplänen zur Quarzsandgewinnung wurde zugelassen.
- Durch kontinuierliche abbaubegleitende Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung wurde die Flächeninanspruchnahme gering gehalten. Die offene Grubenfläche lag zeitweise deutlich unter 10 ha.
- 2015 wurde ein Teilabschlussbetriebsplan über die bisherige Abbaufäche mit Restgewinnung von Kies und Ton zugelassen. Mehr als drei Viertel dieser Fläche sind bereits rekultiviert.
- 2014 wurde ein Hauptbetriebsplan zum Abbau von Quarzsand über eine Fläche in der Gemarkung Nickenich vorgelegt. 2017, 2018 und 2019 wurde der Abbau auf Teilflächen dieser Betriebsplanfläche zugelassen.
- Der vorliegende Rahmenbetriebsplan schließt an diese zugelassenen Betriebspläne an (vgl. **Tz. 3.1.3**).

¹ Gemäß Flächenermittlung des BERGTECHNISCHEN VERMESSUNGSBÜROS GÜTZ, Köln, vom 26. Juni 2019



3.1.2 Territoriale Einordnung

3.1.2.1 Topografische Lage

5

Der Quarzsandtagebau „Plaidt“ liegt im Grenzbereich der Gemarkungen Plaidt, Kretz, Nickenich und Andernach, nördlich der Ortslagen Plaidt und Kretz, in der Verbandsgemeinde Pellenz und im Landkreis Mayen-Koblenz.

10

3.1.2.2 Lage zu Einrichtungen und Objekten

15

Ortschaften, Streusiedlungen, Einzelgehöfte

Es liegen weder Ortschaften, noch Streusiedlungen innerhalb oder in der Umgebung des Projektstandortes. Das ehemalige landwirtschaftliche Gehöft „Burger Haus“, unmittelbar nördlich des Projektgebiets gelegen, wurde bereits im Jahr 2016 Jahren abgebrochen.

20

Die Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung betragen

25

- ca. 950 m NNO (Andernach, jenseits der Burger Berges),
- ca. 1.600 m NW (Eich),
- ca. 2.200 m W (Nickenich),
- ca. 1.300 m SW (Kretz),
- ca. 850 m S (Plaidt) und
- ca. 1.400 m SO (Miesenheim).

30

Flächen mit gewerblicher Nutzung unterschreiten diese Abstände zum Teil.

Abstände zu Schutzzonen:

35

- Naturschutzgebiet „Nastberg“ ca. 2,2 km NW
- Wasserschutzzonen „Nettetal“ ca. 2,2 km O
- Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheingebiet“ ca. 2,0 km WSW
- FFH-Gebiet „Nettetal“ ca. 2,2 km O

40

Verkehrswege; auch (Rad-)wegeverbindungen mit Bewertung ihrer Bedeutung (örtlich, regional, überregional, Prädikate)

Straßenanschluss:

45

Das Abbaugelände wird wie bisher über den Abfuhrweg Industriegebiet Pommerfeld in Kretz erschlossen. Auf diesem Weg wird die Rohförderung in die Aufbereitungen auf dem Betriebsgelände an der B 256 transportiert. Bundes- oder Landesstraßen werden dabei nicht benutzt. Die Nutzungsmöglichkeit wurde vom Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Kretz auch für die Zukunft bestätigt (vgl. **Abb. 2**).

50

Sollte die Brücke über die Eisenbahnlinie („Kuhbrücke“) wieder zur Verfügung stehen, besteht ein alternativer Abfuhrweg für das östliche Abbaufeld auf der Gemarkung Plaidt. Dieser Abfuhrweg kann nur zusätzlich zum Weg über das Industriegebiet Pommerfeld genutzt werden, da die Brücke in ihrer Fahrbahnbreite und der zulässigen Gesamtbelastung auch nach der Erneuerung begrenzt ist. Die Zuwegungen zur Brücke befinden sich in Privatbesitz, so dass entsprechende Vereinbarungen notwendig sind.

55

Ein zweckmäßiges Wegenetz innerhalb des Rahmenbetriebsplanelandes ist vorhanden.

60

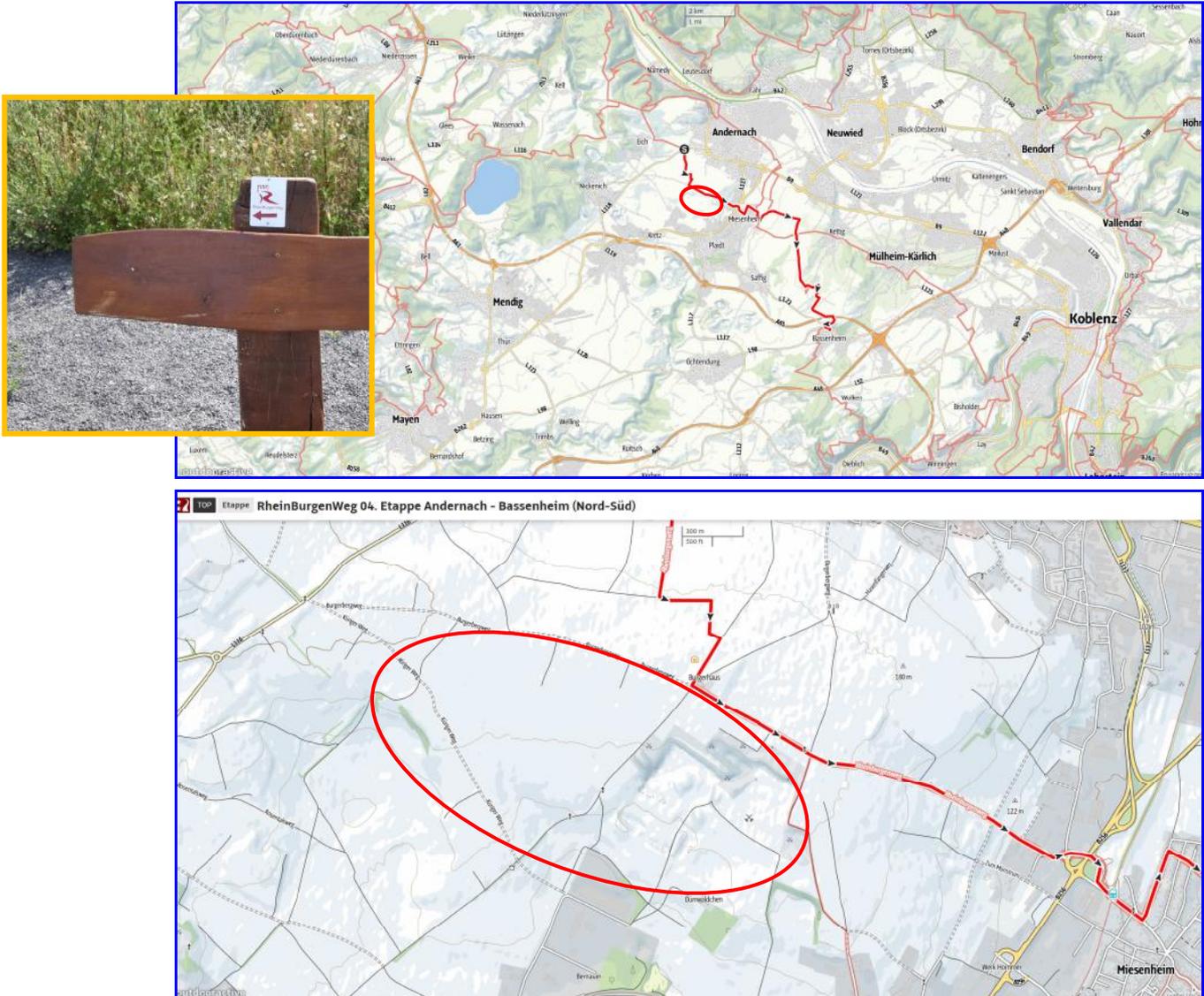
Radwege:

Als solche ausgewiesene Radwege sind am Projektstandort nicht vorhanden.

65

Wanderwege:

Über den Höhenrücken am Burger Berg, der den nördlichen Gebietsrand des Projektstandortes bildet, verläuft die vierte Etappe des Rhein-Burgen-Weges zwischen Andernach und Bassenheim sowie ausgeschilderte Ortswanderwege.



5

Abb. 1: Lage der Etappe 04 des Rheinburgenweges

© <https://www.rheinburgenweg.com/a-rheinburgenweg-04-etappe-andernach-bassenheim-nord-sued#dm=1> - Tag des letzten Zugriffs: 20. April 2020

10

Weitere ausgeschilderte Ortswanderwege führen nach Namedy (7,8 km), Andernach (4,2 km) und zum Hochkreuz (4,4 km).

15

Versorgungsleitungen / Versorgungseinrichtungen

Im Projektstandort liegen keine aktiven Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen.

20

Ein Nachrichtenkabel Nr. 999/003/001, Kabel Andernach-Ulmen, in der Gemarkung Kretz (E.ON Ruhrgas AG) ist stillgelegt und nach dem Schreiben der OPEN GRID EUROPE GMBH, Essen, vom 05.10.2012 an den Grundstücksenden abgetrennt. Mit diesem Schreiben wurde der AG FÜR STEININDUSTRIE die Erlaubnis erteilt, das Kabel im Zuge der Abbautätigkeit zu entfernen, was auch in einem Abschnitt bereits geschehen ist.

25



3.1.2.3 Oberirdische Gewässer einschließlich Hochwasserschutz

5 Mit Ausnahme der kleinflächig vorhandenen Abgrabungsgewässer sind keine oberirdischen Gewässer am Projektstandort vorhanden.

10 3.1.2.4 Derzeitige Landnutzung

15 Die aktuelle Landnutzung wird neben der bergbaulichen Nutzung der aufgeschlossenen Tagebauflächen von der Landwirtschaft bestimmt. Das Offenland zwischen Plaidt, Kretz, Nickenich, Eich, Andernach und Miesenheim wird nahezu vollflächig ackerbaulich bewirtschaftet. Die vulkanisch beeinflussten Lockersubstrate stellen gut bearbeitbare Ackerböden von mittlerer, teils auch geringerer Bonität dar.

20 Forstlich bewirtschaftete Flächen sind mit Ausnahme flächenmäßig sehr untergeordneter Bestände nicht vorhanden.

25 3.1.2.5 Sonstige Objekte

25 Sonstige Objekte sind nicht vorhanden.

30 3.1.3 Derzeitige Genehmigungssituation

35 Die AG FÜR STEININDUSTRIE betreibt seit Anfang 1980 innerhalb der Gemarkungen Plaidt, Kretz und Nickenich den Quarzsandtagebau „Plaidt“. Der Abbau steht seit 2004 unter Bergrecht.

40 Für den Quarzsandtagebau „Plaidt“ liegen derzeit zwei zugelassenen Betriebspläne vor: Ein Teilabschlussbetriebsplan für die Flächen, in denen der Kies bereits abgebaut ist und ein Hauptbetriebsplan für den laufenden Kiesabbau. Der Rahmenbetriebsplan schließt neben den Erweiterungsflächen diese beiden Betriebsplanflächen im Hinblick auf den geplanten Tonabbau mit ein.

Derzeit laufende Betriebspläne und bestehende Genehmigungen

45 1. Hauptbetriebsplan für den Quarzsandtagebau „Plaidt“

- Einreichung 14.11.2014, Überarbeitung am 13.01. 2015
- Genehmigungsbehörde LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RLP
- Aktenzeichen Qs2-P-05/14-004
- Zulassungsdatum 10.04.2017 (Teilfläche); weitere Teilflächen am 24.04.2018, am 28.08.2018 und am 01.07.2019
- Gemarkungen Nickenich, Flur 5 und Kretz, Flur 1
- Befristung 30.05.2022
-
- Eingeschlossene Entscheidungen
 - Wasserrechtliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Gewinnung von Bodenbestandteilen
 - Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung

60



2. Teilabschlussbetriebsplan für den Quarzsandtagebau „Plaidt“

- 5
- Einreichung 20.08.2014
 - Genehmigungsbehörde LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RLP
 - Aktenzeichen Qs2-P-05/14-003
 - Zulassungsdatum 28.04.2015
 - Gemarkungen Plaidt, Flur 1 und Flur 2, Kretz Flur 1
 - Umfang Sämtliche Abbauflächen der AG FÜR STEININDUSTRIE in diesem Bereich, überwiegend rekultiviert. Die Zulassung beinhaltet die Restgewinnung von Quarzsand und Ton.
- 10
- Eingeschlossene Entscheidungen und weitere Erlaubnisse
 - Wasserrechtliche Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Gewinnung von Bodenbestandteilen
 - Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung
 - Wasserrechtliche Erlaubnis zum Sammeln und Einleiten von Niederschlagswasser für der Quarzsandtagebau „Plaidt“
- 15
- 20

Betriebspläne, Genehmigungen und raumplanerischer Entscheid zur Gewinnung von Kies von 1980 bis 2014

25

Genehmigung nach Landespflegegesetz

- Zulassungsdatum 28.08.1980
 - Genehmigungsbehörde KREISVERWALTUNG MAYEN-KOBLENZ
 - Aktenzeichen -6.61-2-61.23.70-
- 30

Raumplanerischer Entscheid

- Zulassungsdatum 31.03.1993
 - Behörde KREISVERWALTUNG MAYEN-KOBLENZ, Untere Landespflegebehörde
 - Aktenzeichen 31.03.1993 -8.61-
- 35

Genehmigung nach Landespflegegesetz und Landeswassergesetz

- Zulassungsdatum 22.12.1993
 - Behörde KREISVERWALTUNG MAYEN-KOBLENZ
 - Aktenzeichen -9.67-661-14-53/92
- 40
- 45

Den Antragsunterlagen vom 16. November 1992 auf die Durchführung eines raumplanerischen Verfahrens liegt ein landespflegerischer Begleitplan mit genehmigten Abbau- und Rekultivierungsplänen bei. Dem Verfahren lag eine Fläche von 29,89 ha zugrunde. Aufgrund der Größe dieser Fläche wurden im raumplanerischen Verfahren detaillierte Angaben zu den von dem Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen auf der Grundlage von § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemacht.

50

Hauptbetriebsplan Abbaubetrieb „Plaidt“ nach BBergG

- Einreichung 30.04.2004
 - Genehmigungsbehörde LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RLP
 - Aktenzeichen Qs2-P-05/14-002
 - Zulassungsdatum 08.10.2004
 - Nachträge zugelassen 15.01.2010, 17.05.2011 und 11.01.2013
- 60

Diese Betriebsplanflächen wurden nach dem überwiegend abgeschlossenen Kiesabbau und der bereits großflächig erfolgten Wiedernutzbarmachung in die Flächen des noch geltenden Teilabschlussbetriebsplanes vom 20. August 2014 aufgenommen. Wegen der großflächig ausgebildeten und noch gewinnbaren Tonlagerstätte sind sie auch in der Rahmenbetriebsplanfläche enthalten.

65



3.1.4 Gewinnungsberechtigung

5 Die Gewinnungsberechtigungen wurden im Rahmen der bislang durchgeführten und abgeschlossenen Genehmigungsverfahren überprüft und liegen der Genehmigungsbehörde vor.

Über die Gewinnungsberechtigungen der genehmigten Betriebsplanflächen hinaus liegen weitere Gewinnungsberechtigungen für das Plangebiet vor.

10 Die Gewinnungsberechtigungen müssen für jede einzelne Parzelle erworben werden. Dies kann durch Kauf des Grundstückes oder durch Erwerb der Berechtigung zur Gewinnung und Aneignung des enthaltenen Minerals (Pacht) geschehen. Bereits vergebene Gewinnungsrechte können auch von Dritten erworben werden. In der Region liegen bei allen Beteiligten weit verbreitete Erfahrungen in diesem Bereich vor allem durch den bereits abgelaufenen Bimsabbau vor.

15

3.1.5 Eigentumsverhältnisse

20

Die vom Rahmenbetriebsplan betroffenen Grundstücke können aus der Anlage (Vorhabenfläche im Kataster) ersehen werden. Die Grundstücke werden als landwirtschaftliche Flächen genutzt. Ein kleiner Teil dient derzeit dem Abbau von Kies und Ton. Zur Beschaffung der erforderlichen Gewinnungsrechte auf den Erweiterungsflächen des Rahmenbetriebsplanes werden Grundstückskäufe getätigt oder Tausch- und Pachtverträge geschlossen. Beim Tausch werden überwiegend bereits abgebaute und rekultivierte Grundstücke gegen Abbaugrundstücke oder Abbaurechte in noch unverritzten Gebieten eingetauscht. So ist der Bestand an Grundstücken im Eigentum des Unternehmens auf lange Sicht gesehen etwa gleichbleibend und im Verhältnis zur Gesamtfläche eher gering. Sehr viel größer dagegen ist die Summe der Flächen, die zum jeweiligen Zeitpunkt des Abbaus im Besitz des Unternehmens waren oder für die die Abbauberechtigungen vorlagen.

25

30

3.1.6 Verkehrsanbindung

35

Die Verkehrsanbindung erfolgt mittelbar über die firmeneigenen Betriebs- und Aufbereitungsanlagen an der B 256; eine darüberhinaus gehende unmittelbare Straßenanbindung ist nicht geplant. Zwischen den Abbaufächen und der Betriebs- und Aufbereitungsanlage besteht eine funktionierende Verbindung über Wege und eine Straße des Industriegebietes „Pommerfeld“ in Kretz.

40

Die bisherige und zukünftige Nutzung des Weges wurde vom Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Kretz Herrn UENZEN bescheinigt (vgl. **Abb. 2**).

45



ORTSGEMEINDE KRETZ

DER ORTSBÜRGERMEISTER

Ortsgemeinde Kretz · Schulstraße 10 · 56630 Kretz

Firma
AG für Steinindustrie
Sohler Weg 34

56564 Neuwied

Eingang am:

16. April 2021

56630 KRETZ

Schulstraße 10

Telefon (0 26 32) 95 33 36

Telefax (0 26 32) 95 33 37

E-Mail: og-kretz@t-online.de

Aktenzeichen: Stein AG

Datum: 15.04.2021

Bestätigung Nutzung Wirtschaftswege

Gemarkung Kretz "Am Burgerberg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit bestätigen wir der AG für Steinindustrie, Sohler Weg 34, 56564 Neuwied, dass die seit Jahren bestehende Praxis zur Nutzung der nachfolgend genannten Gemeindegewege weiterhin möglich ist, gestattet und genehmigt wird.

Dies betrifft im einzelnen die nachfolgend genannten gemeindeeigenen Wirtschaftswegeparzellen in der Gemarkung Kretz:

Flur 3, Parzelle 254 zwischen dem Straßenanschluss zur Parzelle 250/2, Pommerfeldstraße im Industriegebiet Pommerfeld bis zur Einmündung in die Wegeparzelle Flur 3, Parzelle 90/54.

Ferner die vorgenannte Wegeparzelle 90/54, sowie die Parzelle Flur 1 Nr. 134/1.

Somit besteht ein wegemäßiger Anschluss für die Firma AG für Steinindustrie zur Anbindung an die Durchfahrtsstraße im Industriegebiet Pommerfeld zu ihrem Betriebsgelände.

Damit ist die Abfuhr der im Tagebau geschürften Naturalien möglich.

Ortsgemeinde Kretz

Friedhelm Uenzen

Ortsbürgermeister

Abb. 2: Bestätigung der Nutzungsberechtigung von Wirtschaftswegen in der Gemarkung Kretz



3.2 Verhältnis des Vorhabens zu anderen Fachplanungen

3.2.1 Ziele der Raumordnung (mit kartografischer Darstellung)

3.2.1.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Das Landesentwicklungsprogramm IV mit der 1. bis 3. Teilfortschreibung weist den Vorhabenstandort als

- landesweit bedeutsamen Bereich für die Rohstoffsicherung

und nachrichtlich als

- bedeutsames standortgebundenes Vorkommen mineralischer Rohstoffe

aus (vgl. **Abb. 3**).

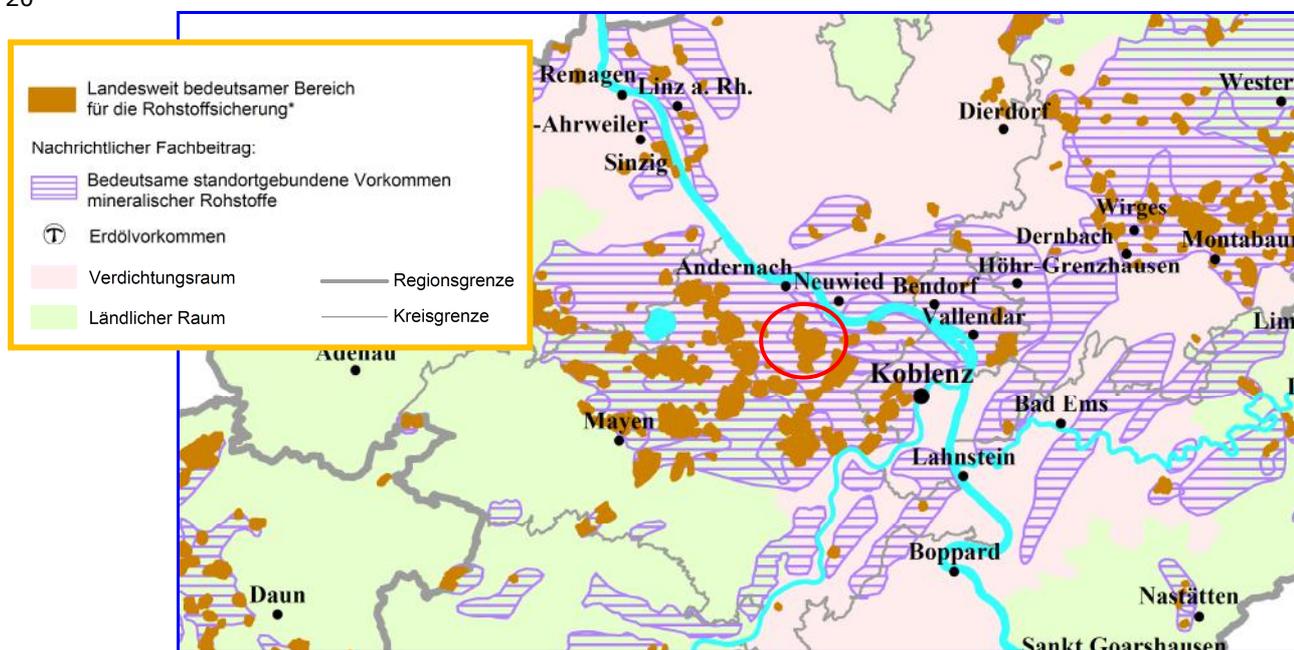


Abb. 3: Auszug aus der Karte 14 – Rohstoffsicherung des LEP IV

© MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT RHEINLAND-PFALZ, Oberste Landesplanungsbehörde - Tag des letzten Zugriffs: 15. Juni 2020

Regional werden weitere Ziele (Z) und Grundsätze (G) formuliert; die vorliegend als wesentlich erkannten Funktionen „Rohstoffsicherung“ und „Landwirtschaft“ werden nachfolgend aufgeführt:

Rohstoffsicherung:

- **Z 127** (Zitat aus dem LEP IV)

„Auf allen Planungsebenen ist zu beachten, dass der Rohstoffgewinnung und -verarbeitung in Teilräumen des Landes eine wichtige Funktion für die wirtschaftliche Entwicklung zukommen und die Verfügbarkeit mineralischer Rohstoffe die Grundlage für eine überregional bedeutsame Rohstoffindustrie bildet. Dabei ist die gebotene Langfristigkeit der Festlegungen für die Rohstoffsicherung besonders zu beachten. Die notwendige Verkehrserschließung und der umweltverträgliche Transport sind unter Beachtung der naturräumlichen und bevölkerungsbezogenen Schutzerfordernisse sicherzustellen.“



- 5 • **Z 128** (Zitat aus dem LEP IV)
„Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Rohstoffsicherung (s. Karte 17 (des LEP, d. Verf.):
Leitbild Rohstoffsicherung) sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den
regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.“
- 10 • **G 129** (Zitat aus dem LEP IV)
„Soweit über die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Rohstoffsicherung hinaus weitere bedeut-
same Gebiete vorhanden sind, sollen diese durch die Regionalplanung sowie durch Handlungs- und
Entwicklungskonzepte entwickelt, gesichert und umgesetzt werden.“
- 15 • **Z 130** (Zitat aus dem LEP IV)
„Die Landesregierung dokumentiert in einem Rohstoffbericht die besondere Bedeutung der Boden-
schätze auf der Grundlage einer rohstoffwirtschaftlichen Bestandsaufnahme und stellt Maßnahmen
für eine zukunftsorientierte Rohstoffsicherung dar. Der Rohstoffbericht ist nach seiner erstmaligen
Herausgabe im zeitlichen Abstand von drei bis fünf Jahren fortzuschreiben.“
- 20 • **G 131** (Zitat aus dem LEP IV)
„Die Rohstoffsicherung erfolgt grundsätzlich auf der Basis der fortlaufend vom Landesamt für Geologie
und Bergbau durchgeführten Untersuchungen und vorgehaltenen Daten zu Verbreitung, Zusam-
mensetzung und qualitätsbestimmenden Merkmalen von Locker- und Festgesteinsvorkommen, die für
eine wirtschaftliche Verwendung als mineralische Rohstoffe aktuell oder in Zukunft infrage kom-
men.“
- 25 • **G 132** (Zitat aus dem LEP IV)
„Rohstofflagerstätten sind standortgebunden. Ihr Abbau soll möglichst dort erfolgen, wo es sich um
wirtschaftlich bedeutsame Lagerstätten handelt und unter Berücksichtigung dieses Umstandes die Be-
einträchtigungen für Mensch und Natur am geringsten sind. Die Rohstoffgewinnung in vorhandenen
Tagebauen und deren Erweiterung soll möglichst einem Aufschluss neuer gleichwertiger Vorkommen
vorgezogen werden. Bei der Entscheidung über die Nachnutzung von Rohstoffgewinnungsstellen sind
die Rekultivierung und Renaturierung und die Einbindung in die Landschaft besonders zu berücksich-
tigen.“

Landwirtschaft:

- 40 • **Z 120** (Zitat aus dem LEP IV)
„Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft (s. Karte 15 (des LEP, d. Verf.): Leitbild
Landwirtschaft) werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regiona-
len Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.“
- 45 • **G 121** (Zitat aus dem LEP IV)
„Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke
soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.“

3.2.1.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP)

Im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP) wird der Vorhabenstandort
wie folgt gekennzeichnet (vgl. auch **Abb. 4**):

- 60 • Vorranggebiet Rohstoffabbau (Z)



und überlagernd:

- Regionaler Grünzug (Z)

sowie randlich angrenzend

- Vorranggebiet Landwirtschaft (Z)

und

- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G).

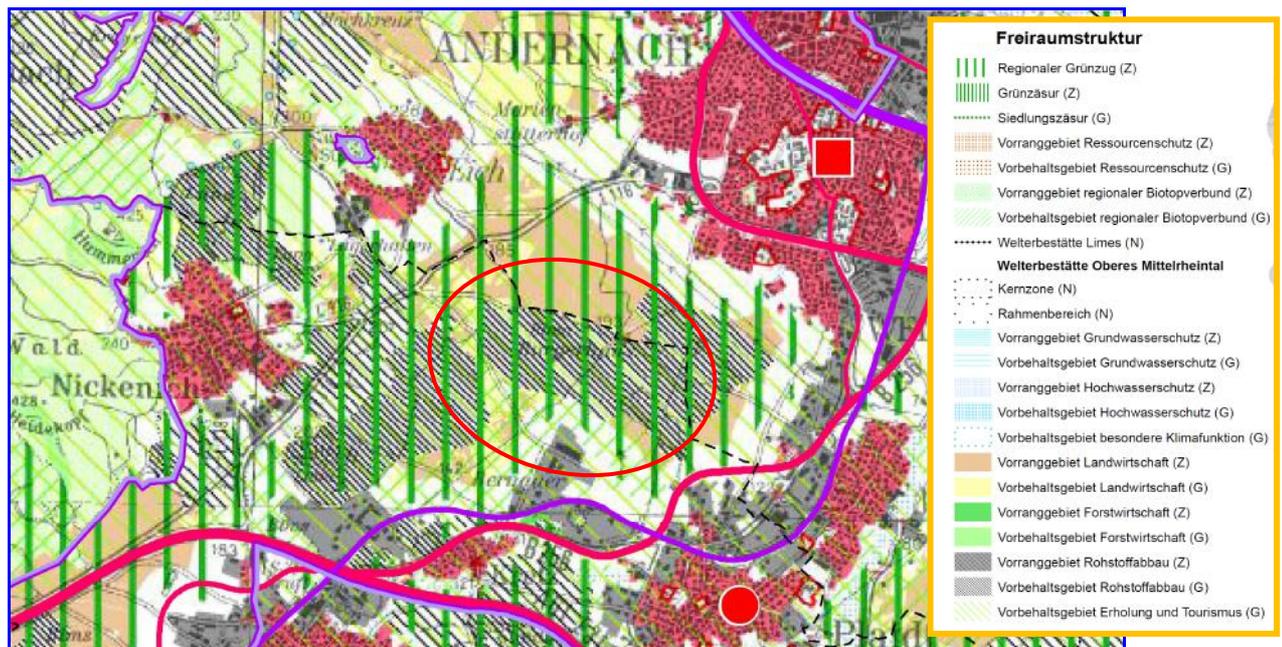
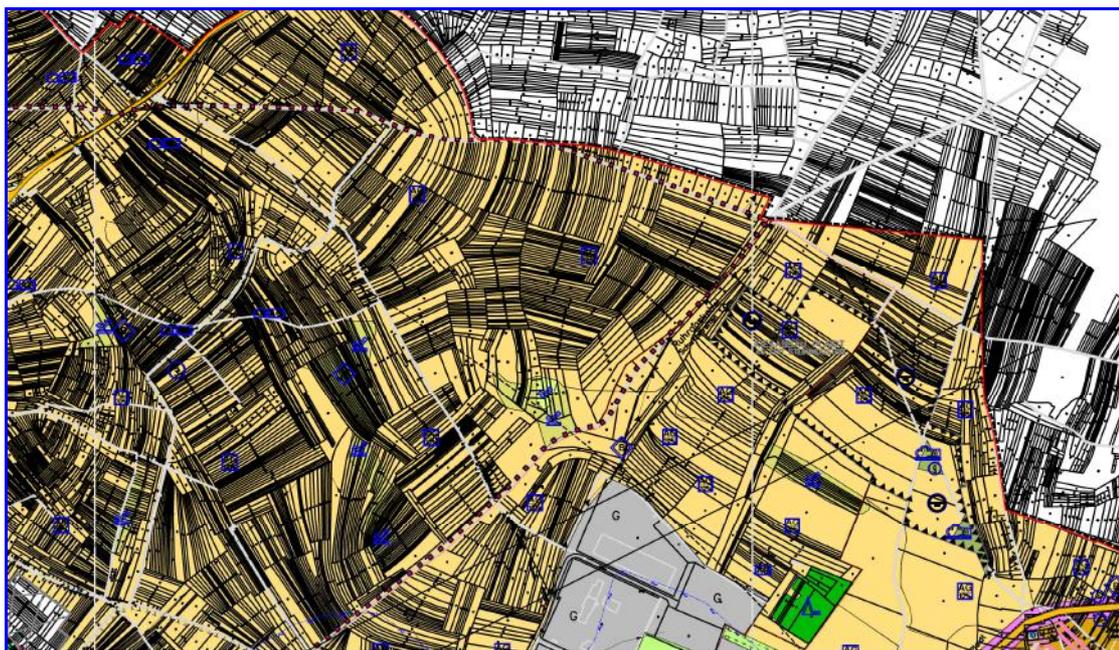
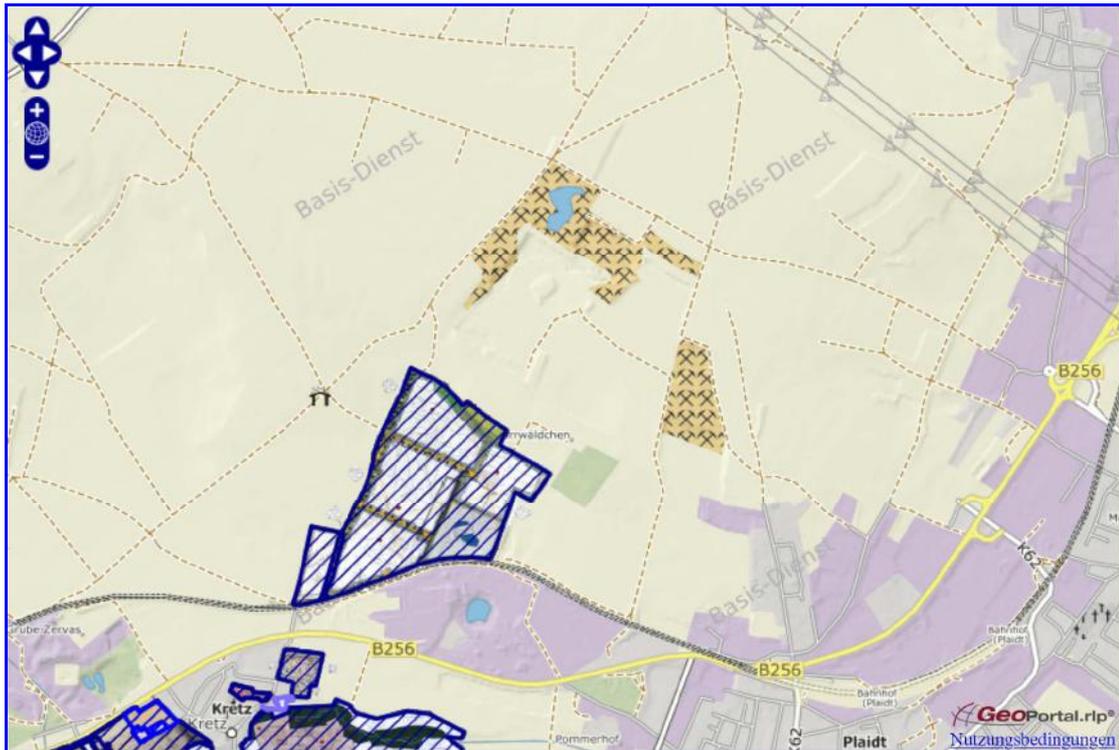


Abb. 4: Auszug aus der Karte des RROP Mittelrhein-Westerwald

© PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELRHEIN-WESTERWALD, Stand vom 07. Dezember 2017 - Tag des letzten Zugriffs: 15. Juni 2020

3.2.2 Ziele und Ausweisungen der Bauleitplanung (mit kartografischer Darstellung)

Bauleitplanerische Ziele und Ausweisungen liegen außerhalb des Vorhabenstandorts (vgl. **Abb. 5**).



5

Abb. 5: Darstellung der Baugebiete in der Umgebung des Vorhabens (oben) und FNP-Auszug (unten)

© https://www.geoportal.rlp.de/mapbender/php/mod_wmc2ol.php?wmc_id=12604 - Tag des letzten Zugriffs: 15. Oktober 2020 sowie VGV Pellenz, Mitteilung vom 15. Oktober 2020

10



3.2.3 Naturschutzrechtliche Ausweisungen (mit kartografischer Darstellung)

3.2.3.1 Internationale Schutzgebiete: Gebiete nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie

5

Gebiete nach der FFH-RL sowie Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie liegen nicht in der Nähe des Vorhabenstandortes (vgl. **Abb. 6**); die nächstgelegenen Flächen (des Vogelschutzgebietes „*Unteres Mittelrheingebiet*“ (VSG-5609-401) liegt etwa 2 km WSW des Projektstandortes, während das FFH-Gebiet „*Nettetal*“ (FFH-5610-301) im Abstand von etwa 2,2 km östlich des Projektstandortes auf; Betroffenheiten liegen daher nicht vor.

10

Abschätzung der Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-RL):

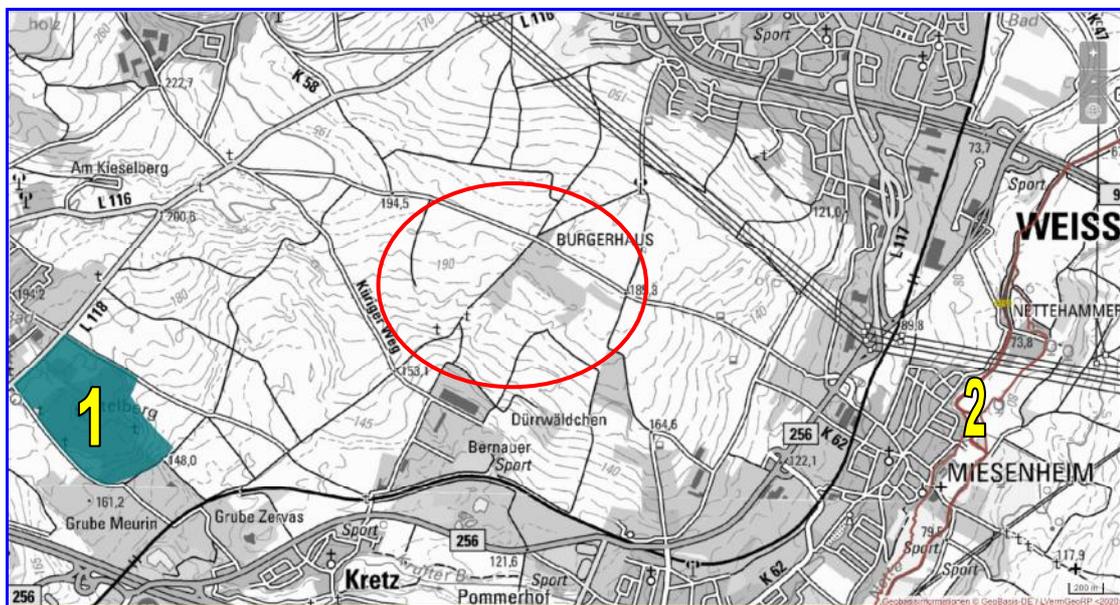
Artenschutzrechtlich als relevant erkannten Tabuflächen wurden nicht festgestellt und sind somit auch nicht zu berücksichtigen, so dass projektbezogen keine Betroffenheit erkennbar ist.

15

Fazit:

Die nächstgelegenen NATURA 2000-Gebiete werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt, die definierten Erhaltungsziele für gemeldete Lebensraumtypen und Arten sind durch die Planungen nicht berührt.

20



25

Abb. 6: Internationale Schutzgebiete (unmaßstäblich)

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 09. Juni 2020

30

Legende:



Vorhabenstandort

1

Vogelschutzgebiet „*Unteres Mittelrheingebiet*“ (VSG-5609-401)

2

FFH-Gebiet „*Nettetal*“ (FFH-5610-301)

40



3.2.3.2 Nationale Schutzgebiete: Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

5 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Das nächstgelegene NSG ist das NSG „Nastberg“ (NSG-7137-048) in ca. 2,2 km Entfernung NW des Plangebietes (vgl. **Abb. 7**).

10

3.2.3.3 Nationale Schutzgebiete: Nationalparke (§ 24 BNatSchG)

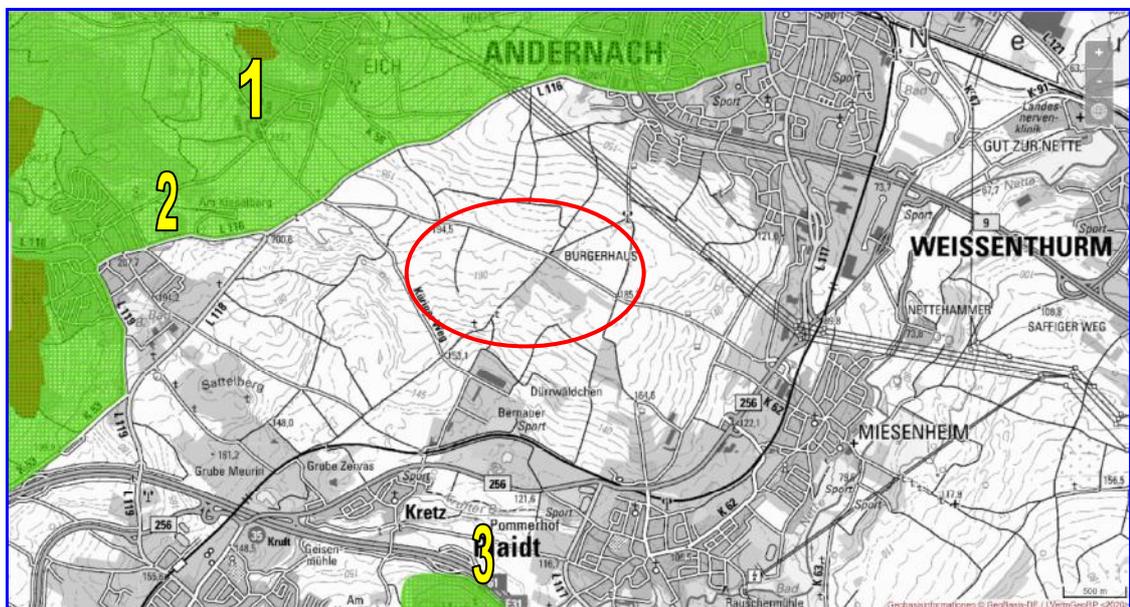
Nationalparke und nationale Naturmonumente sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

15

3.2.3.4 Nationale Schutzgebiete: Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

20

Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.



25

Abb. 7: Nationale Schutzgebiete (unmaßstäblich)

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 09. Juni 2020

30

Legende:



Vorhabenstandort

35

1

NSG „Nastberg“ (NSG-7137-048)

2

LSG „Rhein-Ahr-Eifel“ (07-LSG-71-4)

40

3

LSG „Plaidter Hummerich“ (07-LSG-7137-016)



3.2.3.5 Nationale Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Das Plangebiet liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG). Das nächstgelegene LSG ist das LSG „Rhein-Ahr-Eifel“ (07-LSG-71-4; vgl. „2“ und grünes Flächenraster in **Abb. 7**), das durch die L 116 östlich begrenzt wird, sowie das LSG „Plaidter Hummerich“ (07-LSG-7137-016; vgl. „3“ und grünes Flächenraster in **Abb. 7**).

3.2.3.6 Nationale Schutzgebiete: Naturparke (§ 27 BNatSchG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Naturparks i. S. d. § 27 BNatSchG.

3.2.3.7 Nationale Schutzgebiete: Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

Naturdenkmale i. S. d. § 28 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.2.3.8 Nationale Schutzgebiete: Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Geschützte Landschaftsbestandteile sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.2.3.9 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 7 BNatSchG / § 15 LNatSchG

Das Ziel der gesetzlich geschützten Biotope ist es, die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften von seltenen, in ihrem Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten zu erhalten. Der Bundesgesetzgeber hat mit § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wertvolle Biotope unmittelbar unter einen gesetzlichen Schutz gestellt. Ihr Schutz besteht von Gesetz wegen, unabhängig von ihrer tatsächlichen Erfassung im Rahmen der Kartierung.²

Bestimmte Biotoptypen, die in § 30 BNatSchG genannt bzw. zusätzlich landesrechtlich genannt sind, fallen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Biotope bundesweit unter gesetzlichen Schutz. Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 7 BNatSchG und des § 15 LNatSchG liegen nicht innerhalb des Projektstandortes.³ Auswirkungen des Vorhabens auf die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotoptypen sind nicht zu erwarten.

3.2.3.10 Objekte des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz

Ein Objekt des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz ist im UG und seiner Nachbarschaft erfasst: BK-5510-0425-2006 (Gebietsname: *Bimskanten S Andernach*; vgl. **Abb. 8**).

² http://www.naturschutz.rlp.de/?q=gesetzlich_geschuetztes_biotop

³ Vgl. Fachbeitrag Artenschutz vom 17.04.2020, dort Tz. 5.1.3

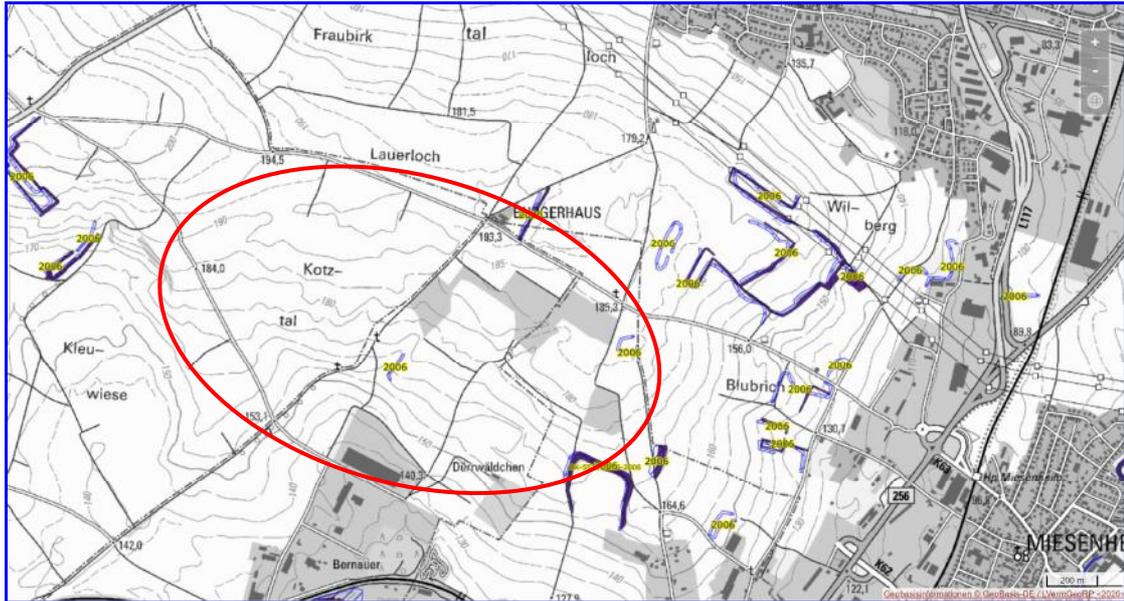


Abb. 8: Objekte des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz: Bimskanten S Andernach (BK-5510-0425-2006)
© LANIS / LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN RHEINLAND-PFALZ,
http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/ - Tag des letzten Zugriffs: 15. Juni 2020

3.2.4 Wasserrechtliche Ausweisungen (mit kartografischer Darstellung)

3.2.4.1 Oberflächenwasser, Grundwasser und Wassergewinnung

Oberflächenwasser:

Stehende natürliche Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es finden sich jedoch mehrere Abgrabungsgewässer innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes, die in **Plan 1** als „FG1 - Abgrabungsgewässer im Lockergestein“ erfasst wurden.

Fließgewässer 1., 2. und 3. Ordnung sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Grundwasser:

Hinweise auf einen bereits oberflächennah anstehenden Grundwasserspiegel fanden sich im bestehenden Betriebsgelände nicht.

Wasserrechtliche Ausweisungen:

Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete/Wassergewinnung:

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzonen; die nächstgelegenen Schutzonen finden sich bei Eich NW des Projektgebietes, südlich von Krufft sowie im Verlauf der Netze östlich des Projektstandortes.

Die nächstgelegenen Wassergewinnungsanlagen finden sich nördlich von Eich, südlich von Krufft sowie in der Grenzlage der Städte Andernach und Weißenthurm nordöstlich des Projektstandortes (vgl. **Abb. 9**).

Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen.

Überschwemmungsgebiete:

Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

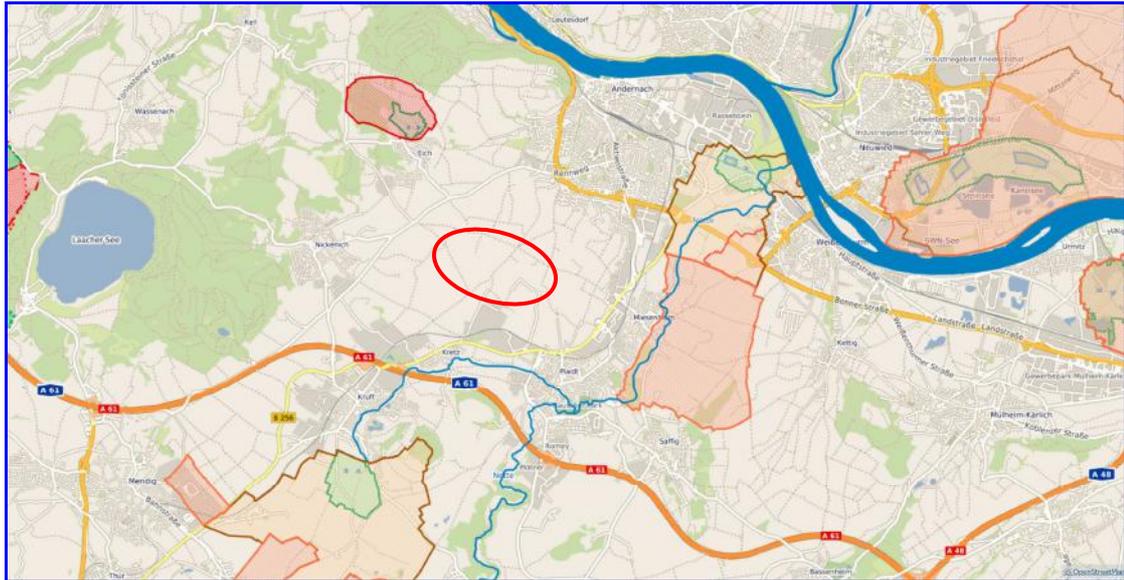


Abb. 9: Lage von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten (unmaßstäblich)

© <http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175> - Tag des letzten Zugriffs: 15. Juni 2020

3.2.5 Forstrechtliche Ausweisung (mit kartografischer Darstellung)

Innerhalb des Projektstandortes befinden sich keine forstlich bewirtschafteten Waldflächen.

3.2.6 Überörtliche Straßen-, Leitungs- und sonstige Planungen

Die Anbindung des Tagebaus zu öffentlichen Verkehrswegen (B 256 und BAB 61 [Planungsträger Bundesrepublik Deutschland]) erfolgt über die Privatwege und Gemeindewege sowie eine Ortsstraße im Industriegebiet „Pommerfeld“ [Planungsträger: Ortsgemeinde Kretz] zur betriebseigenen Aufbereitungsanlagen des Werkes Plaidt. Ein Bahnanschluss ist nicht vorhanden.

Im Planungsbereich liegen keine Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen.

Aktuell sind keine Planungen über den Neubau überörtlicher (klassifizierter) Straßen, der Erweiterung überörtlicher Leitungsbaumaßnahmen und sonstiger Planungen bekannt.

3.3 Standortsituation

3.3.1 Geographische Situation

3.3.1.1 Einordnung des Vorhabens im regionalen Raum

Der Quarzsandtagebau „Plaidt“ liegt im Grenzbereich der Gemarkungen Plaidt, Kretz, Nickenich und Andernach, nördlich der Ortslagen Plaidt und Kretz, in der Verbandsgemeinde Pellenz und im Landkreis Mayen-Koblenz.



3.3.1.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Der Projektstandort und seine Umgebung liegen im Naturraum 291.20 „Andernach-Koblenzer Terrassenhügel“ (vgl. **Abb. 10**), die nach dem LANIS-RLP wie folgt charakterisiert werden:

„Die Einheit umfasst die linksrheinischen Hauptterrassenflächen zwischen Kranenberg bei Andernach und der Koblenzer Karthause, die zur Rheintalniederung in einer mäßig steilen Front abfallen. Sie stellt sich als Abfolge mehrerer nordostgerichteter Riedel mit Höhen von 180 bis 200 m ü.NN und dazwischen verlaufender muldenartiger Täler dar.

Den markantesten Talzug bildet das breite Muldenal der Nette. Aufgrund der ausgedehnten Siedlungskörper im Raum Andernach/Plaidt sind die Bachläufe insgesamt durch einen hohen Ausbaugrad gekennzeichnet. Allerdings ist insbesondere die Nettetalniederung mit dem uferbegleitenden Gehölzsaum und den Talwiesen als landschaftsprägende Struktur und als Erholungsraum hervorzuheben.

Wegen umfangreicher Rodungen mehrerer geschlossener Waldareale zwischen Eich und Rübenach zur Gewinnung von Ackerland und zum Abbau von Rohstoffen ist der Landschaftsraum heute zu rund 90% durch Offenland geprägt und Wald nur noch kleinflächig an steilen Talhangabschnitten vorhanden. Der verstärkte Abbau von Bims, Trass und Ton nach dem 2. Weltkrieg hat vor allem im Bereich Andernach/Weisenthurm und Miesenheim zu umfangreichen Reliefveränderungen und zur Entstehung von Natur aus zweiter Hand auf stillgelegten Abbauflächen mit Tümpeln und Weihern geführt.

Die übrigen offenen und unbesiedelten Bereiche sind überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt, meistens in Form von Ackerflächen. Die Reste ausgedehnter Streuobstwiesen, die in der historischen Kulturlandschaft großflächig die Riedelhänge und Magerwiesen im Raum Kettig – Rübenach – Mühlheim eingenommen haben, sind noch in kleinen Restbeständen an den Hängen des Nettetals bei Miesenheim und entlang der Terrassenränder im Osten erhalten, im übrigen aber durch ausgedehnte Intensivobstkulturen ersetzt. Am östlichen Rand der Einheit bei Winnigen vermitteln die ersten Weinanbauflächen zum Moseltal.

Die größeren Orte Plaidt, Miesenheim, Saffig, Kettig, Mühlheim und Bassenheim sind in den Bachtälern angesiedelt und ursprünglich bäuerlich geprägt. Besonders die Siedlungen im Nettetal und entlang der B 9 im Raum Andernach/Weisenthurm haben ein starkes Wachstum erfahren. Teilweise bestehen Ansätze zur Bildung geschlossener Siedlungsbänder durch Zusammenwachsen von Ortschaften. Neben zwei kleineren Dörfern (Eich, Biesholder) auf den Riedelflächen sind vor allem die Höfesiedlungen (Hengsthof, Pfaffenbrucherhof) charakteristisch für das Gebiet. Als historisch bedeutsame Einzelbauwerke sind das Schloss Bassenheim sowie das römische Landgut bei Winnigen zu nennen.“

Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=291.20

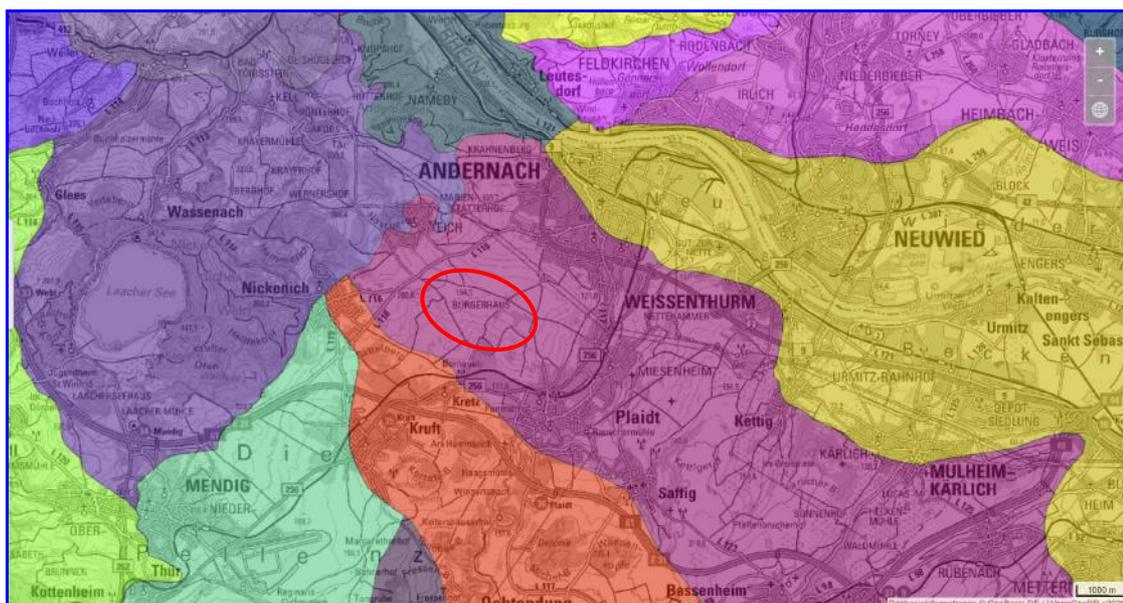


Abb. 10: Landschaftsräumliche Einheiten

© LANIS / LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN RHEINLAND-PFALZ,
http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/ - Tag des letzten Zugriffs: 15. Juni 2020



Legende: dunkelmagenta: Naturraum 291.20 „Andernach-Koblenzer Terrassenhügel“
rotes Kreisoval: Lage des Plangebietes

5

3.3.1.3 Geomorphologie (einschließlich landschaftsprägender Elemente und regionaler Besonderheiten)

10

Der Projektstandort liegt innerhalb eines durch die Steine-Erden-Industrie deutlich überprägten Landschaftsraums mit teilweise noch vorhandenen Bimsanten innerhalb eines überwiegend landwirtschaftlich genutzten, leicht bewegten Offenlandes in der Rhein-Hauptterrasse.

15

Die überwiegende Geländeneigung verläuft in nord-südlicher Richtung; der heute den nördlichen Rand des Gewinnungsbereichs markierende in Ost-West-Richtung verlaufende Wirtschaftsweg markiert dabei annähernd den Wechsel der Hauptgefällrichtung, der von dort nach Norden schwenkt.

20

Die ackerbauliche Nutzung und die weit ausgezogenen nur leicht bewegten morphologischen Bedingungen zeichnen sich durch einen Mangel an prägenden Elementen aus. So fehlen markante Kuppenlagen ebenso wie auch gestaltprägender Bewuchs. Bildbestimmend sind die Ackerschläge in ebener, nur leicht geneigter Lage, und der bereits bestehende, teils rekultivierte Abbaubereich.

25

3.3.1.4 Klimatische Verhältnisse / Luft

30

Bei dem Landschaftsraum handelt es sich um austauschstarke Freilandklimatope mit i.d.R. ungestörtem stark ausgeprägtem Tagesgang von Temperatur und Feuchte, windoffen, bei starker Frisch- und Kaltluftproduktion⁴. Potenzielle Luftleitbahnen sind nur schwach ausgeprägt vorhanden. Innerhalb der bestehenden Abgrabungsflächen kommt es zu reduzierten Luftaustauschraten bei nur mäßig ausgeprägten Tagesgängen von Temperatur und Feuchte. Die teils windgeschützten Hohlformen bilden Wärmeinseln, die auch hinsichtlich ihrer biotischen Funktion – z.B. als Lebensraum wärmeliebender Arten – bedeutsam sind. Südlich finden sich Industrie- und Gewerbeklimatope mit teilweise intensiven Wärmeineffekten, z.T. starker Windfeldstörung, bei problematischem Luftaustausch und mäßiger Schadstoffbelastung der Luft.

35

40

Die Wirtschaftswege innerhalb des agrarischen Offenlandes sind unbefestigt und gering belastet, weisen jedoch Staubfrachten auf. Planungsziel muß die Beschränkung von abbau- und transportbedingten Staubfrachten sein.

45

Nach dem LEP IV liegt der Projektraum innerhalb eines klimaökologischen Ausgleichsraumes und weist Flächen mit mittlerer oder geringer klimatologischer Bedeutung auf. Die klimatologische Ausgleichsleistung der Flächen wird als gering bis mittel wirksam bewertet.

50

3.3.2 Geologische Situation und Lagerstättenverhältnisse

55

Allgemeine geologische und tektonische Verhältnisse / Lagerstättenengese⁵

Das Neuwieder Becken ist eine in der umfangreichen Fachliteratur beschriebene tektonische Senke innerhalb des sich seit dem Tertiär (Eozän) bis heute heraushebenden Teils Eifel des Rheinischen Schiefergebirges.

⁴ Vgl. Plan 4 („Schutzgut Luft und Klima / Lüfthygiene“)

⁵ Verwendete Quellen: FRANKE, W.R. & WEIDENFELLER, M. (2002): Geologische Karte Rheinland-Pfalz 1:50 000 Neuwieder Becken; MEYER, W.(2013): Geologie der Eifel; SCHMINCKE, H.-U. (2013): Vulkane der Eifel; BOY, J. et al. (2005): Geologie von Rheinland-Pfalz; MÜLLER, W. und SCHUMACHER K.-H. (2013): Steinreiche Eifel. Herkunft, Gewinnung und Verwendung der Eifeligesteine; SCHUMACHER, K.-H. und MÜLLER, W. (2011): Steinreiche Eifel Herkunft, Gewinnung und Verwendung der Eifeligesteine; GIEBEL, H. et al. (1990): Hydrogeologie und Grundwasserhaushalt im Neuwieder Becken; HOBERGER, K.-H. et al. (2000): Hydrogeologische Kartierung Neuwieder Becken; HOSELMANN, c. (1996): Der Hauptterrassen-Komplex am unteren Mittelrhein.



5 Die ältesten im Neuwieder Becken zu Tage tretenden Gesteinsschichten sind feinklastische marine Sedimente des Unterdevons (Hunsrück-Schiefer der Siegen-Stufe). Diese bestehen aus Ton-schiefern und untergeordnet aus quarzitischen Sandsteinen. Diese Gesteine des seit dem Perm und Mesozoikum teilweise abgetragenen Gebirges bilden den Untergrund für die jüngeren, weniger verfestigten tertiäre Sedimente und die Lockergesteine des Quartärs.

10 Die tertiäre Schichtenfolge liegt auf einer mehrere Meter mächtigen Verwitterungsrinde auf, die eine Folge der durch Kaolinisierung zersetzten devonischen Gesteine ist. Die ältesten Sedimente des Tertiärs sind die sogenannten „*Vallendar-Schotter*“, die als fluviatile Bildungen nur lokal auf alte Flussrinnen beschränkt auftreten. Danach folgen die Sedimente der „*Neuwied-Gruppe*“, bestehend aus der bis 38 m mächtigen „*Klebsand-Serie*“ und der bis 42 m mächtigen „*Braunkohlen-Serie*“. Die „*Braunkohlen-Serie*“ besteht aus bräunlich grauen bis dunkelgrauen, olivgrauen und grünlich blauen Ton und Tonmergel mit Einschaltungen von Braunkohlen. Darauf abgelagert wurden olivgrüne und olivgraue Tone und Tonmergeln der mehr als 50 m mächtigen „*Maifeld-Formation*“. Überlagert werden diese Sedimente von der bis 30 m mächtigen „*Arenberg-Formation*“ und der „*Kärlich-Formation*“.

20 Die „*Kärlich-Formation*“ beginnt mit Grünton / Bentonit, der als verwitterter Tuff gedeutet wird. Danach folgt der „*Kärlicher Blauton*“, dessen Mächtigkeit zwischen 4 m und 7 m Mächtigkeit liegt. Über diesem Blauton folgen die Trachyttuffe, die von sandigen Tonen und Letten, dem sogenannten „*Knubb*“, überlagert werden. Zu den jüngsten aufgeschlossenen tertiären Sedimenten gehört der sogenannte bis 10 m Mächtigkeit aufweisende „*Kieseloolithschotter*“ in Form von hellen Kiesen fluviatilen Ursprungs.

25 Auch im Quartär sind im Neuwieder Becken die Sedimente in Form von Sanden und Kiesen sowie Schottern des fluviatilen Ursprungs abgelagert worden. Da diese Gesteine terrassenartige Verebnungsflächen bilden, werden diese je nach Höhenlage in die Hochterrassen, die Hauptterrassen, die Mittelterrassen und die Niederterrassen gegliedert. Die Hochterrassen werden vom Bimstuff des Laacher See-Vulkans überlagert. In den Sedimenten der jüngeren Niederterrassen sind bereits die Gerölle aus Bims enthalten.

35 Während der letzten Kaltzeitperiode wurde auf den älteren Terrassen und den Talhängen des Neuwieder Beckens Löß (äolisches Sediment) bestehend aus Schluff und Feinsand bis 15 m Mächtigkeit abgelagert.

40 Der Löß wird bereichsweise von den Bimstufen überlagert, die als Ergebnis des quartären Vulkanismus der Osteifel gelten. Dieser Vulkanismus ist älter als ca. 650.000 Jahre und endete vor etwa 12.900 Jahren. In der letzten Phase des Laacher See-Vulkanismus wurden phonolitische bis trachytische Tuffe, die als Bimstufe oder feinkörnige Aschen (Traß) eine weite Verbreitung in Neuwieder Becken haben, abgelagert.

45 Aus den vorhandenen Tagebauaufschlüssen, aus den geologischen Karten und der zugehörigen Fachliteratur geht hervor, dass im Bereich der Rahmenbetriebsplanfläche des Tagebaus „*Plaidt*“ quartäre Kiese und Sande abgelagert worden sind. Es handelt sich hierbei um die bunte Schotter-sedimente, die der jüngeren Hauptterrasse (tr5 = jHT) zugeordnet werden. Diese Kiese und Sande sind von Löss und darüber von Bimsschichten überlagert.

50 Im Liegenden der quartären Sedimente finden sich Tone der „*Maifeld-Formation*“.

Bodenschatzart / Bodenschatzqualität (Darstellung der Explorationsergebnisse)

55 In einer ausgedehnten Lagerstätte liegen wirtschaftlich gewinn- und verwertbare Quarzsande und -kiese vor. Des Weiteren sind auf den gleichen Flächen und darüber hinaus verwertbare Tone vorhanden.

60 Diese Tonlagerstätte ist, wie die externe Untersuchung vom 18.11.2013 durch das Labor der Tonbergbaufirma HUBERT GERHARZ GMBH, Ransbach-Baumbach, gezeigt hat, bestens für feuerfeste Zwecke geeignet; siehe Anlage 2.3, **Tz. 11.2.3**: Untersuchungsbericht vom 18.11.2013.

65 Der Kies und Sand findet in aufbereiteten Zustand überwiegend in der Baustoffindustrie als Roh- und Zuschlagstoff für Beton und Mörtel sowie im Garten- und Landschaftsbau seine Verwendung. Der Rohstoff Ton wird bei der Herstellung von Baukeramik, in der Feuerfestindustrie, im Bereich Umweltschutz und im Deponiebau eingesetzt.



Lagerstättenparameter (Mächtigkeit, geologischer Vorrat, gewinnbarer Vorrat, Abraummächtigkeit, territoriale Lage und Ausdehnung)

5 Sowohl die Kiesablagerung als auch die Tonablagerungen sind Teilbereich von größeren geologischen Formationen innerhalb des Neuwieder Beckens und dessen Randbereichen. Neben der Lagerstätte in Plaidt finden sich die Sedimente der Hauptterrassen im Raum Koblenz auch zwischen Güls und Metternich (WEIDENFELLER 2019). Es ist anzunehmen, dass der geologische Vorrat ebenso wie der gewinnbare Vorrat beider Mineralien im Bereich des Burger Berges über die überplante Betriebsplanfläche hinausgeht.

10 Der gewinnbare Vorrat an Quarzsand und Quarzkies ist Grundlage der Abgrenzung der Rahmenbetriebsplanfläche und wird mit 9 Mio. Tonnen abgeschätzt. Der gewinnbare Vorrat an Ton geht mit Sicherheit über die Fördermenge während der Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes hinaus.

15 Die durchschnittliche Kiesmächtigkeit im bisher aufgeschlossenen Bereich beträgt etwa 7 m. In einigen Bereichen kann sie bis zu 14 m ansteigen. Nach Süden läuft die Kieslagerstätte aus. Der Ton ist auch darüber hinaus vorhanden. Die Höhe des Abraums beträgt in der Regel etwa die Hälfte der Kiesmächtigkeit und unterliegt ebenso wie die Kiesmächtigkeit gewissen Schwankungen. Bei den bisher angetroffenen Verhältnissen konnte ein wirtschaftlicher Abbau im Hinblick auf die Abraummächtigkeit durchgängig realisiert werden.

20 Die Tone der Maifeld-Formation sind im gesamten Neuwieder Becken sowie dessen südwestlicher und nordöstlicher Umrandung verbreitet (WEIDENFELLER 2019). Das Liegende der Tonlagerstätte ist in der Grube Plaidt bisher noch nicht aufgeschlossen worden. Bei den Planungen wird von einer Mächtigkeit von mehr als 20 m ausgegangen. Bei unmittelbar vorlaufendem Kiesabbau fällt für den Ton kein Abraum an. Möglicherweise müssen für eine erweiterte Tongewinnung bereits verfüllte Bereiche erneut abgeräumt werden. Ein wirtschaftlicher Abbau ist dadurch aber nicht gefährdet.

30

3.3.3 Bodengeologische Situation

35

Bodenarten und -typen und deren räumliche Verteilung

40 Aus den vorhandenen Tagebauaufschlüssen, aus den geologischen Karten und der zugehörigen Fachliteratur geht hervor, dass in der Umgebung des Tagebaus „Plaidt“ quartäre Kiese und Sande abgelagert worden sind. Es handelt sich hierbei um die bunte Schotter-sedimente, die der jüngeren Hauptterrasse (tR5 = jHT) zugeordnet werden. Zu den Schotterkomponenten gehören Gesteine aus dem Devonstockwerk von Eifel und Hunsrück, Quarzite, Tonschiefer, Grauwacken, Sandsteine, Gangquarzstücke, schwarzer Lydit und Buntsandstein.

45 Im Liegenden der quartären Sedimente beginnt in der Umgebung des Tagebaus „Plaidt“ die tertiäre Schichtenfolge mit kohleführenden gelbbraunen bis grauen Tönen. Diese Tone werden von einer Schicht unterlagert, die überwiegend aus hellgrauem Ton besteht. Es könnte sich hierbei um die Sedimente die in der Fachliteratur als „Kärlicher Blauton“ bezeichnet wird. Diese Tone werden ohne scharfe Grenze von grünen Tönen der „Maifeld-Formation“ unterlagert. Diese vorwiegend tonigen Schichten erreichen im Neuwieder Becken bis 70 m Mächtigkeit.

50

55 Die Lagerstätten dieser hochwertigen Tonrohstoffe sind teilweise in Tagebauen der weiteren Umgebung gut erschlossen sowie waren und sind noch heute Gegenstand von Abbauaktivitäten einiger Unternehmen. Folglich sind diese Rohstoffe durch vorhandene Aufschlüsse gut dokumentiert.

60 Die flächenmäßige Ausbreitung sowie die abbauwürdige Mächtigkeit dieser Tonlagerstätte sind durch einige Verwerfungen tektonischen Ursprungs (eine kleinräumige tektonische Grabenstruktur) begrenzt.

60

Es ist geplant im Tagebau „Plaidt“ die vorhandene Tonlagerstätte zu erkunden und bergmännisch zu erschließen sowie langfristig den Ton zu gewinnen.



Beschaffenheit des Bodens und der Gesteine im möglichen Einwirkungsbereich des Vorhabens

5 **Bewertung**

Die örtlichen Bodenverhältnisse werden von folgenden Bedingungen bestimmt:

- 10 • Die Bodenarten und Bodentypen sind auf der gesamten Fläche gleichmäßig verteilt.
- 15 • Die natürliche Abfolge in der Antragsfläche ist Oberboden, Bims, Löss und Lösslehm, Quarzsand, Ton. Der Bims ist bereits abgebaut.
- 20 • Auf der gesamten Fläche wurde der Oberboden durch den Abbau von Bims umgelagert.
- 25 • Durch den Abbau des Kieses wurde und wird der Oberboden erneut umgelagert, ebenso die Lössschichten (Abraum).
- Bei der Verfüllung werden zugelassene Fremdmassen zusammen mit dem regional vorhandenen Abraum eingebracht.
- Durch die Umschichtung und Ergänzung sind durch die in den Zulassungen gegebenen Bedingungen keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung, den Wasserhaushalt usw. gegeben.

Altlasten und Vorbelastungen (Eintrag durch Landwirtschaft, Schwermetallgehalte)

30 Im Bestand wie im Planungsbereich des Abbauvorhabens ist das Vorhandensein von Altlasten oder sonstigen Hinterlassenschaften nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

35 Vorbelastungen bestehen regional durch den früher bereits erfolgten Bimsabbau mit nachfolgendem Wiederauftrag gelöster Böden (keine natürlich gewachsene Struktur), sowie vorhabensbezogen durch die Flächenbewirtschaft mit periodischem Umbruch der oberen Bodenschicht im Bereich der Ackerflächen sowie durch die Abgrabung und die Entnahme, Zwischenlagerung und Wiederaufbringung von Bodenmassen im Bereich rekultivierter Teilflächen.

40 **Bodenbewertung nach seinen Funktionen als Lebensgrundlage für Mensch, Pflanzen und Tiere, Bodenwertzahlen, Funktion als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte**

Lebensgrundlage für Mensch, Pflanzen und Tiere

45 Bei der Bewertung des Bodens nach seinen Funktionen als Lebensgrundlage für Mensch, Pflanzen und Tiere ist nach dem bestehenden Tagebau und den geplanten Erweiterungsflächen zu differenzieren.

50 Innerhalb des bestehenden Betriebs wurden die anstehenden Oberböden und der Abraum getrennt gelagert und partiell wieder eingebaut. Hier bestehen weitflächig bereits heute rekultivierte Flächen, die an die Landwirtschaft zurückgegeben wurden und bereits wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

55 Die projektierten Erweiterungsflächen werden flächig ackerbaulich bewirtschaftet.

Damit unterliegt das gesamte Projektgebiet heute einer intensiven Nutzung durch den Menschen, sowohl zur landwirtschaftlichen Produktion als auch zur Gewinnung von Bodenschätzen; es ist demnach Lebensgrundlage der hier wirtschaftenden Menschen.

60 Die flächige landwirtschaftliche Bewirtschaftung, die mit dem Umbruch von Ackerflächen und periodischer Neueinsaat einhergeht, ist als Lebensraum von Tierarten wenig bedeutsam, jedoch für Offenlandspezialisten, v.a. der Feldvogelfauna, von Bedeutung.

65 Die Vielfalt der Strukturen, Krautflächen, Böschungen, Steilwände, (periodischen) Abgrabungsgewässer und Halden innerhalb des bestehenden Tagebaus und der mit dem Abbaubetrieb einhergehenden dynamischen Entwicklung dieser Sonderstandorte erfüllt die Lebensraumansprüche oft spezifisch angepasster Arten wie verschiedenen Amphibien- und Vogelarten, wie des die Klimagunst der vergnageten Jahre nutzenden Bienenfressers.

Der Tagebau stellt daher in der Vielzahl seiner Strukturen bedeutende Habitatbestandteile bereit, die oft nur durch Fortbestand der Eingriffsfolgen erhalten werden kann.

5 Beispiele hierfür sind

- die Schaffung, Erhaltung und das Wandern unbegrünter Flachwasserflächen als Laichhabitat von Amphibien,
- die Schaffung, Erhaltung und das Wandern von Sandwänden als Bruthabitat von Wildbienen und spezifisch angepassten Vogelarten (Bienenfresser, ggf. auch Uferschwalben).

10

Der bestehende Abbaubetrieb stellt daher heute ein wichtiges Trittsteinbiotop für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten (z.T. auch als Profiteure des Klimawandels) sowie von (kulturfolgenden) Arten der Extensivstandorte dar. Diese Arten sind auf den Fortbestand einer dynamischen Abbauentwicklung angewiesen.

15

20 **Bodenwertzahlen (Ackerzahlen)**

Die Bodenwertzahl ist ein Vergleichswert zur Bewertung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden. Durch Zu- oder Abschläge wird die Ackerzahl ermittelt; dabei werden die die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden beeinflussender Parameter wie klimatische Faktoren, Waldschatten und Hangneigung berücksichtigt, um hierdurch die natürlichen Standortbedingungen möglichst realistisch bewerten zu können. Theoretisch können die Ackerzahlen zwischen 0 und 100 liegen.

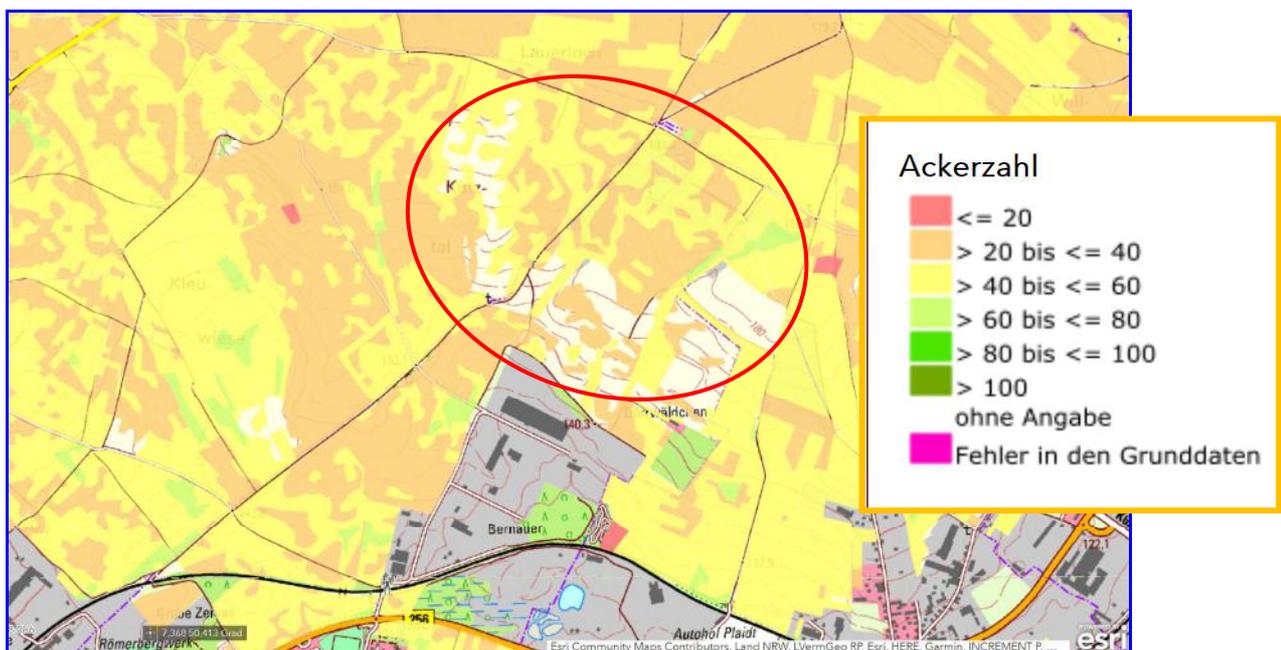
25

30 Im Projektgebiet liegen die Ackerzahlen kleinräumig durchmischt in den Wertstufen

- > 20 bis <= 40 und
- > 40 bis <= 60.

35

Damit sind die landwirtschaftlich genutzten Böden des Projektgebietes mit Ackerzahlen zwischen 20 und 60 als gering bis durchschnittlich wertige Ackerstandorte einzustufen.



40

Abb. 11: Bodenwertzahlen

© <https://www.geobox-i.de/GBV-RLP-Pflanzenbau/> - Tag des letzten Zugriffs: 17. Juni 2020

Legende: rotes Kreisoval: Lage des Plangebietes



Funktion als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte

Die Böden des Landschaftsraums wiesen eine Überkleidung durch Bimsablagerungen, entstanden aus dem Eifelvulkanismus auf. Diese Bimsauflagerungen wurden kleinparzellig abgebaut, so dass die verbleibenden Bimskanten das Bodenrelief offen zutage treten ließen. Aufgrund der weitgehend abgeschlossenen Bimsgewinnung sind die Bimskanten nur noch vereinzelt im Landschaftsraum sichtbar und zum Teil biotopkartierte Flächen, da sie oftmals die einzigen Extensivstandorte darstellen (vgl. Biotopkataster des Landes Rheinland-Pfalz, **Abb. 8**).

Derartige Bimskanten werden durch den geplanten Abbau nicht verändert; sie sind innerhalb des Projektstandortes nicht mehr vorhanden.

Nachweise kulturgeschichtlicher Fundstätten am Projektstandort sind bislang nicht bekannt geworden.

3.3.4 Hydrogeologische und hydrologische Situation

Angabe der im Vorhabengebiet liegenden Oberflächengewässer⁶

Natürliche Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die vulkanischen Lockergesteine und hier insbesondere die Bimstoffe des Neuwieder Beckens sind gute Grundwasserleiter, können aber nur an hydrogeologisch günstigen Stellen wirtschaftlich genutzt werden. Im weiten Umkreis des Abbauvorhabens sind diese Rohstoffe bereits seit vielen Jahren ausgebeutet. Die aktuelle Überdeckung der Kies- und Sandlagerstätte besteht aus Löß-Ablagerungen, die sich aus Schluff und Feinsand zusammensetzen. Dieses Sediment zeichnet sich durch geringe Durchlässigkeit aus.

Auf Grund der Höhenlage sowie der Ausdehnung führen die fluviatilen Sande und Kiese der pleistozänen Hochterrasse nur örtlich Grundwasser, das nur in Quellen an den Terrassenrändern austritt. Deswegen bieten diese keine bedeutenden Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Grundwassergewinnung.

Angaben zu Niederschlagsmengen

Die Niederschlagssummen der vergangenen Dekade liegen in der Station Andernach des Deutschen Wetterdienstes zwischen 465 mm/a Jahresniederschlag im Jahr 2015 und 634 mm/a im Jahr 2014; das Jahresmittel der vergangenen Dekade liegt bei 577 mm/a. Damit nimmt die Region im Landesvergleich einen unteren bis mittleren Rang ein.

⁶ Verwendete Quellen: GIEBEL, H. et al. (1990): Hydrogeologie und Grundwasserhaushalt im Neuwieder Becken; BOOGARD, P.V.D. & SCHMINCKE, H.-U. (1990): Vulkanologische Karte der Osteifel 1:50 000; HOHBERGER, K.-H. et al. (2000): Hydrogeologische Kartierung Neuwieder Becken; BITZER, F. et al. (2009): Hydrogeologische Übersichtskarte RLP 1:300 000.



Langjährige Mittelwerte

Station: **Andernach (75 m)** Aktualisieren

Jahresmittelwerte Andernach (75 m)					
Jahr	Temp. (2 m) Ø [°C]	Wind (10 m) Ø [m/s]	Niederschlag Σ [mm]	Luftfeuchte Ø [%]	Jahr
2016	11.0	2.2	601.1	78	2016
2015	11.3	2.4	465.3	76	2015
2014	11.8	2.2	633.8	78	2014
2013	10.3	2.4	627.3	77	2013
2012	10.6	2.3	555.7	76	2012
	Temp. (2 m) Ø [°C]	Wind (10 m) Ø [m/s]	Niederschlag Σ [mm]	Luftfeuchte Ø [%]	
Ø	11.0	2.3	576.6	77	Ø
Min.	10.3	2.2	465.3	76	Min.
Max.	11.8	2.4	633.8	78	Max.
Σ	-	-	-	-	Σ

Quelle: Agrameteorologie Rheinland-Pfalz, alle Angaben ohne Gewähr!
Zuletzt geändert: 01.01.20 - 09:59 Uhr

Abb. 12: Klimatische Jahresmittelwerte der Wetterstation Andernach

© <https://www.dlr.rlp.de/> - Tag des letzten Zugriffs: 17. Juni 2020

Angaben zum Grundwasser

Wie die vorhandenen Aufschlüsse der sich im Abbau befindlichen Quarzsand- und Kieslagerstätte des Betriebes „Plaidt“ gezeigt haben, ist im Bereich der Abbaufäche des Tagebaus mit keinem permanenten Grundwasserspiegel zu rechnen. Die vorhandenen grundwasserdurchlässigen Sedimente lassen auch wegen ihrer hohen Durchlässigkeit keine Bildung von Grundwasserhorizonten zu. Auf Grund der anstehenden Lößüberdeckung ist im Abbaugbiet nur bei entsprechenden Wetterbedingungen mit temporär aufgestauten Sicker- und Schichtenwasser zu rechnen. Die bindigen und sehr schwach durchlässigen Schichten aus Ton des sedimentären Tertiärs fungieren hier als Wasserstauer.

Die einzigen wasserwirtschaftlich relevanten Grundwasserleiter und -speicher im Neuwieder Becken sind die überwiegend aus Kies und Schotter bestehenden Sedimente der Niederterrasse. Diese ermöglichen die überregionale Grundwasserversorgung. Diese Grundwasservorräte stammen überwiegend aus den Niederschlägen im Einzugsgebiet der links- und rechtsrheinisch dem Rhein zuströmenden Bäche, die im Bereich der Niederterrasse münden. Der Planungsbereich des Tagebaus „Plaidt“ liegt nicht über dem Zuflussareal der wasserwirtschaftlich genutzten Grundwasserleiter der Niederterrasse.

Die weiteren wasserwirtschaftlich genutzten Grundwasserstockwerke liegen unterhalb der abbauwürdigen Quarzsand- und Tonlagerstätte und sind eher in den Klufräumen der devonischen Gesteine ausgebildet.

Unabhängig hiervon stellt der Rohstoffabbau und das damit verbundene Abtragen der Deckschichten eine Maßnahme i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG dar. Diese bedürfen entsprechend § 19 WHG bzw. § 27 LWG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur gewerbmäßigen Gewinnung von Bodenbestandteilen liegt für den bestehende Kies- und Sandgewinnung bestandskräftig vor und wird für die Mitgewinnung von Ton beantragt.

Auf Grund dieser hydrogeologischen Situation kann prognostiziert werden, dass auch während der Vorhabendauer kein bedeutender Grundwasserhorizont freigelegt wird.

Bei ordnungsgemäßer Rohstoffgewinnung ist ein Eintrag von grundwassergefährdenden Substanzen in Gefolge des Kies-, Sand- und Tonabbaus nicht zu erwarten. Die nachteiligen Auswirkungen des geplanten Abbaus auf Grundwasservorkommen, Gewässer, Landwirtschaft und die Umwelt werden daher als insignifikant eingestuft.



Lage des Vorhabens zu Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten bzw. Trinkwassereinzugsgebieten

5 Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie Trinkwassereinzugsgebiete sind nicht betroffen.

10 Die nächstgelegenen Schutzgebiete im Nettetal liegen ca. 2.100 m östlich, ca. 3.700 m südwestlich südlich der Ortslage von Kruft und ca. 2.300 m nordwestlich nördlich der Ortslage von Eich (vgl. **Abb. 9**).

Beschaffenheit des Grundwassers und der Oberflächengewässer im möglichen Einwirkungsbereich des Vorhabens

20 Das Grundwasser wird im bestehenden Tagebau nicht angeschnitten. Das sich in einzelnen Senken sammelnde Niederschlagswasser bildet überwiegend flache Abgrabungsgewässer, die je nach Anfall Sammelbecken zugeführt werden und seitlich versickern.

20 Labortechnische Analysen der Abgrabungsgewässer liegen nicht vor.

25

3.3.5 Ingenieurgeologische Situation

Ingenieurgeologische Charakteristik des Gebirges

30 Im Vorhabengebiet stehen wirtschaftlich gewinnbare Quarzsande und Quarzkiese sowie Ton zum Abbau an. Das gleiche Gebiet war ursprünglich mit Bimsablagerung überdeckt, die bereits vor mehreren Jahrzehnten abgebaut wurden. Sowohl die Kiesablagerung als auch die Tonablagerungen sind Teilbereich von größeren geologischen Formationen innerhalb des Neuwieder Beckens und dessen Randbereichen. Neben der Lagerstätte in Plaidt finden sich die Sedimente der Hauptterrassen im Raum Koblenz auch zwischen Güls und Metternich (WEIDENFELLER 2019). Die Tonlagerstätte befindet sich ohne Zwischenschichten im Liegenden der Kieslagerstätte, die von Lössschichten überdeckt wird. Der Löss wird als Abraum abgetragen und an Ort und Stelle einer Verwertung zur Verfüllung der Abgrabungsbereiche des Kiesabbaus eingesetzt.

40 Das Lockergestein ist gleichmäßig und durchgängig oberflächennah in konkordanter Lagerung abgelagert. Kies und Ton sind scharf voneinander abgegrenzt. Im oberen Bereich der Kieslagerstätte treten vereinzelt Erosionsrinnen in begrenztem Ausmaß auf, aber bei der Gewinnung gut beherrschbar sind. Die Lagerstätte bietet die Möglichkeit zu einem großflächig angelegten Strossenbau mit einer Abbausohle.

45 Durch den bisher durchgeführten Abbau sind weite Teile der Lagerstätte aufgeschlossen. Tektonische Erscheinungen treten nur vereinzelt in geringen Dimensionen auf. Die durchschnittliche Kiesmächtigkeit beträgt etwa 7 m und kann in einigen Bereichen bis zu 14 m ansteigen. Die Höhe des Abraums beträgt in der Regel etwa die Hälfte der Kiesmächtigkeit und unterliegt ebenso wie die Kiesmächtigkeit gewissen Schwankungen. Das Liegende der Tonlagerstätte ist bisher noch nicht aufgeschlossen worden. Es wird davon ausgegangen, dass mehr als 20 m Ton zum Abbau anstehen.

50 Ausführliche Darstellungen zur Geologie finden sich unter **Tz. 3.3.2**, zum Abbauverfahren unter **Tz. 4.1.1**.

55

Erfahrungen im bisherigen Betrieb

60

Im seit Anfang 1980 laufenden Betrieb ist es nicht zu Instabilitäten oder Massenbewegungen gekommen. Insbesondere sind keine Böschungsbrüche aufgetreten. Vereinzelt aufgetretene tektonische Störungen waren für die Stabilität der Böschungen und Sohlen nicht relevant.

65



Geometrie des Tagebaus

5 Die Lagerstättenverhältnisse erlauben eine einfache und seit Jahrzehnten erprobte Abbaugeometrie (zu Einzelheiten vgl. **Tz. 4.1.1**).

10 Für die Rahmenbetriebsplanfläche wurde ein Abbaukonzept für einen Zeitraum von 30 Jahren entwickelt. Es werden 15 einzelne Abbauflächen für den Kiesabbau geplant, die zu sechs fortlaufenden Abbauabschnitten mit einer Laufzeit von jeweils etwa fünf Jahren zusammengestellt sind (vgl. **Tz. 4.2.2**). Der Flächenbedarf des Kiesabbaus wurde bei der Planung mit etwa 2,7 ha pro Jahr ermittelt (vgl. **Tz. 4.2.1**). Durch das Abbaukonzept der abbaubegleitenden Verfüllung und Wiedernutzbarmachung beim Kiesabbau wird nur jeweils eine geringe Fläche der Rahmenbetriebsplan für den aktiven Abbau in Anspruch genommen.

15 Für den Tonabbau sind zwei Flächen unterschiedlicher Größe vorgesehen. Der Tonabbau ist während der Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes nach den bestehenden Planungen ortsfest. Die Flächen für den Tonabbau beanspruchen in der Endausbaustufe 16 % der gesamten Betriebsplanflächen. Reserveflächen in einer Größe von weiteren 10 % sind vorgesehen (vgl. **Tz. 4.2.2**).

20

Angaben zur Haldenwirtschaft

25 Durch das gewählte Konzept der abbaubegleitenden Verfüllung und Wiedernutzbarmachung ist eine Aufhaldung von Abraum und Boden nur in geringem Umfang erforderlich. Das geförderte Rohmaterial wird ohne Zwischenlagerung zur Aufbereitung und zum Versand in das Werk Plaidt der AG FÜR STEININDUSTRIE an der B 256 in Plaidt transportiert. Daraus resultierend gibt es auf der Fläche des Rahmenbetriebsplanes auch keine Halden mit Fertigprodukten.

30 Zum Aufbau und zur Dimensionierung von Halden im Tagebau vgl. **Tz. 4.1.4**.

Angaben zu Objekten, die geschützt werden müssen, und Schutzstreifen

35

Ein historisches Wegekreuz aus Basaltlava befindet sich unmittelbar nördlich des Wirtschaftsweges und innerhalb des beantragten Geltungsbereichs des geplanten Rahmenbetriebsplans.

40 Zwei weitere Wegekreuze / Gedenksteine befinden sich an dem vom ehemaligen Bürgerhaus in Richtung Südwesten abgehenden Weg.



45

Die historischen drei Wegekreuze aus Basaltlava sind durch einen Steinmetz vor Beginn der Abbauarbeiten in dem entsprechenden Abschnitt fachgerecht zu demontieren und nach Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung des jeweiligen Abbauabschnittes an alter Stelle in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde wieder zu versetzen.

50 Andere denkmalschutzrechtlich zu bewertende Objekte und Flächen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Archäologische Fundstätten sind nicht bekannt; durch die flächig erfolgte Bimsausbeute ist davon auszugehen, dass Bodendenkmäler ausgeschlossen werden können.

55 Sollten wider Erwarten im Zuge des laufenden und künftigen Abbaus archäologische Funde entdeckt werden, so sind diese unverzüglich der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen (§ 16 DSchG). Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die übrigen (§ 17 DSchG).

60

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und soweit zumutbar, in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 18 DSchG).

65 Eigentümer eines Grundstückes, sonstige über ein Grundstück Verfügungsberechtigte und Besitzer eines Grundstückes, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden (§ 19 DSchG).

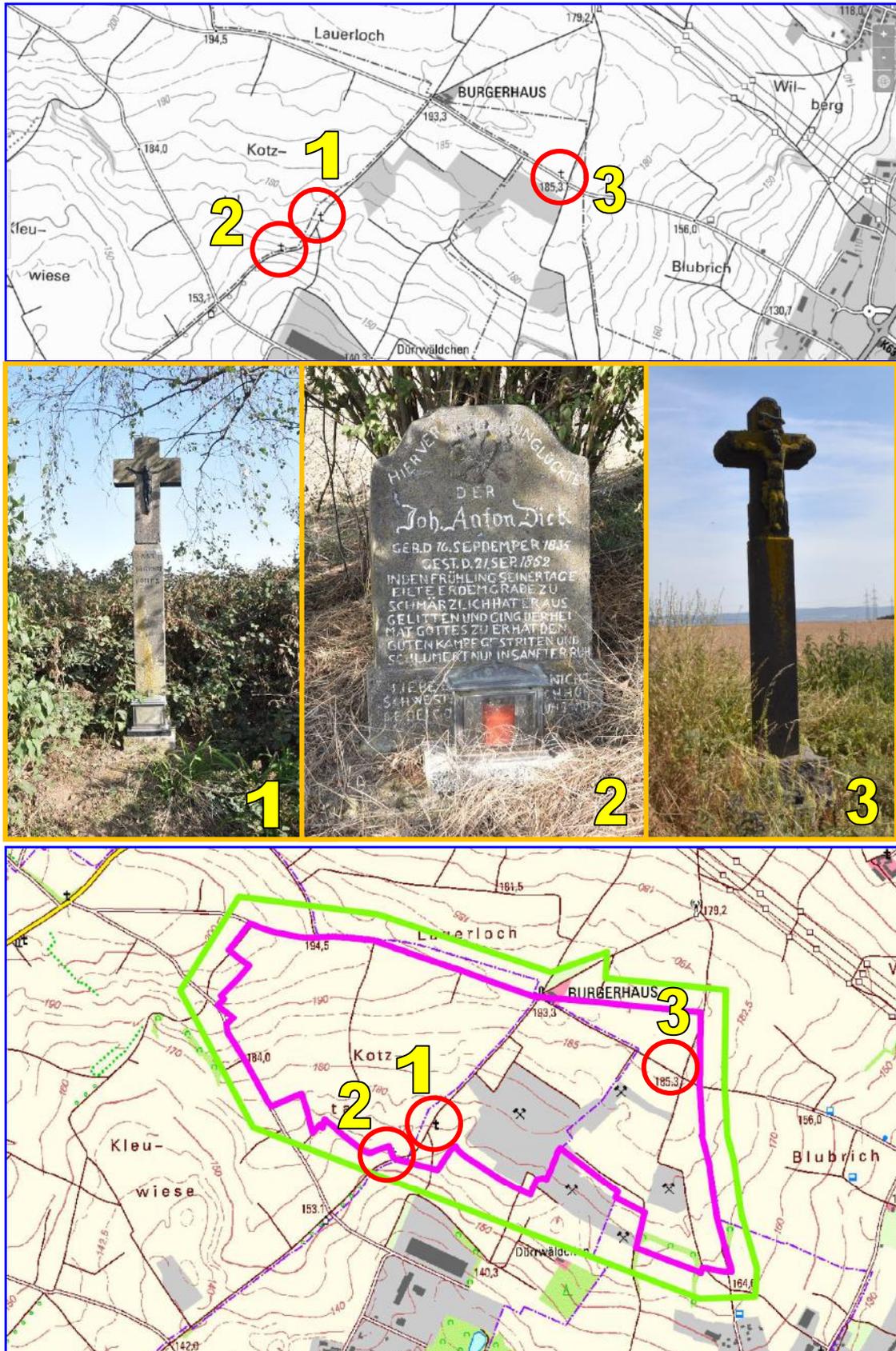


Abb. 13: Drei Wegekreuze (oben); Detailstandorte 1 - 3 mit Fotos, Grenze Rahmenbetriebsplan (unten, magenta)
© LANIS / LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN RHEINLAND-PFALZ,
http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/ - Tag des letzten Zugriffs: 15. Juni 2020



Zeichnerische Darstellung von Schnitten

5 Die Darstellung der Schnitte (mit einer Schnittdarstellung des südöstlichen Pumpensumpfs, einer Schnittdarstellung einer Steilwand im Kies und einer Schnittdarstellung im Tonabbau) sind dem **Plan 14** zu entnehmen (vgl. auch **Abb. 52**).

Stand sicherheitseinschätzungen oder Stand sicherheitsnachweise

10 Siehe hierzu die ausführliche Darstellung in **Tz. 4.1.1**.

Monitoring und gutachterliche Begleitung des Gewinnungsbetriebs

15 Der laufende Gewinnungsbetrieb wird alle zwei Jahre durch das BERGTECHNISCHE VERMESSUNGSBÜRO GÜTZ, Köln, vermessen und kartografisch dokumentiert. Es wird ein bergrechtliches Grubenbild geführt.

20 Während des laufenden Betriebs werden mögliche erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Abbauvorhabens eintreten, durch die Betriebsleitung des Tagebaus „Plaidt“ festgestellt, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Es gilt beim Monitoring zu überprüfen, ob sich die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in dem Rahmen bewegen, wie sie im UVP-Bericht prognostiziert und planerisch berücksichtigt wurden, oder nachweislich darüber hinausgehen.

25 Erhebliche bzw. nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen gesetzlichen Regelungen und der jeweiligen bergrechtlichen Genehmigungen nicht zu erwarten.

30 Es sollen dennoch zum Monitoring folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- 35 • Sammlung und Auswertung eventueller Erkenntnisse über das Auftreten nicht erwarteter nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Sach- und Kulturgüter, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild,
- 40 • Überprüfung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Rahmen der regelmäßigen Oberflächengewässerüberwachung,
- 45 • Durchführung eines gesonderten Monitorings im Einzelfall: Sollten z.B. bei Erdarbeiten zukünftiger Bauvorhaben unvorhergesehene Bodenverunreinigungen erkannt werden, sind diese den Fachbehörden zu melden und z.B. über eine gutachterliche Begleitung von Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen zu überwachen.

50 Sofern im Rahmen der fachbehördlichen Tätigkeiten erhebliche, unvorhergesehene Umweltauswirkungen bekannt werden, sind diese der Bergbehörde mitzuteilen. Angesprochen sind hier insbesondere die Naturschutz- und Wasserbehörden.



4. ANGABEN ZUR BETRIEBSPLANUNG

4.1 Tagebaubetrieb

4.1.1 Abbautechnologie und zu beachtende Rahmenbedingungen

Trocken- oder Nassbetrieb

Die Gewinnung von Quarzsand und Ton erfolgt als Trockenabbau im Strossenbau. Grundwasser wird nicht freigelegt.

Gewinnungstechnik (Sprengen, Lösen, Saugen), Fördertechnik (z. B. Bandanlagen), Gerätepark, Fahrzeuge

Abraum und Gewinnung erfolgen durch Hydraulikbagger oder Radlader üblicher Bauart. Die Lockergesteine und der Ton können ohne Sprengarbeit gelöst und geladen werden. Für den Transport kommen Muldenkipper und LKW zum Einsatz. Für den Kippenbetrieb, die Profilierung und die Wiedernutzbarmachung werden Planiertraupen eingesetzt.

Geplante Erschließung des Tagebaus, Rampensystem

Bei dem geplanten Tagebau handelt es sich nicht um einen Neuaufschluss. Die Betriebsplanfläche des Rahmenbetriebsplanes umfasst sowohl die gesamten bisherigen Betriebsplanflächen, als auch die geplante Erweiterung. Der Abbau kann kontinuierlich an den genehmigten Abbau angeschlossen und daraus entwickelt werden.

Sowohl die untere Abbausohle, als auch die obere Abraumsohle können in den meisten Situationen über bestehende Wege des Geländes ohne weitere Rampen erreicht und angeschlossen werden. Erfahrungsgemäß können bei relativ geringem Höhenunterschied der beiden Sohlen ohne sicherheitliche Probleme mit dem vorhandenen Material temporäre Rampen bei Bedarf angeschüttet oder abgeschoben werden.

Bei größerem Höhenunterschied und bei über längere Zeiträume bestehenden Rampen und Fahr- und Förderwegen innerhalb des Abbaugeländes muss beim Aufbau und der Ausgestaltung der Rampen und Wege z. T. auf zugelassenes Fremdmaterial zurückgegriffen werden. Wichtig ist die Bereitstellung von ausreichenden Massen zur Realisierung der erforderlichen Volumina sowie der Einbau von geeignetem Material zur Erzielung der betriebsnotwendigen Standfestigkeit und Festigkeit der Fahrbahnen.

Für den in die Tiefe vordringenden Tontagebau sind die erforderlichen Rampen in das System der Bermen zu integrieren.

Sohleneinteilung (Dimensionierung von Bermen sowie Böschungshöhen und -neigungen)

Im Kiestagebau ist durch die gegebenen Mächtigkeiten bei flacher Lagerung i. d. R. kein Mehrsohlenbetrieb für den Abbau erforderlich. Neben der Fördersohle für den Kies gibt es eine Sohle zum Abtragen des Abraums. Bei Abraumhöhen größer als die Grabtiefe des Baggers wird der Abraum in mehreren Schnitten abgetragen. Bei großen Mächtigkeiten der Kiesschichten über der sicheren Reichweite des Baggers im Hochschnitt wird die Gewinnung in zwei Abschnitte unterteilt. Es kommen beide Möglichkeiten der Arbeitsweise des Baggers (Hochschnitt, Tiefschnitt) wahlweise zum Einsatz.



Böschungsgestaltung (einschließlich Standsicherheitseinschätzungen oder Standsicherheitsberechnungen)

5 Über die Böschungsgestaltung innerhalb der Quarzsandlagerstätte liegen Erfahrungen aus mehr als 40 Jahren vor. In dieser Zeit kamen keine Böschungsbrüche vor. Abschnittsweise bestehen Endböschungen seit mehr als 20 Jahren. Da die Lagerstättenausprägung in ihrer Schichtung in flacher Lagerung als gleichmäßig ausgeprägt angesprochen werden kann, können die Böschungen wie bisher gestaltet werden.

10 Bei der Ausgestaltung der Böschungen wird die Mächtigkeit und damit die Böschungshöhe berücksichtigt. Die Gewinnungsböschungen werden mit einer Neigung von 1:0,5/60° aufgefahren. Zwischen Abraum und Kies wird eine Berme von mindestens 1,5 m eingebaut. Gewinnungsböschungen von mehr als 10 m Höhe werden in Anpassung an die Reichweite der eingesetzten Gewinnungsgeräte in zwei Abbauschritte unterteilt.

15 Bei einer Abraumhöhe von mehr als 8 m wird die Abraumböschung durch eine Berme in zwei Abschnitte aufgeteilt und dadurch stabilisiert.

20 Aus Gründen des Naturschutzes – zur Erhaltung des Lebensraumes für den Bienenfresser – werden die Abraumböschungen innerhalb der Lößschichten mit Ausrichtung nach Süden zumindest abschnittsweise als Steilböschungen ausgeführt. Da zu erwarten ist, dass auf längere Sicht diese Abschnitte natürlich abböschten werden, wird dies durch vergrößerte Abstände der Böschungsoberkante zum Sicherungswall oder zur Grenze sowie eine unter der Lößschicht liegenden Berme berücksichtigt.

25 Im Bereich der Tongrube werden die Strossenstöße schräg ausgebildet. In die Endböschungen werden Bermen mit einem Abstand von 8 - 10 m in die Strossen eingebaut. Die Bermen werden in den dafür vorgesehenen Bereichen so ausgebildet und dimensioniert, dass sie als befahrbare Rampen genutzt werden können. Die Gesamtneigung des Böschungssystems beträgt etwa 50°. Da die Strossenhöhen der Abbaustrossen gering sind, kann bei der Böschungsneigung bei entsprechenden Erfahrungen zur Teufe hin angepasst werden.

Sicherheitspfeiler und Schutzstreifen

30 Es sind im Plangebiet keine Objekte enthalten, die durch einen Sicherheitspfeiler geschützt werden müssen.

35 Die Böschungen zu fremden Grundstücken und zu Wegen enthalten die vorgeschriebenen Schutzstreifen.

Außengebietswasserableitung

40 Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Sich ansammelndes Niederschlagswasser innerhalb der Rahmenbetriebsplanfläche wird über die planmäßige Wasserhaltung des Tagebaus erfaßt. Bei der Dimensionierung der Wasserhaltung wurden auch die Gebiete außerhalb der jeweils aktiven Grubenflächen berücksichtigt.

45 Zum Anfall von Oberflächenwasser und dessen Entwässerung im Vorhabengebiet wird auf die „*Fachtechnische Stellungnahme zum Oberflächenwasseranfall und dessen Entwässerung*“ (Büro WASSER + BODEN [2019]) hingewiesen. Danach wird die Betriebsplanfläche hinsichtlich der Entwässerung in ein Ostareal und ein Westareal eingeteilt. Für das Ostareal besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung, die in der Zulassung des Teilabschlussbetriebsplanes vom 28.04.2015 eingeschlossen ist. Diese Erlaubnis soll für die Entwässerung des östlichen Teils der Rahmenbetriebsplanfläche genutzt werden.

50 Die derzeit für den laufenden Tagebau im Westareal bestehende Entwässerung über einen Sammel- und Versickerungsteich soll nach den Planungen durch drei ortsfeste Versickerungsbecken im mittleren südlichen Bereich der Betriebsplanfläche in Verbindung mit einem variablen System von Zulaufgräben unter Ausnutzung der Hanglage des Gebietes nach Süden ersetzt werden. Über dieses System wird auch das anfallende Grubenwasser der mittleren Tongrube entsorgt werden. Ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis wird gestellt.



Zur Wasserhaltung siehe **Tz. 6** („Betriebliche Wasserwirtschaft“) und hier **Tz. 6.1** („Oberflächenwasser“).

5

4.1.2 Lage und Art des Aufschlusses

10 Der Aufschluss des Tagebaus ist durch den vorhergehenden Abbau gegeben. Der Abbau wird an die bestehende Abbautätigkeit angeschlossen und kontinuierlich weiterentwickelt. Die bisherigen Abbauflächen von Kies und Ton werden in die Fläche des Rahmenbetriebsplanes mit aufgenommen.

15

4.1.3 Vorfeldberäumung

20 Die Flächen des Rahmenbetriebsplanes sind einerseits aktive Abbauflächen oder rekultivierte und landwirtschaftlich genutzte Fläche, andererseits weiträumige Ackerflächen. Waldrodungen oder Rodungen von Gehölzen sind nicht erforderlich.

25

4.1.4 Abraumanagement / Haldenwirtschaft

30 Die Abbauplanung und das Konzept zur Wiedernutzbarmachung für die Rahmenbetriebsplanfläche verfolgen das Ziel, die aktive Eingriffsfläche durch den Abbau möglichst gering zu halten und damit die beanspruchte Ackerfläche zeitlich und räumlich zu minimieren. In Bezug auf die Gesamtfläche wird der Abbau konzentriert. Dazu werden die abgetragenen Abraummassen in der Regel nach Abtragung des Oberbodens ohne Zwischenaufhaltung in den zuvor abgebauten Bereich verfüllt. Damit folgt die Verfüllung zeitlich und räumlich unmittelbar dem Abbau. Das Volumendefizit wird soweit erforderlich durch das Einbringen von Fremdmaterial ausgeglichen. Auch der abgetragene Mutterboden wird möglichst direkt auf die verfüllten und profilierten Flächen aufgebracht. Die großräumige Gestaltung der Geländeoberfläche ist so angelegt, dass im südlichen Bereich keine Böschungen entstehen. In diesem Bereich ist die Kieslagerstätte vollständig abgebaut. Im Westen, Norden und Osten werden Böschungen offengelassen und nur teilweise angeschüttet. So entstehen im Bereich der Böschungen zusammenhängende Bereiche für den Naturschutz, sowohl bereits während der Zeit der einzelnen Abbauabschnitte, als auch in der Endstellung des gesamten Abbaus.

45 Die Kieslagerstätte wird von Lößschichten überlagert, die von einer Oberbodenschicht überdeckt sind. Auf der gesamten Rahmenbetriebsplanfläche stammen diese Oberbodenschichten aus den Rekultivierungen des schon vor längerer Zeit durchgeführten Bimsabbaus oder aus dem abgeschlossenen Kiesabbau in diesem Gebiet.

50 Der Oberboden wird als erster Arbeitsschritt der Abbautätigkeit selektiv mit dem Bagger aufgenommen und auf LKW verladen. Er wird auf die bereits verfüllten und profilierten Flächen gekippt und mit Planierraupen einplaniert. Dabei kann es zu einer kurzzeitigen Zwischenlagerung auf Halden kommen. Für die Rekultivierung der letzten Abbauabschnitte wird ein entsprechender Vorrat an Oberboden auf Halde vorgehalten.

55 Die über dem Kies lagernden Lößschichten haben durchschnittlich eine Mächtigkeit von 3 - 6 m, können aber auch auf über 10 m ansteigen. Sie werden mit Baggern aufgenommen und auf LKW oder Dumper verladen. Auf möglichst kurzen Förderwegen werden die Abraummassen ohne Zwischenlagerung zur Verfüllung der Abbauräume verkippt. Vereinzelt werden im Hinblick auf die großräumige Profilierung insbesondere zum Ende des Abbaus hin begrenzte Halden mit Abraummaterial angelegt.

60

65 Der Aufschluss des zentralen Tonabbaus weicht zu Beginn der Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes im ersten Abbauabschnitt von diesem generellen Konzept ab. Im Bereich der Tongruben kann der abgetragene Abraum des Kiesabbaus nicht kleinräumig verfüllt werden, da diese Flächen für die Entwicklung des Tonabbaus offengehalten werden sollen.



Die Abraummassen des ersten Abbaubchnittes des aufgestellten Abbauplanes werden planmäßig auf den Flächen des derzeit laufenden Hauptbetriebsplanes in der Gemarkung Nickenich, Flur 5, verkippt werden. Berechnungen haben ergeben, dass die Abraummassen in diesen Bereichen untergebracht werden können. Der gesamte Bereich des laufenden Hauptbetriebsplanes wird bis auf das ursprüngliche Geländeniveau ohne den Einsatz von Fremdmaterial aufgefüllt.

Bei der Verfüllung und bei der Anlage von Halden stellen sich die Böschungsneigungen nach dem Materialkennwert der inneren Reibung ein. Die Böschungen entstehen entweder durch Ablagerung in einzelnen Schichten oder durch Abschieben des Materials mit einer Planierraupe. Befahrbare Böschungen werden bis zur erforderlichen Neigung mit der Raupe abgeschoben und ggf. mit geeignetem Fremdmaterial befestigt.

4.2 Abbauplanung

Die Abbauplanung ist so angelegt, dass durch den Zuschnitt in Verbindung mit abbaubegleitender Verfüllung und Rekultivierung jeweils nur ein geringer Teil der Rahmenbetriebsplanfläche für den Kiesabbau in Anspruch genommen wird. Der Eingriff in die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen wird dadurch minimiert.

4.2.1 Geplante Förderung

Grundlage der Planung der Betriebsplanfläche ist der voraussichtliche Bedarf an Rohkies für die Aufbereitung im Werk Plaidt der AG für Steinindustrie für einen Zeitraum von 30 Jahren. Es wird dabei auf die bekannten Daten der Aufbereitung, der Marktdaten und auf die bekannten Lagerstättendaten zurückgegriffen.

Die durchschnittliche Kiesmächtigkeit beträgt danach etwa 7 m. In einigen Bereichen kann sie bis zu 14 m ansteigen, in den Randbereichen der Lagerstätte aber auch auf weniger als 4 m oder noch weniger absinken.

Für die Projektierung wird von einer Jahresfördermenge von bis zu 300.000 t/a Rohkies ausgegangen. Mit einem Umrechnungsfaktor von $1,6 \text{ t/m}^3$ ergibt sich daraus ein durchschnittlicher Bedarf von 187.000 m^3 Rohkies pro Jahr. Mit der angenommenen durchschnittlichen Kiesmächtigkeit von 7 m ist der Flächenbedarf dann ca. 2,7 ha pro Jahr. Für 30 Jahre ergibt sich ein Netto-Flächenbedarf von 81 ha. Für Schwankungen in der Lagerstätte, Abbauverluste durch Böschungen, Störungen usw. werden 15 % zusätzliche Planfläche angesetzt. Zusammen mit den Flächen des Rahmenbetriebsplanes, in denen der Kies bereits gewonnen wurde, mit einer Größe von 57 ha, ergibt sich die Gesamtbetriebsplanfläche des Rahmenbetriebsplanes von 150 ha.

Die Abbaufäche für die Kiesgewinnung wird in 15 einzelnen Abbaufächen eingeteilt. Diese Flächeneinteilung orientiert sich unter anderem an den Strukturen der Katasterflächen. Durch die Zusammenfassung von jeweils 2 bis 3 dieser Abbaufächen ergeben sich insgesamt 6 zeitlich/räumliche Abbaubchnittes. Ergänzt mit den jeweiligen Betriebsflächen des Tonabbaus ergeben sich aus diesem Konzept 6 Hauptbetriebsplanflächen mit planmäßigen Laufzeiten von durchschnittlich 5 Jahren pro Betriebsplan.

Der Tonabbau hat durch seine größere Mächtigkeit von mehr als 25 m und den vergleichsweise geringen Fördermengen einen weitaus geringeren Flächenverzehr als der Kiesabbau. Die zu vermutenden Abbauezeiten für die Gewinnung des Tones gehen daher weit über die beantragte Laufzeit des vorliegenden Rahmenbetriebsplanes hinaus.

4.2.2 Räumliche und zeitliche Entwicklung des Abbaus - Überblick

Die **Abb. 14** zeigt die Rahmenbetriebsplanfläche im Katasterplan. Erkennbar ist die große Anzahl von relativ kleinen Grundstücken und deren Ausrichtung. Der Zuschnitt der einzelnen Abbaublöcke des Rahmenbetriebsplanes hat sich an der Gruppierung und Ausrichtung der Grundstücke orientiert.

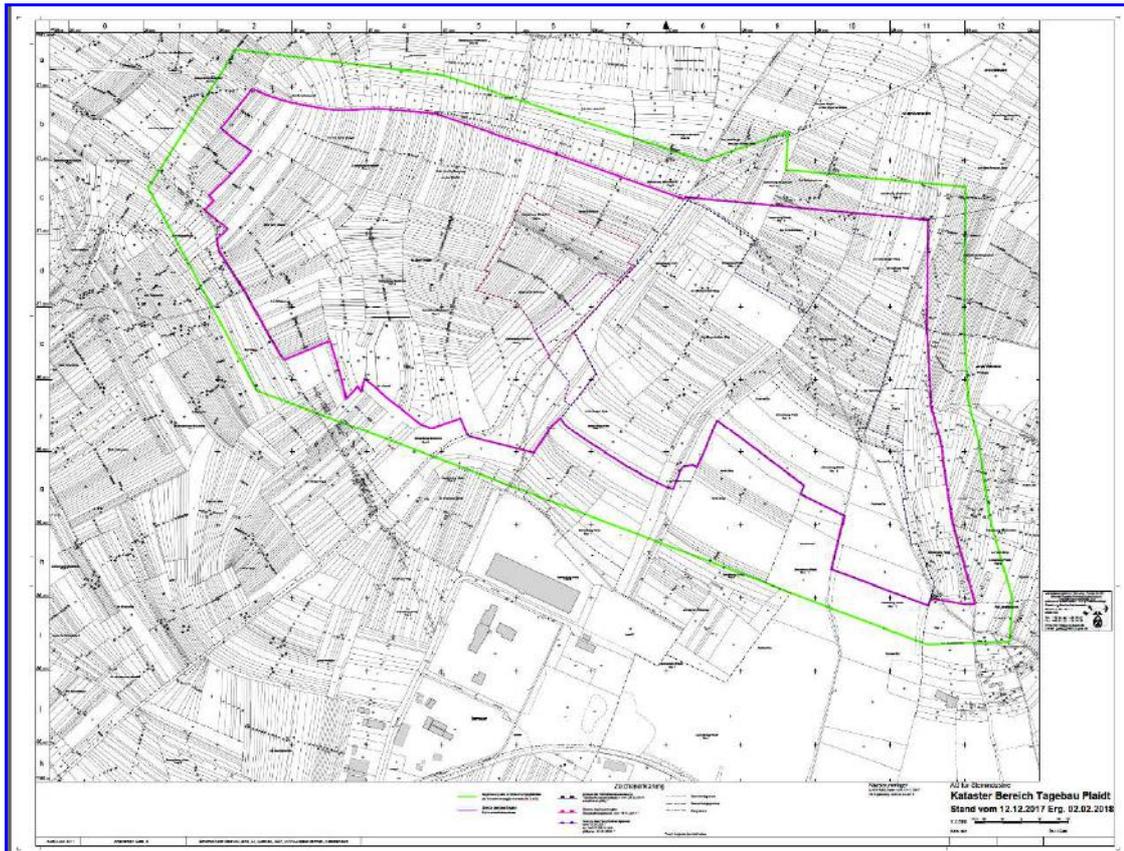


Abb. 14: Abgrenzung der Rahmenbetriebsplanfläche

© Vermessungsbüro GÜTZ, Köln (Plan im Originalformat siehe **Teil 10** der UVP-Planunterlagen;
Dateiname: „10_Kataster_Grenzen_Planfestst_Tgb_Plaidt_SteinAG“)

5

10

Die Einteilung in Abbaublöcke ist in **Abb. 15** dargestellt. Die einzelnen Blöcke werden zu sechs farblich gekennzeichneten Abbaublocken Nummer 1 bis 6 gruppiert. Diese Abschnitte stellen die Hauptbetriebsplanflächen dar. Die Nummern 1 bis 6 stellen die zeitliche Abfolge des Kiesabbaus dar. Die Flächen sind so zusammengestellt, dass sich eine planmäßige Laufzeit von jeweils etwa 5 Jahren ergibt.

15

Nach den Hauptbetriebsplänen können für Teilflächen des Rahmenbetriebsplanes Teilabschlussbetriebspläne aufgestellt werden. Die Flächen der Abbaublocke 3 bis 5 können bereits während der Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes aufgrund des aufgestellten Konzeptes der Wiedernutzbarmachung durch abbaubegleitende Verfüllung und Rekultivierung im Rahmen von Teilabschlussbetriebsplänen aus der Bergaufsicht entlassen werden. Betriebsnotwendige Teilflächen wie z. B. Fahrwege, Wasserhaltung, Lagerflächen usw. sollen dabei allerdings in den Betriebsplanflächen verbleiben.

20

Verbleibende Böschungen und andere Flächen zu Naturschutzzwecken unterliegen während des Betriebes und danach der natürlichen Sukzession. Besondere Pflegemaßnahmen für die aus der Bergaufsicht entlassenen Flächen sind nach diesem Konzept nicht vorgesehen.

25

Die gelbe Fläche in der Abbildung stellt die bereits abgebauten Bereiche (Kies) zu Beginn der Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes dar. In dieser Fläche liegen auch die bisher aufgeschlossenen Tonabbauwerke. Beim Zuschnitt und der Zusammenstellung der einzelnen Blöcke zu Abbaublocken sowie der gewählten Reihenfolge wurden verschiedene Ziele verfolgt und bestimmten Kriterien angewendet. Als gute Lösung wurde die Verteilung der Abbautätigkeit in jedem Abbaublock in den Ostteil und den Westteil der Rahmenbetriebsplanfläche konzipiert.

30



Neben den generellen Planungszielen sind unter den speziellen Zielen und Planungskriterien zu nennen:

- 5
- Fortführung des Abbaus aus den bestehenden Abbauflächen heraus;
 - kurze Wege für die Abraumbewegungen bei der Rückverfüllung und Rekultivierung;
 - generelle Abbauführung hangaufwärts mit günstiger Wasserhaltung;
 - gute Lagerstättenerkundung durch auseinanderliegende Aufschlusspunkte und frühzeitiger Erkundung der Lagerstättenränder;
- 10
- Fördersicherheit hinsichtlich des Risikos bei Störungszonen oder ungünstiger geologischer Verhältnisse;
 - kontinuierliche und großräumige Bereitstellung von Flächen für den Naturschutz;
 - Verringerung der Belastung einzelner bäuerlicher Betriebe (zeitweiliger Flächenentzug) durch Verteilung der Abbauflächen auf verschiedenen Gemarkungen;
- 15
- Möglichkeit der Qualitätssteuerung über einen breiten Bereich der Lagerstätte.

20 Bei der Planung wird davon ausgegangen, dass keine bedeutenden Hinderungsgründe für die Durchführung der Planung auftreten. Sollten solche Hinderungsgründe (z. B. fehlende Abbauwürdigkeit, Naturschutzbelange, fehlende Gewinnungsberechtigung u.s.w.) auftreten, kann die Abbauplanung angepasst werden, ohne die generelle Linie und Zielsetzung zu verlassen.

25 Die geplante Lage des Tonabbaus an zwei Orten des Rahmenbetriebsplanes ist in **Abb. 16** dargestellt. Der Abbau findet derzeit bereits im Rahmen der zugelassenen Betriebspläne statt. Ein größeres Abbaufeld befindet sich etwa in der Mitte an der nördlichen Feldesgrenze und steht derzeit im Abbau. Die aufgeschlossene Fläche wird zu Beginn der Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes 7,7 ha betragen. Planmäßig soll diese Abbauflächen erweitert werden, sobald auf den entsprechenden Flächen im Abbaubereich 1 der Kies abgebaut ist.

30

Die Größe der Erweiterungsfläche im Westen beträgt 4,7 ha, die der Fläche im Osten 2,4 ha. Die planmäßige Größe dieses Abbaufeldes für die Tongewinnung beträgt mit ca. 15 ha 10% der gesamten Rahmenbetriebsplanfläche. Mögliche Reserveflächen im unmittelbaren Anschluss in südlicher Richtung sind bei der Dimensionierung der Wasserhaltung eingeplant. Sie haben eine Größe von 9,6 und 4,5 ha. Auf diesen Flächen ist der Kies bereits abgebaut. Die Flächen werden nicht offen gehalten, sondern sind bereits verfüllt und für die landwirtschaftliche Nutzung rekultiviert.

35

Sollten diese Flächen erneut zur Tongewinnung aufgeschlossen werden, so ist davon auszugehen, dass zu diesem Zeitpunkt die dann bestehende Tongrube wieder verfüllt und zumindest teilweise rekultiviert ist.

40

Eine weitere kleinere Abbaufläche für Ton befindet sich im Südosten der Betriebsplanfläche. Auch hier ist eine mögliche Erweiterung in nördlicher Richtung geplant. Die Größe des derzeitigen Tonabbaus beträgt 2 ha, als Erweiterungsflächen sind weitere 7 ha vorgesehen. Davon sind 2,2 ha für den Abbau vorbereitet, 4,8 ha sind in landwirtschaftlicher Nutzung.

45

In der **Abb. 17** ist die geplante Lage des Tonabbaus am Ende der Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes zu sehen. Weiter sind in dieser Abbildung die Flächen für die Wasserhaltungen der Tontagebaue und die Flächen für Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes dargestellt. Die restlichen Flächen des Kiesabbaus stehen wieder in landwirtschaftlicher Nutzung.

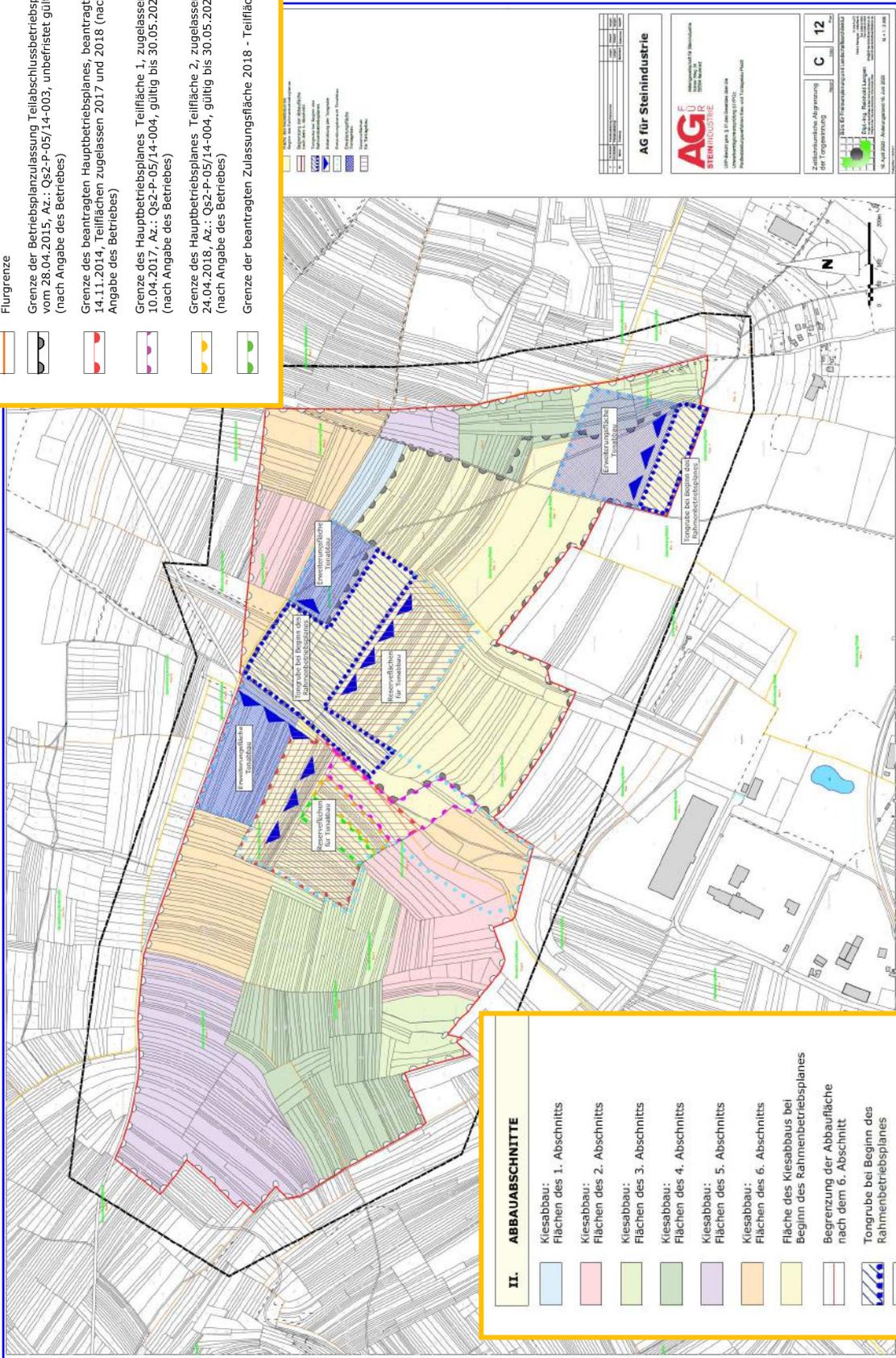
50



LEGENDE

I. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
(Quelle: ©: Öbvt Gütz, Köln, 14.05.2019)

- Abgrenzung des Untersuchungsgebietes der UVS
- Grenze des beantragten Rahmenbetriebsplans
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Grenze der Betriebsplanzulassung Teilschlussbetriebsplan vom 28.04.2015, Az.: Qs2-P-05/14-003, unbefristet gültig (nach Angabe des Betriebes)
- Grenze des beantragten Hauptbetriebsplanes, beantragt am 14.11.2014, Teilflächen zugelassen 2017 und 2018 (nach Angabe des Betriebes)
- Grenze des Hauptbetriebsplanes Teilfläche 1, zugelassen am 10.04.2017, Az.: Qs2-P-05/14-004, gültig bis 30.05.2022 (nach Angabe des Betriebes)
- Grenze des Hauptbetriebsplanes Teilfläche 2, zugelassen am 24.04.2018, Az.: Qs2-P-05/14-004, gültig bis 30.05.2022 (nach Angabe des Betriebes)
- Grenze der beantragten Zulassungsfäche 2018 - Teilfläche 3



II. ABBAUABSCHNITTE

- Kiesabbau: Flächen des 1. Abschnitts
- Kiesabbau: Flächen des 2. Abschnitts
- Kiesabbau: Flächen des 3. Abschnitts
- Kiesabbau: Flächen des 4. Abschnitts
- Kiesabbau: Flächen des 5. Abschnitts
- Kiesabbau: Flächen des 6. Abschnitts
- Fläche des Kiesabbaus bei Beginn des Rahmenbetriebsplanes
- Begrenzung der Abbaufäche nach dem 6. Abschnitt
- Tongrube bei Beginn des Rahmenbetriebsplanes
- Entwicklung der Tongrube
- Entwicklungsbereich Tonabbau
- Erweiterungsfläche Tontagebau
- Reservierflächen für Tontagebau

AG für Steinindustrie

AG FÜR STEININDUSTRIE
Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit UVP
für den Quarz- und Tontagebau „PLAIDT“
Rahmenbetriebsplan [2020]

Planfeststellungs-Abgrenzung der Tongrube: **C 12**

AG FÜR STEININDUSTRIE
Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit UVP
für den Quarz- und Tontagebau „PLAIDT“
Rahmenbetriebsplan [2020]

Abb. 16: Geplante Lage des Tonabbaus im Kontext der Gewinnungsabschnitte
© BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (Plan im Originalformat siehe Teil 06 der UVP-Planunterlagen;
Dateiname: „06_UVP-Planunterlagen“)



4.2.3 Beschreibung der Abbauphasen

4.2.3.1 Rekultivierung und Verfüllung

5

Beim Abbau des Kieses auf der Rahmenbetriebsplanfläche werden die Massen der Quarzkieslagerstätte aus dem Tagebau entnommen. Der vorhandene Oberboden und die Abraummassen, die vorwiegend aus Löss und Lösslehm bestehen, verbleiben im Tagebau. Durch die entnommenen Kiesmassen entsteht ein Massendefizit, das großräumig zu einer Absenkung der Oberfläche führt. Ein Teil des Massendefizites soll durch das Einbringen von Fremdmaterial ausgeglichen werden. Es soll dabei Fremdmaterial nach Anlage 1 vom 22. September 2006 des „Gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums für Umwelt und Forsten und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zu den Anforderungen an die bodenähnliche Verfüllung von Abgrabungen mit Bodenmaterial vom 12. Dezember 2006“ oder neueren Vorschriften für die Verfüllung eingesetzt werden.

10

15

Ziel der Verfüllung und Rekultivierung ist neben den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftsgestaltung vor allem die Rückführung der Flächen in die landwirtschaftliche Nutzung. Daneben werden Ziele der Sicherheit von Endböschungen und Endböschungsbereichen verfolgt.

20

Verfüllung und Rekultivierung werden abbaubegleitend durchgeführt. Der mit Baggern abgetragene Abraum wird mit LKW oder Muldenkippern in die bereits abgebauten Bereiche transportiert und abgekippt. Planierraupen übernehmen die Verteilung und Profilierung des Geländes. Der abgetragene Oberboden wird i.d.R. ohne Zwischenlager auf diese Flächen aufgebracht.

25

Die wirtschaftliche Anforderung, Transportwege kurz zu halten und Aufhaldungen soweit wie möglich zu vermeiden, geht konform mit der Anforderung, die benötigte offene Grubenfläche für den Abbau möglichst gering zu halten.

30

Durch die großräumig und langfristig angelegte Abbauplanung kann die Planung des Abraums und die Verfüllung gut koordiniert und auch im Hinblick auf die Gestaltung der rekultivierten Landschaft optimiert werden. In der Regel werden die Abraummassen zu Beginn eines Abbaubereiches in den offenen Bereich des vorherigen Abschnittes eingebaut. Bald danach kann der im Abbaubereich selbst freigelegte Bereich verfüllt werden. Abweichend hiervon sind die Bedingungen im Abbaubereich 1 bei der Freilegung der Flächen für den Tonabbau und unter Umständen beim letzten Abbaubereich 6. Hier müssen möglicherweise Halden mit Mutterboden für die letzten Rekultivierungsflächen bereitgehalten werden.

35

40

Die Verfüllung des Tontagebaus kann wegen der Größe und Teufe nur sehr bedingt abbaubegleitend durchgeführt werden. Es ist zu erwarten, dass die Verfüllung und Rekultivierung zeitlich dem Abbau nachgelagert sein wird und entsprechend in einem Abschlussbetriebsplan geregelt wird.

45

4.2.3.2 Abbaubereich 1

50

Der Abbaubereich 1 ist in drei Felder aufgeteilt, die an die abgebauten Flächen in Richtung Norden anschließen. Der Abbau kann aus den jeweils noch aufstehenden Endböschungen des vorhergehenden Abbaus entwickelt werden.

55

Die nördlichen Endböschungen dieser Abbaufelder grenzen an den vorhandenen Verbindungsweg zwischen Nickenich und Andernach. Sie stellen dauerhafte Endböschungen des Tagebaus dar und sind entsprechend zu gestalten. Hier entstehen bereits im ersten Abbaubereich über eine Länge von 1.000 m dauerhaft verbleibende Flächen für Naturschutzzwecke.

60

Eine besondere Stellung in der Abbaureihenfolge nehmen der westliche und der mittlere Teilbereich ein. Diese Flächen sind für die Erweiterung des zentralen Tontagebaus vorgesehen und müssen daher offengehalten werden. Der gesamte Abraum wird in den vorgeschalteten derzeit laufenden Abbau eingebaut. Eine Absenkung des Geländes ist in diesem Bereich nicht vorgesehen. Diese Flächen stehen dann auch nicht für den Einbau des Abraumes aus dem Abbaubereich 2 zur Verfügung.

65



4.2.3.3 Abbauabschnitt 2

5 Die beiden Teilflächen des Abbauabschnittes 2 sind dadurch gekennzeichnet, dass keine aufste-
henden Abbauwände aus den vorherigen Abschnitten zur Verfügung stehen. Hier muss jeweils
ein engräumiger Aufschluss aufgefahren werden. Dabei anfallenden Abraummassen müssen evtl.
kurzfristig zwischengelagert werden. Der Mutterboden kann im nördlich angrenzenden Feld auf-
gebracht werden. Fortlaufend werden dann die Abraummassen in die ausgekiesten Flächen ohne
10 Zwischenlagerung eingebaut.

10 Das westliche Abbaufeld weist einige verfahrenstechnische Besonderheiten auf. Hier sind die
Versickerungsbecken für Tontagebau angeordnet. Dieser Bereich bleibt beim Abbau also ausge-
spart. Im südlichen Bereich der Fläche soll bei der Verfüllung das Gelände so modelliert werden,
15 dass keine Böschung verbleibt. In einem Teilbereich sind auch hier auf Dauer verbleibende Flä-
chen für den Naturschutz einzurichten. Es wird ein Sammelbecken für Regenwasser für die west-
lichen Abbauabschnitte angelegt.

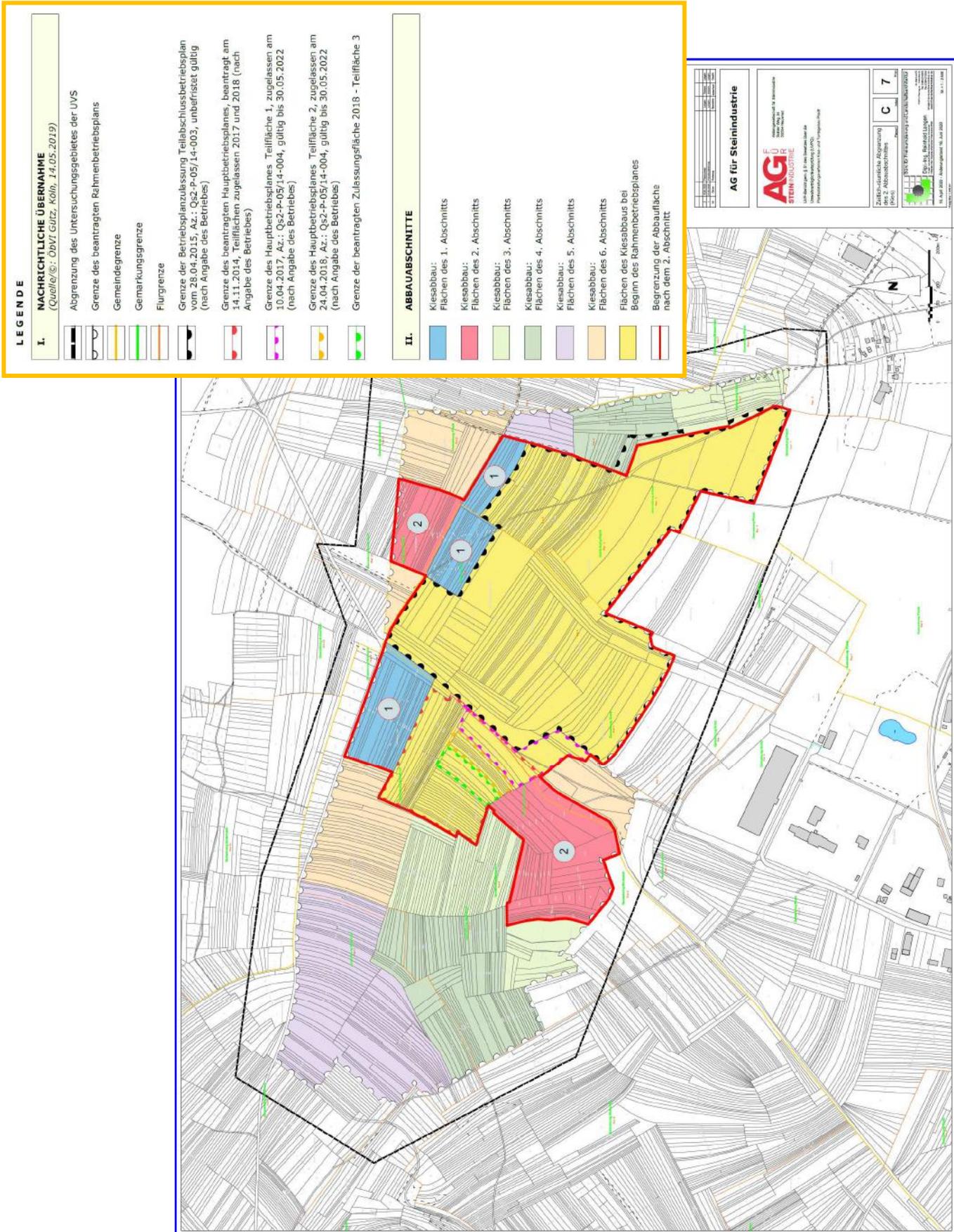
20 Die Anordnung der Abbaufrenten ergibt in beiden Feldern des Abbauabschnittes 2 hinsichtlich
der Erkundung der Lagerstätte ein hohes Maß an Informationen.

4.2.3.4 Abbauabschnitt 3

25 Der Schwerpunkt des dritten Abbauabschnittes (vgl. **Abb. 20**) liegt im westlichen Feld. Aus Ab-
schnitt 2 stehen zwei rechtwinklig zueinander verlaufende Abbauböschungen zur Verfügung. Der
Abraum und der Mutterboden können anfänglich kontinuierlich anschließend im Feld 2 eingebaut
werden. Dann erfolgt die Verfüllung der Flächen innerhalb des Feldes.

30 Die Anordnung und Reihenfolge der Abschnitte 3 und 4 ergeben sich aus der Forderung, den Ab-
bau gegen die Hangneigung zu führen.

35 Das Ostfeld des Abbauabschnittes hat eine geringe Ausdehnung. Der Aufschluss muss hergestellt
werden. Die endgültige Herstellung des Weges in diesem Bereich ist von Bedeutung. Hier entste-
hen dann für den Naturschutz wichtige dauerhaft verbleibende Böschungsbereiche.



5

Abb. 19: 2. Abbauabschnitt (unmaßstäblich Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 7)

© BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (Plan im Originalformat siehe Teil 06 der UVP-Planunterlagen; Dateiname: „06_UVP-Planunterlagen“)



LEGENDE

I. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

(Quelle/©: ObVI Gütz, Köln, 14.05.2019)

- Abgrenzung des Untersuchungsgebietes der UVS
- Grenze des beantragten Rahmenbetriebsplans
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze

- Grenze der Betriebsplanzulassung Teilabschlussbetriebsplan vom 28.04.2015, Az.: Qs2-P-05/14-003, unbefristet gültig (nach Angabe des Betriebes)
- Grenze des beantragten Hauptbetriebsplanes, beantragt am 14.11.2014, Teilflächen zugelassen 2017 und 2018 (nach Angabe des Betriebes)
- Grenze des Hauptbetriebsplanes Teilfläche 1, zugelassen am 10.04.2017, Az.: Qs2-P-05/14-004, gültig bis 30.05.2022 (nach Angabe des Betriebes)
- Grenze des Hauptbetriebsplanes Teilfläche 2, zugelassen am 24.04.2018, Az.: Qs2-P-05/14-004, gültig bis 30.05.2022 (nach Angabe des Betriebes)
- Grenze der beantragten Zulassungsfäche 2018 - Teilfläche 3

II. ABBAUABSCHNITTE

- Kiesabbau: Flächen des 1. Abschnitts
- Kiesabbau: Flächen des 2. Abschnitts
- Kiesabbau: Flächen des 3. Abschnitts
- Kiesabbau: Flächen des 4. Abschnitts
- Kiesabbau: Flächen des 5. Abschnitts
- Kiesabbau: Flächen des 6. Abschnitts
- Flächen des Kiesabbaus bei Beginn des Rahmenbetriebsplanes
- Begrenzung der Abbaufläche nach dem 3. Abschnitt



AG für Steinindustrie

AG **STEININDUSTRIE**

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Bergbauamt
Postfach 10 15 53
53115 Bonn

Zusatz: Anrechenbare Abgrenzung des 3. Abbaubeschnittes (Auszug)

14. April 2020 - Maßstabgenauheit: 1:1000

8

C

Abb. 20: 3. Abbaubeschnitt (unmaßstäblich Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 8)
© BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (Plan im Originalformat siehe Teil 06 der UVP-Planunterlagen; Dateiname: „06_UVP-Planunterlagen“)



4.2.3.5 Abbauabschnitt 4

5 Für den Abbauabschnitt 4 (vgl. **Abb. 21**) gelten die gleichen Bedingungen wie für den Abschnitt 3. Der Abbauswerpunkt verlagert sich nach Westen. Die Abschnitte des Altbaus und der Abschnitte 2 und 3 sind weitgehend wieder in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Kiesabfuhrwege werden verlagert und schließen an den südlich verlaufenden Weg an. Am Rande der Betriebsplanfläche entstehen im Abbauabschnitt 4 dauerhaft verbleibende Böschungen.

10 Im Osten entstehen ebenfalls weitere Endböschungen. Der ursprüngliche Verlauf des Weges kann hergestellt werden.

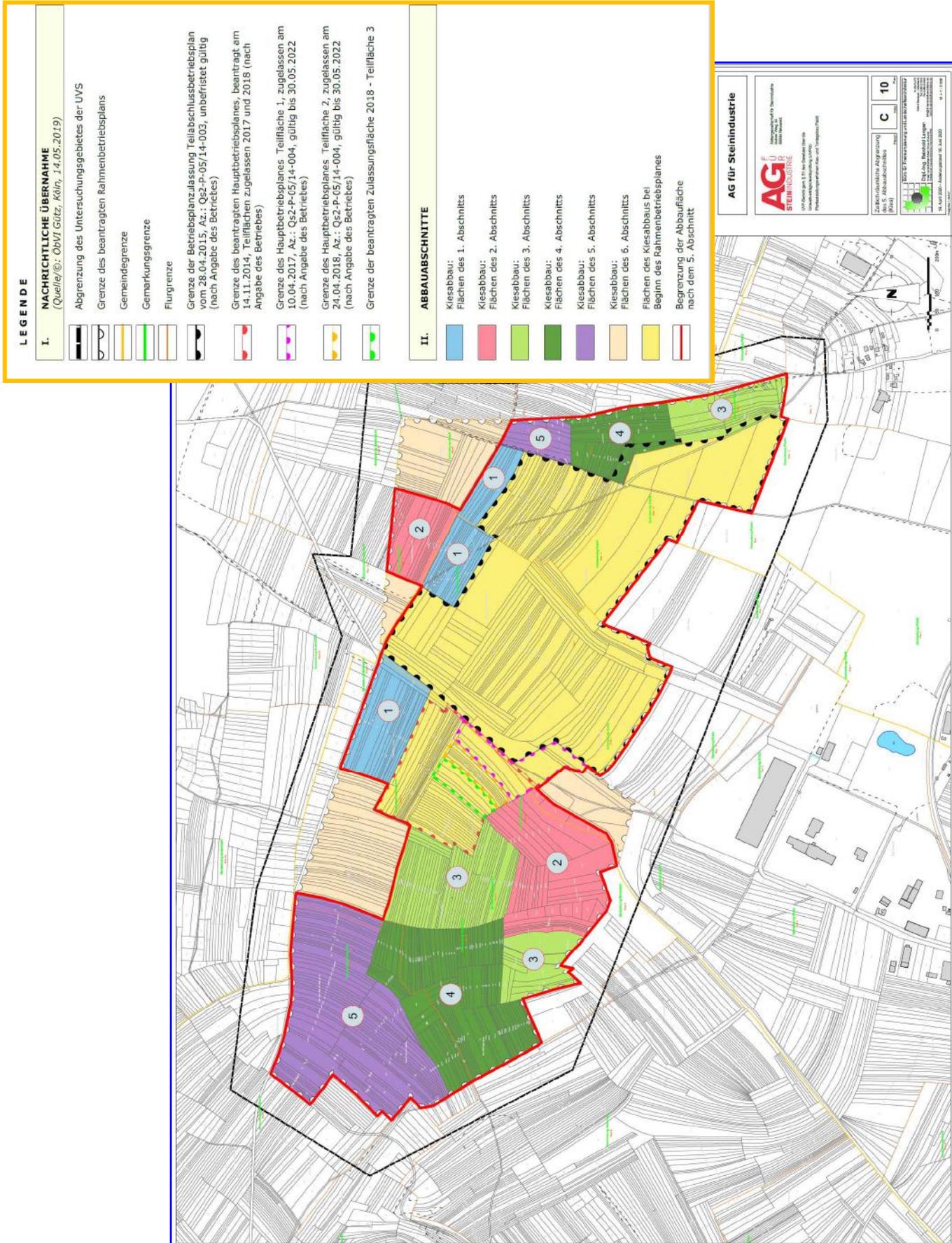
15 4.2.3.6 Abbauabschnitt 5

20 Der Abschnitt 5 (vgl. **Abb. 22**) kann großräumig an den Abschnitt 4 anschließen. Verfüllung und Rekultivierung können kontinuierlich gestaltet werden. Der Abbau liefert wertvolle Informationen über den Lagerstättenverlauf und die Lagerstättenausprägung.

25 4.2.3.7 Abbauabschnitt 6

30 Der Abbauabschnitt 6 (vgl. **Abb. 23**) schließt den Rahmenbetriebsplan ab. Der westliche Abbaublock ist dreiseitig aufgeschlossen. Man hat damit gute Informationen über die Lagerstätte und die Abraumverhältnisse. Dadurch kann die Verfüllung und Rekultivierung für die Endphase detailliert geplant und realisiert werden.

35 Bei der Verfüllung der Abgrabungsräume des Abbaus und dem Auftrag von Oberboden muss in diesem letzten Abbauabschnitt teilweise auf vorher planmäßig angelegte Halden von Abraum und Mutterboden sowie verstärkt auf Fremdmaterial zurückgegriffen werden.



5

Abb. 22: 5. Abbauebene (unmaßstäblich Kopie des im Original beigelegten Plots Plan 10)

© BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (Plan im Originalformat siehe **Teil 06** der UVP-Planunterlagen; Dateiname: „06_UVP-Planunterlagen“)



4.2.3.8 Tonabbau

5 Unter **Tz. 4.2.2** wurde die Lage und die Dimensionierung vorhandenen Tonabbaus und seine Weiterentwicklung im Rahmen dieses Rahmenbetriebsplanes dargestellt. Der Tonabbau läuft parallel zu den einzelnen Abbaubabschnitten 1 bis 6. Zu Beginn des Rahmenbetriebsplanes sind Tonabbau an zwei Stellen mit der Größe von 7,7 + 2,0 ha vorhanden. Der Abbauschwerpunkt liegt auf der größeren Fläche in der Mitte am nördlichen Rand des Plangebietes.

10 In der Abbauphase 1 wird auf den geplanten Abbaufächen des mittleren Abbaus der Kies gewonnen. Da diese Fläche für den Abbau von Ton vorgesehen ist, werden die Flächen nicht verfüllt und sind damit für die Erweiterung der Tongrube vorbereitet.

15 Der Tonabbau läuft dann nach der Planung auf den bezeichneten Flächen während der Abbaubabschnitte 2 bis 6. Die gesamte offene Grubenfläche beträgt in der Endausdehnung dann 15 ha. Diese große Aufschlussfläche ist nötig, da aufgrund der erwarteten Lagerstättenmächtigkeit von über 25 m ein ausgedehntes Böschungssystem erforderlich ist. Zudem ist die Lagerstätte des Tones durch starke Qualitätsunterschiede bei ungleicher Verteilung gekennzeichnet. Nur eine ausreichend große Abbaufäche ermöglicht bei diesen Verhältnissen eine hinreichende Erkundung und die Möglichkeit der selektiven Gewinnung, insbesondere der qualitativ hochwertigen Lagerstättenpartien. Der kleinere Tagebau im Südosten der Betriebsplanfläche dient in diesem Zusammenhang als Ergänzung des größeren Abbaus und bei Bedarf auch als Ausweichmöglichkeit.

25 Der mittlere Tontagebau wird zur Teufe hin im Strossenbau geführt und nach Westen und Osten aufgeweitet. Das Tagebautiefste des Tonabbaus liegt dabei aus Gründen der Wasserhaltung mit dem Grubensumpf ortsfest am südlichen Rand des Aufschlusses. Die Böschungen werden mit Bermen unterteilt. Die Zufahrtsrampen werden in dieses System integriert.

30 Eine Verfüllung des Tonabbaus ist für die Bereiche vorgesehen, in denen die Lagerstätte vollständig abgebaut ist und die nicht für die Wasserhaltung erforderlich sind.

Für den kleineren südöstlichen Tontagebau gelten die gleichen Prinzipien. Allerdings erfolgt hier die Aufweitung in nördlicher Richtung.

4.3 Tagesanlagen

40 Beim geplanten Tagebau handelt es sich um einen reinen Gewinnungsbetrieb. Die gesamte Förderung wird zur Aufbereitung in das Werk Plaidt der AG FÜR STEININDUSTRIE an der B 256 transportiert und dort aufbereitet und verladen. Daher sind im Tagebau selbst innerhalb der Betriebsplanfläche keine Aufbereitungsanlagen vorhanden.

4.3.1 Aufbereitungsanlagen

50 Im Tagebau sind keine Aufbereitungsanlagen vorhanden.

4.3.2 Sonstige Betriebsanlagen und -einrichtungen

55 Aufgrund der räumlichen Nähe zum Werk Plaidt der AG FÜR STEININDUSTRIE an der B 256 können die dortigen Anlagen und Einrichtungen wie Büro, Sozialräume, Werkstatt, usw. dort genutzt werden. Standorte und Flächen im Tagebau selbst werden daher nicht gebraucht.

60 Durch den Abbauzuschnitt und die Abbauführung auf relativ engem Raum mit abbaubegleitender Verfüllung und Rekultivierung sind für die Zwischenlagerung von Mutterboden und Abraum Haldenflächen nur in geringem Umfang erforderlich. Der Großteil der Massen wird unmittelbar nach dem Abtrag an anderer Stelle wieder eingebaut.

65



Die jeweils aktuellen Abbauränder und Abraumkanten werden planmäßig mit Erdwällen gesichert. Falls erforderlich werden auch Zäune errichtet.

5 Absetzbecken und Versickerungsbecken werden zur Entwässerung des Tontagebaus planmäßig im Zentrum der Abbaufäche angelegt und nach den wasserwirtschaftlichen Planunterlagen der fachtechnischen Stellungnahme zum Oberflächenwasseranfall und dessen Entwässerung angelegt und betrieben. Diese Anlagen befinden sich während der gesamten Laufzeit des Vorhabens an der gleichen Stelle.

10

4.3.3 Versorgungsanlagen

15

Versorgungsanlagen sind aufgrund der geplanten Betriebsstruktur nicht erforderlich. Die Kommunikation erfolgt über Mobilfunk.

20

4.3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

25

Im Tagebau Plaidt werden keine ortsfesten Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen eingesetzt.

Das Betanken der Abbaumaschinen mit Dieselkraftstoff erfolgt direkt aus dafür zugelassenen Tankfahrzeugen. Im Werkskomplex Plaidt der AG FÜR STEININDUSTRIE außerhalb des Tagebaus steht eine zugelassene Eigenbedarfstankstelle zur Verfügung.

30

4.3.5 Anfall von Abfällen und Abwasser

35

Abfälle und Abwasser fallen aufgrund der Betriebsweise und der maschinellen Ausrüstung nicht an.

40

Für die Beseitigung von angesammeltem Oberflächenwasser bestehen innerhalb der derzeit gültigen Betriebsplanzulassungen Erlaubnisse zur Versickerung. Weitere Erlaubnisse werden im Rahmenbetriebsplanverfahren beantragt. Daneben liegt eine Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Regenwassergraben der Verbandsgemeinde Pellenz vor.

45

4.4 Verkehr - Anschluss an Verkehrswege

50

Die Rahmenbetriebsplanfläche ist von befahrbaren Wegen fast vollständig umschlossen. Der Verkehr kann für jede Abbausituation sichergestellt werden. Der Anschluss der Tagebaufäche für die Förderung ist bereits für die laufenden Betriebsplanflächen vorhanden und kann auch zukünftig sichergestellt werden.

Für den Materialtransport werden weder Bundes- noch Landesstraßen benutzt.

55

4.5 Immissionsschutz

60

4.5.1 Immissionssituation – Ist-Zustand

Geräusche, Staub, Erschütterungen und Licht

65

Die Rahmenbetriebsplanfläche umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen, rekultivierte Abbaufächen und die Flächen des derzeit laufenden Abbaus. Der Maschineneinsatz beschränkt sich auf den Einsatz von Baggern, LKW, Dumpfern und Planierraupen. Verladen und transportiert wird grubenfeuchtes (erdfeuchtes) Material. Die Betriebsplanfläche ist von Ackerflächen umgeben. Die Abfuhrwege für das geförderte Material führen nicht durch Gebiete mit Wohnbebauung.



Die Betriebszeiten liegen zwischen 6:00 h und 22:00 h. Der Regelbetrieb ist einschichtig bis 18:00 h.

5

4.5.2 Einschätzung der voraussichtlich zu erwartenden vorhabensbedingten Immissionen

10

Geräusche, Staub, Erschütterungen und Licht

Genehmigungspflichtige Anlagen nach BImSchG werden nicht betrieben. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit kommt hinsichtlich der Immissionen zu folgendem Ergebnis:

15

Durch die Gewinnung erdfeuchten Materials kommt es beim Lösen, Laden und Fördern von Kies und Ton sowie der Abfuhr der Stoffe zu den Aufbereitungsanlagen regelmäßig nicht zur Freisetzung von Staub. Aufgrund der Lage der Abfuhrwege treten Immissionen wie Fahrzeuglärm und Erschütterungen nicht störend in Erscheinung.

20

Die Emissionssituation wird sich gegenüber dem laufenden und genehmigten Abbau nicht verändern, da der Abbau in einer gegenüber Emissionen geschützten Hohlform erfolgt und die abseitige Lage der Transportwege sich gegenüber den bislang verfolgten Abbauverfahren nicht verändern werden.

25

4.5.3 Immissionsschutzmaßnahmen

30

Nach den vorliegenden Erfahrungen mit dem Abbau der letzten Jahrzehnte und den Ergebnissen der durchgeführten UVP sind für den geplanten Abbaubetrieb besondere Schutzmaßnahmen nicht erforderlich.

35

4.5.4 Antrag auf Genehmigung nach BImSchG

40

Genehmigungspflichtige Anlagen nach BImSchG werden nicht betrieben. Daher sind keine entsprechenden Anträge notwendig.

45

4.6 Betriebssicherheit (Hinweise für vertiefende Angaben im Hauptbetriebsplan)

Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit

50

Absperrung und Kennzeichnung des Betriebsgeländes

Die Zufahrtswege zu den einzelnen Abbaubereichen sind durch verschließbare Schranken abgesichert. Die Böschungsoberkanten werden durch Erdwälle gesichert. An den Grenzen entlang von Verkehrswegen werden Warn- und Hinweisschilder aufgestellt.

55

Sicherung besonderer Gefahrenstellen (z. B. Absturz- bzw. Rutschgefahr an Böschungen)

60

Die Tagebauränder in Verbindung mit Böschungen sind durch Erdwälle gesichert. Im Bereich besonderer Gefahrenstellen werden die Böschungsoberkanten mit Zäunen gesichert. Dies gilt insbesondere für Fuß- und Wanderwege.



Kennzeichnung des Gefahren- bzw. Absperrbereichs bei Sprengarbeiten

Im Tagebau werden keine Sprengarbeiten durchgeführt.

5

Arbeitsschutzbelehrung, spezielle Betriebsanweisungen

Unterweisung zu Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes werden jährlich von der Sicherheitsfachkraft durchgeführt. Betriebsanweisungen wurden im Mai 2018 überarbeitet und herausgegeben. Verhalten im Steinbruch, Maschinen allgemein, LKW/SKW Transport und Entladen an Halden und Kippstellen, Erdbaumaschinen Bagger, Baggerbetrieb und andere.

10

15

Havariepläne

Für den Tagebaubetrieb werden Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt. Darin sind entsprechende Maßnahmen zur Abwehr und Handhabung von Gefahren enthalten.

20

Verkehrstechnische Regelungen innerhalb und außerhalb des Betriebs

25

Geschwindigkeitsbegrenzung

Für den Verkehr innerhalb des Tagebaus werden unbefestigte Wege benutzt. Die Geschwindigkeit ist den Verhältnissen anzupassen.

30

Befeuchtung des Transportguts, Abdeckung der Fahrzeuge, richtige Beladung

Das Material wird grubenfeucht verladen. Eine Befeuchtung oder Abdeckung der Ladung der Fahrzeuge ist nicht erforderlich.

35

Reinigung der Reifen vor Verlassen des Betriebs

Die benutzten befestigten Wege und Straßen außerhalb des Tagebaus werden bei Bedarf mit Kehrmaschinen gereinigt. Eine spezielle Reinigung der Reifen ist nicht erforderlich.

40

45

Brandschutz

Brandschutz- und Brandbekämpfungseinrichtungen und -maßnahmen

Es werden nur Mobilgeräte mit standardmäßigen Brandschutzeinrichtungen im Tagebau eingesetzt.

50

Löschteich, Hydranten, Feuerlöscher, ggf. Löschfahrzeuge

Im Tagebau sind keine Gebäude vorhanden.

55

Lagerung bzw. Sicherung leicht entzündlicher bzw. brennbarer Materialien

Es werden keine leicht entzündlichen oder brennbaren Materialien gelagert.

60

Umgang mit Gefahrstoffen, Gefahrgutbeförderung

Gefahrstoffe oder Gefahrgüter werden im Tagebau nicht befördert.

65



5. ZUSAMMENFASSUNG DES UVP-BERICHTS

5.1 Veranlassung

Die AG FÜR STEININDUSTRIE baut seit 1980 am Burger Berg bei Plaidt Kies ab; bereits davor wurde dort durch Dritte Kies gewonnen. Der Abbau steht seit 2004 unter Bergrecht.

Zur kontinuierlichen Fortführung des Abbaus und damit der weiteren Versorgung des regionalen Marktes mit Baustoffen und der vollständigen Ausnutzung der vorhandenen Lagerstätte an Quarzkies und Ton ist eine Erweiterung der Abbaufäche im Anschluss an die bisherige Abbaufäche erforderlich. Zur Prüfung der Auswirkungen der geplanten Abbaufäche wird bei der Planung von einem langfristigen Planungshorizont von 30 Jahren ausgegangen. In die Planungen und Untersuchungen werden die bisherigen Abbaufächen mit einbezogen.

Aufgrund der Größe der Abbaufäche ist nach BBergG i. V. m. UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für das Zulassungsverfahren eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens notwendig.

Das Vorhaben dient dem planmäßigen weiteren Abbau von Quarz und Ton im Anschluss an die bestehenden und genehmigten Betriebsplanflächen. Durch den Rahmenbetriebsplan sollen die Möglichkeiten zur Gewinnung von Rohkies für einen Zeitraum von 30 Jahren sowie für die gleichzeitige Gewinnung von Ton sichergestellt werden. Daher wird eine Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes von 30 Jahren beantragt.

Die Rahmenbetriebsplanfläche umfasst die Flächen des gültigen Teilabschlussbetriebsplanes und dem bis 2022 befristeten Hauptbetriebsplan mit einer Fläche von 57 ha und der Erweiterungsfläche von 93 ha. Die Gesamtfläche beträgt 150 ha.

Der Quarz- und Tontagebau „Plaidt“ ist vor Ort seit Anfang 1980 aktiv und hat seither eine teils auch überregionale Bedeutung für die Rohstoffversorgung gewonnen (z.B. Lieferung von Tragschichtbaustoffen für die Schnellbahntrasse Köln-Frankfurt). Auch für die Bereitstellung der Rohstoffe für die örtliche Baustoffindustrie – insbesondere im Kreis Mayen-Koblenz – ist der Betrieb bedeutsam.

5.2 UVP-Pflicht

Entsprechend der Zielsetzung des UVPG ist es der Zweck der UVP, dass zur wirksamen Umweltvorsorge

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

Hierbei ist die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens durchzuführen. Für die vom Vorhabensträger vorzulegenden Unterlagen ist auf § 16, für die Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen auf § 15 UVPG besonders hinzuweisen.

Im Rahmen des UVP-Berichts i.S.d. § 16 i.V.m. Anlage 4 UVPG werden für das Vorhaben und die Varianten die raumbedeutsamen Auswirkungen auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG (siehe auch Anlage 4 Nr. 4b UVPG) ermittelt:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.



5 Mit der geplanten Erweiterung des Quarz- und Tontagebaus wird eine Abbaufäche von mehr als 25 ha beansprucht. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG („UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben“) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführtes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschritten werden. Nach § 6 sind die Größenwerte der Anlage 1 zum UVPG heranzuziehen

10 Nach Nr. 15.1 der Anlage 1 UVP-G i.V.m § 57c BBergG und § 1 Nr. 1b) aa) UVP-V Bergbau ist die Gewinnung von nichtenergetischen Bodenschätzen im Tagebau mit einer Größe der beanspruchten Abbaufäche von 25 ha oder mehr UVP-pflichtig. Vorgesehen ist dazu die Beantragung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes nach § 52 Abs. 2a BBergG und Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 57 a und 57 b BBergG.

15 Zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeiten sowie der Umweltauswirkungen der Planung wurden zur Vorbereitung des UVP-Berichts umfassende Fachgutachten zu verschiedenen umweltbezogenen Belangen erstellt (Fachbeitrag Naturschutz mit artenschutzrechtlicher Vorprüfung; Wasserwirtschaftliche Planunterlagen im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren; Technische Fachplanung mit Darstellung der Abbauplanung, etc.).

25 **5.3 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**

25 Es sind keine direkten oder etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige oder langfristige, ständige oder vorübergehende negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch erkennbar.

30 Mit der (vorübergehenden) Inanspruchnahme von Flächen kommt es zu einem Entzug wohnungsnaher Freiflächen und landwirtschaftlicher Anbauflächen. Dem stehen Aufwertungsmaßnahmen infolge einer vielgestaltigen Abbaufolgelandschaft entgegen, die zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt, der Bildung von Raumkanten und Sichtachsen und einer naturnahe Gestaltung der gestalteten Ziellandschaft (Folgelandschaft), auch für die ruhige freiraumbezogene Erholung führen. Der Landwirtschaft werden dauerhaft nur die als Böschungsfächen vornehmlich an der Nordseite des Tagebaus verbleibenden Böschungskanten entzogen, die als Biotopvorrangstandorte sich entwickeln werden. Der weit überwiegende Flächenanteil wird nach Abschluss des Abbaugeschehens der landwirtschaftlichen Folgenutzung wieder zugeführt. Das vorhandene Wirtschaftswegenetz wird erhalten oder neugestaltet, so dass die Erschlossenheit der landwirtschaftlichen Flur – auch als Erholungsraum für den Menschen – dauerhaft gewährleistet bleibt.

40 Aufgrund der gewählten örtlichen Lage des Vorhabens treten Emissionen und Belästigungen einzelner Menschen wie auch der Bevölkerung insgesamt nicht auf.

45 **5.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

50 Durch die Planung werden im Wesentlichen bestehende Ackerflächen in ebener oder leicht geneigter Lage überplant. Gerade während der Erhebungen in den Jahren 2014, 2015 und 2018 zeigte sich, dass die Abbaufächen aufgrund der Etablierung von Sonderstandorten artenschutzfachlich „in Wert gewachsen“ sind: Es konnten sich inzwischen Arten ansiedeln, die von der Schaffung von z.B. Abbauwänden und Kleingewässern sowie Säumen in der ansonstigen wenig strukturierten umgebenden Agrarlandschaft profitiert haben; viele Arten sind von den erst durch die Abbautätigkeit geschaffenen Strukturen abhängig. Dabei ist das Arteninventar an den kleinräumig mit dem fortschreitenden Abbau einhergehenden schnellen Wechsel von Flächenstrukturen angepasst; solange auf der Gesamtfläche jeweils die wertgebende Habitatausstattung erhalten bleibt, sind im Regelfall keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

60 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die Planung ersichtlich nicht begründet, weil Nachweise für eine Nutzung des Gebietes durch geschützte Arten zwar vorliegen, aber die plangemäße Entwicklung des Gebietes durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Vorhabens aufgefangen werden kann.

65 Gesetzlich geschützte Pauschalschutzflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Vorhaben liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten nach dem BNatSchG oder dem LNatSchG. Auch Flächen des kohärenten Netzes „Natura 2000“ sind nicht betroffen.



5.5 Boden und Fläche

5 Aufgrund der zeitlichen Beschränkungen der Nutzungsänderung sind langfristige negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Fläche (Überbauung von Grundflächen) nicht festzustellen. Ein dauerhafter Flächenentzug durch Überbauung oder Zerschneidung erfolgt nicht. Nach Abschluss der Rohstoffgewinnung entsteht eine freie Landschaft, die aufgrund ihrer kleinteiligeren Gestaltung und der Vielfalt an Landschaftselementen an Strukturvielfalt zunimmt. Eine Veränderung der organischen Substanz erfolgt nicht. Das Risiko der Bodenerosion besteht nicht.

10

5.6 Wasser

15 Es sind im Allgemeinen keine direkten oder etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, langfristige oder ständige negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Wasser“ festzustellen. Aufgrund der zeitlichen Beschränkungen der Nutzungsänderung sind langfristige, negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Wasser“ nicht festzustellen. Abbau- und gewinnungsbedingt kommt es zur zeitlich beschränkten Bodenverdichtung und zur Umlagerung von Boden, die zeitlich und räumlich beschränkt die Wasseraufnahme in den Untergrund verzögern können.

20

25 Durch den bereits bestehenden Abbau sind Stillgewässer entstanden; weitere noch zu schaffenden Rückhalteflächen dienen der Ableitung von Überschusswasser aus natürlichen Niederschlägen gemäß der vorliegenden wasserwirtschaftlichen Fachplanung. Infolge der abschnittswisen Rekultivierung der landwirtschaftlichen Flächen bleibt die Speicherfunktion und die Grundwasserspende erhalten. Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse sind nicht zu erwarten. Flächenversiegelungen werden nicht vorgenommen, so dass nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten sind.

30

5.7 Klima und Luft

35 Aufgrund der zeitlichen Beschränkungen der Nutzungsänderung sind langfristige negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Klima und Luft“ nicht zu besorgen. Während des Abbaus ist eine räumlich beschränkte Veränderung der Temperaturgänge zu erwarten. Hierdurch kann das Kleinklima zeitlich beschränkt geringfügig verändert werden. Zu nachhaltigen Klimaveränderungen, die durch das Vorhaben bewirkt wären, kommt es jedoch nicht.

40

45 Die kleinklimatischen Verhältnisse werden nach der Rekultivierung des Grubenbereichs im Wesentlichen wieder von dem agrarischen Offenland geprägt sein. Daher sind nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut nicht erkennbar.

5.8 Landschaft

50 Aufgrund der zeitlichen Beschränkungen der Nutzungsänderung sind langfristige negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Landschaft“ nicht zu erwarten. Während des laufenden Abbaubetriebs setzen sich die heute bereits feststellbaren Wirkungen in der Landschaft fort. Störwirkungen werden jedoch durch eine kleinteilige Gliederung von Vorbereitungs-, Abbau- und Wiederherstellungsabschnitten gering gehalten. Die Flächenwiederherstellung führt sukzessive zur Anreicherung der Landschaft durch Raumkanten, Böschungsbewuchs, Stillgewässer und Sichtachsen. Die Zielvorstellung des neu gestalteten Landschaftsausschnittes wird zur Entwicklung naturnaher Strukturen mit gegenüber der Ausgangssituation höherem Gestaltwert führen. Die Erholungsfunktion der Landschaft wird sich entsprechend verbessern.

55

60

5.9 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

65 Auswirkungen auf historische, architektonische oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sind nicht zu besorgen. Die Auswirkung auf die Kulturlandschaft besteht in der zeitlich beschränkten Nutzungsänderung; zu einer dauerhaften Veränderung der Kulturlandschaft kommt es nicht.

70



5 Auch aufgrund der zeitlichen Beschränkungen der Nutzungsänderung sind langfristige negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ nicht zu erwarten. Die im Vorhabengebiet und an dessen Rand vorhandenen drei historischen Wegekreuze werden während des Abbaus geschützt. Andere kulturhistorisch oder archäologisch Befunde werden nicht tangiert; Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

10 Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird zeitlich und räumlich jeweils beschränkt. Nach der abschnittswisen Rekultivierung werden die Ackerflächen ganz überwiegend wieder an die wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe zurückgegeben.

15 **5.10 Wechselwirkungen**

20 Auch, wenn Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit Umsetzung des Vorhabens grundsätzlich möglich wären, sind jedoch keine direkten oder etwaige indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, langfristigen oder ständigen negativen Auswirkungen des Vorhabens mit Wechselwirkungen auf die Schutzgüter festzustellen. Aufgrund der zeitlichen Beschränkungen der Nutzungsänderung sind langfristige negative Auswirkungen des Vorhabens mit Wechselwirkungen auf die Schutzgüter nicht festzustellen.

25 **5.11 Alternativenprüfung**

30 Gemäß der Nr. 2 der Anlage 4 zum UVPG sind „eine Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüften vernünftigen Alternativen (z. B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang des Vorhabens), die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind, und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen“ nachzuweisen. Bei Eingriffen ist grundsätzlich auch fachlich zu prüfen, ob Eingriffe vermeidbar sind (Minimierungsgrundsatz des § 15 [1] BNatSchG).

35 Die geplante Fortsetzung des Abbauvorhabens dient der Bereitstellung von Rohstoffen als Grundlage der Steine-Erden-Industrie. Abbaufähige Rohstoffe sind standortgebunden und unvermehrbar. Es ist daher nicht möglich, den Ort der Gewinnung zu verlagern. Daher ist die Fortsetzung des bestehenden Tagebaubetriebs an dieser Stelle für die Bereitstellung von Rohstoffen für die Bauindustrie essentiell. Es ist festzustellen, dass die Bereitstellung von Quarz und Ton für die Steine-Erden-Industrie unabweisbar erforderlich ist. Die hierfür geplanten Maßnahmen dienen der Sicherstellung der Rohstoffversorgung in einem landesweit bedeutsamen Gebiet mit Schwerpunkt der Rohstoffversorgung. Es ist daher festzustellen, dass zumutbare Alternativen nicht zu Verfügung stehen; der Minimierungsgrundsatz des § 15 BNatSchG wird beachtet.

40 Der Standort des Tagebaus liegt innerhalb eines raum- und landesplanerisch ausgewiesenen Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung. Der Standort ist daher mit den Zielen und Grundsätzen der Raum- und Landesplanung vereinbar. Zudem verfügt der Standort des Tagebaus mit der nahegelegenen B 256 über einen leistungsfähigen Straßenanschluss, auch unmittelbar an das überörtliche Verkehrsnetz zur BAB A 61 / E 31. Eine weitere Verkehrsbelastung der umliegenden Ortschaften – über den bereits heute bestehenden Umfang – wird vermieden. Die Erschließung lässt die Aufnahme der Verkehre durch das überörtliche leistungsfähige Verkehrsnetz zu.

45 Die jeweils in Vorbereitung, dem Abbau und der Wiederherstellung befindlichen Teile des Tagebaus wurden und werden auch zukünftig so geplant, dass die im Eingriff befindlichen Flächen jeweils minimiert werden. Die jeweils wirksame Flächeninanspruchnahme wird durch geeignete Maßnahmen minimiert, so dass großflächige Eingriffe vermieden werden und eine zeitnahe Wiederherstellung der Flächen nach der Rohstoffgewinnung gewährleistet ist.

50 Die Abbauplanung sieht die Differenzierung des räumlichen Geltungsbereichs des Rahmenbetriebsplanes in einzelne Abbaubereiche derart vor, dass jeweils zwei Teilbereiche in der Abbaupreparation, dem Abbau und der Wiederherstellung sich befinden. Damit ist gewährleistet, dass je nach der Qualität der zur Gewinnung anstehenden Rohstoffe an zwei unterschiedlichen Gewinnungsbereichen abgebaut werden kann.



5 Auch die zur Wiederherstellung – überwiegend der landwirtschaftlichen Rekultivierung – anstehenden Flächen werden an zwei Teilbereichen gleichzeitig bearbeitet, so dass die Länge von Förderwegen innerhalb des Tagebaus minimiert wird und die im aktiven Abbau befindlichen Flächengesamtgröße jeweils minimiert wird. Damit wird eine Schonung des überwiegenden Vorhabengebietes bewirkt; alternative Abbaumodelle wären mit größeren jeweils im Abbau befindlichen Flächen verbunden.

5.12 Eingriffskompensation

15 Aufgrund der verfolgten detaillierten Abbauplanung werden die jeweils in der Vorbereitungs-, Abbau- und Wiederherstellungsphase befindlichen Teile des Tagebaus minimiert; Ziel ist es, die überwiegenden Flächenanteile landwirtschaftlich wiederherzustellen und Randbereiche, Säume und Flachgewässer als Maßnahmen des Naturschutzes sowie zur Aufwertung des Landschaftsbildes und als Erholungsraum für den Menschen zu entwickeln.

20 Die Einwurfs- und Ausgangsflächengrößen der bestehenden und künftig entstehenden Bodennutzungen sind der nachfolgenden Eingriffsbilanzierung zu entnehmen.

5.12.1 Eingriffsbewertung

5.12.1.1 Zum angewandten Verfahren

30 Die Eingriffsbewertung und Kompensationsberechnung erfolgt rechnerisch und – da in Rheinland-Pfalz ein vergleichbares Verfahren bislang (noch) nicht allgemein eingeführt worden ist – anhand der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung („Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“; Hrsg.: LANUV NRW; März 2008)⁷.

35 Grundlage des rechnerischen Verfahrens ist die Gegenüberstellung des ökologischen IST-Zustandes des Plangebietes (Projektstandortes) mit dem ökologischen Zustand nach Verwirklichung der Planung. Die Zuordnung einzelner Strukturen zu Biotoptypen erfolgt entsprechend einer Biotoptypentabelle, in den Wertstufen zwischen 0 (geringster Wertigkeit, z.B. versiegelte Flächen) und 10 (höchste Wertigkeit, z.B. Moore) vergeben werden.

40 Diese Wertstufen können durch Auf- und Abwertungen modifiziert werden; Gründe hierfür sind z.B. Minimierungsmaßnahmen, eine ökologisch besonders hochwertige Ausstattung oder Störeinflüsse von außen. Unter Einbeziehung der Flächengröße als Multiplikationsfaktor ergibt sich der Biotopwert des jeweiligen Biotoptyps. Die so ermittelten Biotopwerte für den IST-Zustand und die Planung (SOLL-Zustand) werden in Tabellen zusammengefasst, so dass sich jeweils ein ökologischer Gesamtwert des Raumes ergibt. Der sich aus der Differenz von vorhandenem und geplantem Biotopwert ergebende Kompensationswert gibt die Größenordnung evtl. notwendiger zusätzlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an.

5.12.1.2 Bestandsbewertung (IST-Bewertung)

55 Auf der Grundlage der in **Abb. 24** dargestellten Einzelflächengrößen erfolgt die Bestandsbilanzierung in **Abb. 25**.

⁷ http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf;
<https://www.lanuv.nrw.de/natur/ingriffsregelung/numerische-bewertung-von-biotoptypen>

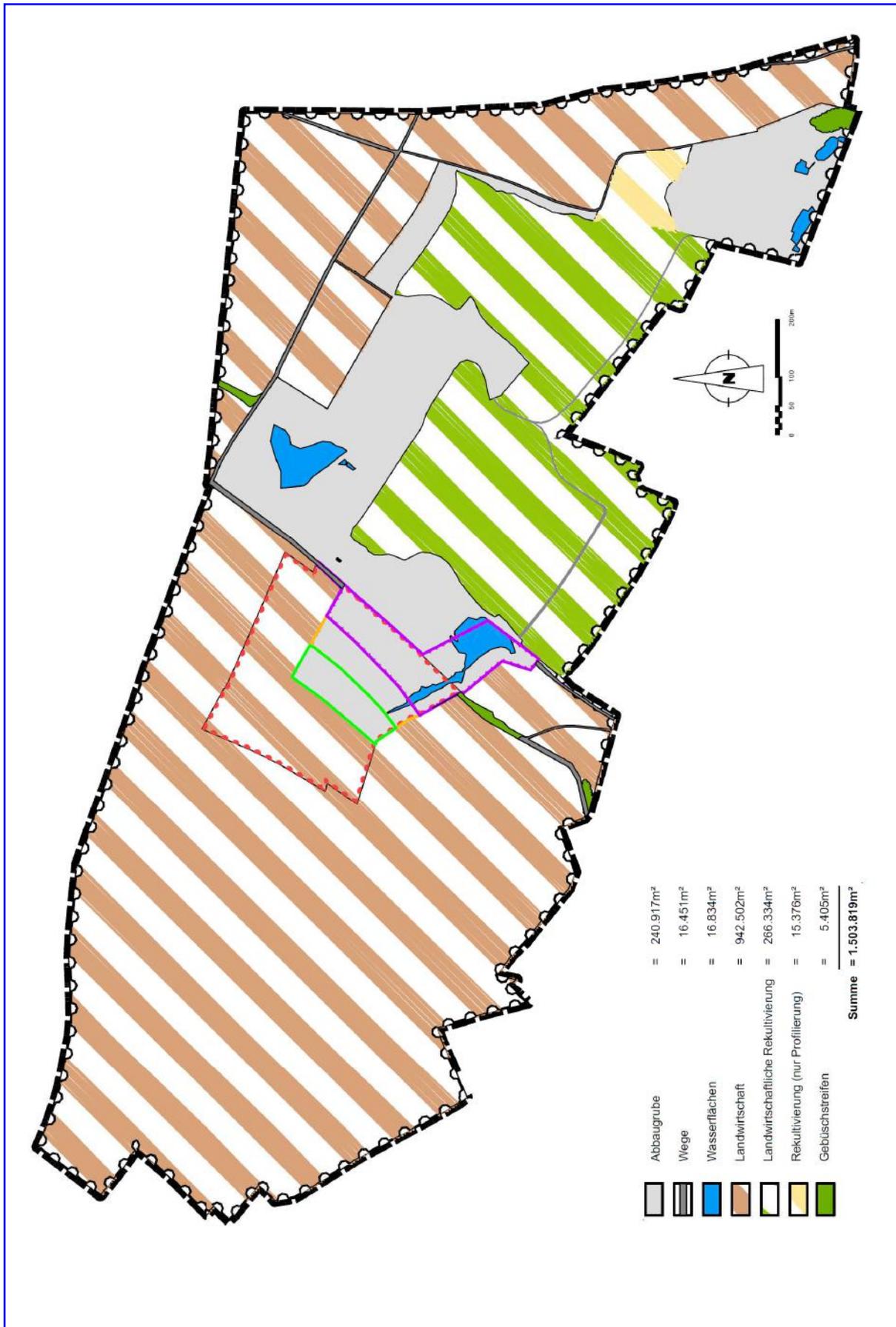


Abb. 24: Darstellung der Einzelflächengrößen im Bestand



Abb. 25: Tabelle: IST-Bewertung

Tab.: BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFLÄCHE / KOMPENSATIONSWERT					
Bioökologischer Flächenvergleich vorher					
Nutzungs- / Bio- toptyp (nach Bio- topwertliste)	Wertfaktor (incl. Auf- und Abwertung)	Fläche vorher		Fläche nachher	
		Größe (m ²)	Biotopwert	Größe (m ²)	Biotopwert
Abbaugrube, im Betrieb, Kies- und Sandflächen (Code 1.3)	1	240.917	240.917		
Wege, unversie- gelt (Code 1.3)	1	16.451	16.451		
Gewässer, be- dingt naturfern (Code 8.2)	5	16.834	84.170		
Landwirtschaft (Acker im Be- stand, intensiv (Code 3.1)	2	942.502	1.885.004		
Landwirtschaftli- che Rekultivierung (Code 3.1)	2	266.334	532.668		
Rekultivierung (nur Profilierung) (Code 1.3)	1	15.376	15.376		
Gebüschstreifen (Code 7.2)	5	5.405	27.025		
Gesamtwert		1.503.819	2.801.611		

5

5.12.1.3 Planung (SOLL-Bewertung)

10 Auf der Grundlage der in **Abb. 26** dargestellten Einzelfächengrößen erfolgt die Bilanzierung der Planungsziele in **Abb. 27**.

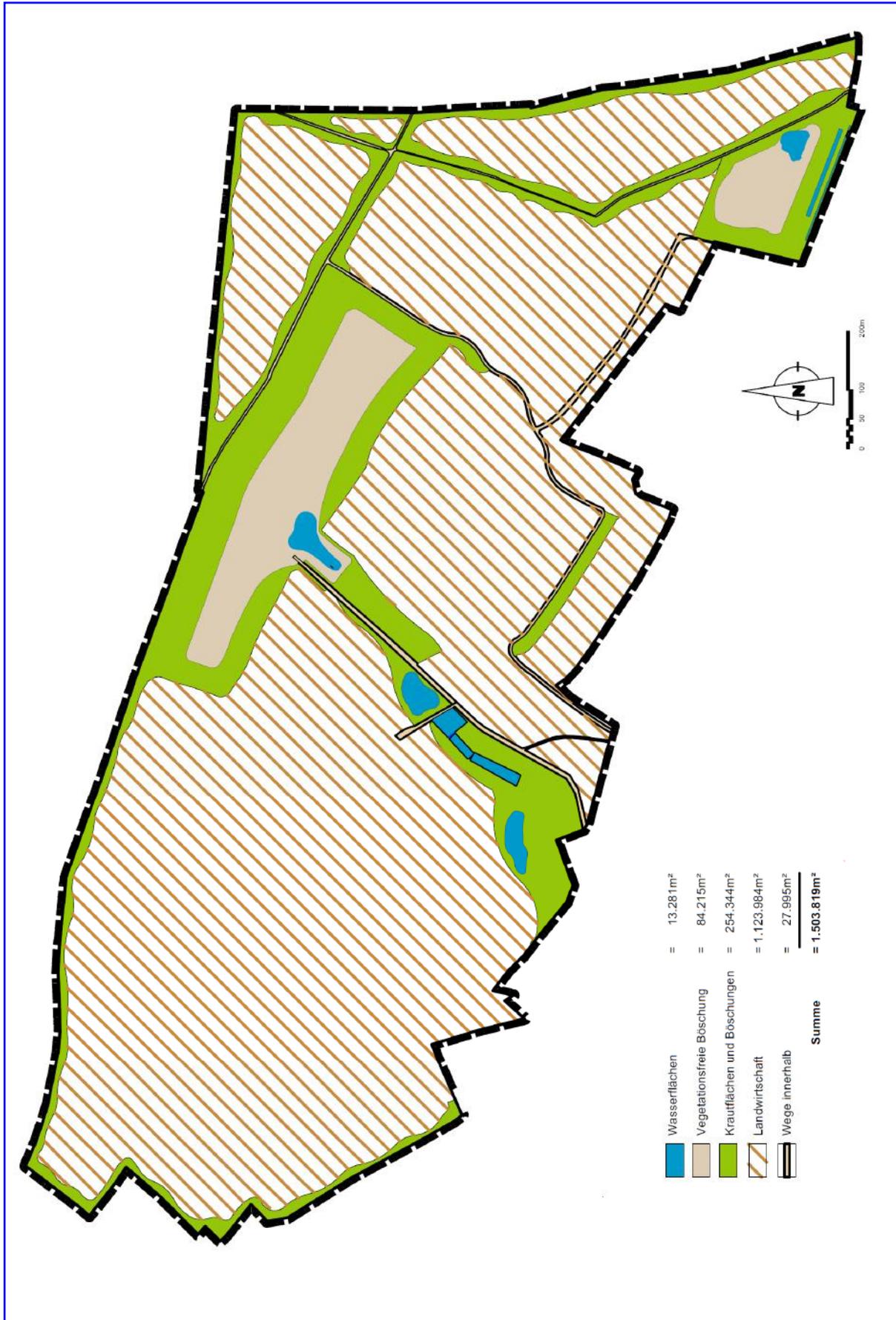


Abb. 26: Darstellung der Einzelflächengrößen in der Planung



Abb. 27: Tabelle: SOLL-Bewertung

Tab.: BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFLÄCHE / KOMPENSATIONSWERT					
Bioökologischer Flächenvergleich nachher					
Nutzungs- / Bio- toptyp (nach Bio- topwertliste)	Wertfaktor (incl. Auf- und Ab- wertung)	Fläche vorher		Fläche nachher	
		Größe (m ²)	Biotopwert	Größe (m ²)	Biotopwert
Gewässer, be- dingt naturnah (Code 8.3)	8			13.281	106.248
Vegetationsfreie Böschung / Tonabbauflächen (Code 1.5)	4			84.215	336.860
Krautflächen und Böschungen (Code 7.2)	5			254.344	1.271.720
Landwirtschaft (Acker, intensiv (Code 3.1)	2			1.123.984	2.247.968
Wege, unversie- gelt (Code 1.3)	1			27.995	27.995
Gesamtwert				1.503.819	3.990.791

5

5.12.1.4 Abgleich des IST- und des SOLL-Wertes

10	• Zielwert im Baugebiet (SOLL):		3.990.791 Pkt.
	• abzüglich Bestandwert im Plangebiet (IST):	./.	- <u>2.801.611 Pkt.</u>
	• Differenz:		1.189.180 Pkt.

15

5.12.2 Gesamtbewertung nach dem Bilanzierungsmodell

20 Durch die innerhalb des Plangebietes geplanten Maßnahmen ergibt sich ein rechnerischer Aus-
gleich der prognostizierten Eingriffe in das Plangebiet mit einem prognostizierten Übersdchuss
von 1.189.180 Biotopwertpunkten. Externe Maßnahmen werden nicht erforderlich.

25 Wesentlich für die Kompensationswirkung sind folgende Maßnahmen:

- Weit überwiegende Wiederherstellung der agrarischen Nutzflächen im Gebiet,
- Erhalt und Entwicklung von Krautflächen und Böschungen, auch als Sonderstandorte,
mit hohem Wert für hieran gebundene Tierarten,
- Erhalt und Entwicklung von Stillwasserflächen,
- Erhalt und Entwicklung von insektenfreundlichen artenreichen Blühsäumen im Be-
reich von Böschungen,
- Erhalt und Wiederherstellung wasserdurchlässiger Wirtschaftswege.

35



5 Der bereits bestehende Abbaubereich hat nachgewiesen, dass die abbaubegleitend entstandenen Sonderstandorte Bedeutung für das Arteninventar bieten; diese Bedeutung geht über die Bedeutung des agrarischen Offenlandes deutlich hinaus. In der Gesamtbewertung ist davon auszugehen, dass dauerhafte Eingriffsfolgen nach der Wiederherstellung des Vorhabenstandortes nicht verbleiben.

10

5.13 Fazit

15 Die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung belegt, dass durch die beabsichtigte Erweiterung des Quarz- und Tontagebaus „Plaidt“ der AG FÜR STEININDUSTRIE grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der umweltrelevanten Schutzgüter und der sonstigen Belange zu erwarten sind. Das Planvorhaben trägt den vorliegenden Fachplanungen aller Planungsebenen Rechnung.

20 Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigungen der ‚klassischen‘ Umweltbelange wie Natur- und Landschaftsschutz kommt zu dem Ergebnis, dass Auswirkungen auf die umweltrelevanten Planungsleitziele wie

- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen,
- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- des Boden- und Wasserschutzes und
- der umweltbezogenen Ziele von Raumordnung und Landesplanung,

25

nicht beeinflusst und somit eingehalten werden können.

30

35 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Erweiterung des Quarz- und Tontagebaus „Plaidt“ bei Beachtung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und bei Umsetzung des Folgenutzungskonzeptes nicht zu nachhaltigen, erheblichen Beeinträchtigungen führen wird und der Tagebau während seiner Vorbereitungs-, Abbau- und Wiederherstellungsphase umweltverträglich betrieben werden kann.



6. BETRIEBLICHE WASSERWIRTSCHAFT (AUSSER TRINK- UND SOZIALWASSER)

6.1 Oberflächenwasser

5
10 Zum Anfall von Oberflächenwasser und dessen Entwässerung im Vorhabengebiet wird auf die „*Fachtechnische Stellungnahme zum Oberflächenwasseranfall und dessen Entwässerung*“ (Büro WASSER + BODEN [2019]) in der Anlage 05 – „*Wasserwirtschaftliches Gutachten*“ hingewiesen. Darin enthalten ist auch ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser im Tagebau „*Plaidt*“ einschließlich der Darstellung der Grundlagen der Antragstellung.

15 Für die Wasserhaltung aller Abbauflächen im Vorhabengebiet ist die durchgehende Hanglage des Gebietes in Verbindung mit dem geologischen Aufbau von entscheidender Bedeutung. Das gesamte Gelände hat eine durchgehende Hanglage mit variierenden Neigungen mit einem Einfallen in vorwiegend südlicher Richtung. Die ebenfalls nach Süden einfallende Tonschicht im Liegenden der Kieslagerstätte fungiert als Wasserstauer. Die darüber lagernden Kies- und Lössschichten sind wasserdurchlässig.

20 Beim Kiesabbau sammelt sich das anfallende Oberflächenwasser in Gräben und Senken des aktiven Abbaugbietes und versickert seitlich in die anstehenden oder aufgefüllten Schichten entsprechend der Hanglage. Neben diesen natürlichen Vorgängen sind keine besonderen Maßnahmen zur Oberflächenwasserableitung erforderlich. Dies hat sich in jahrzehntelanger Abbautätigkeit bestätigt.

25 In den Tonabbauen dagegen sammelt sich das Niederschlagswasser an, sobald durch die erreichte Abbauteufe ein Abfließen oder Versickern hangabwärts geometrisch nicht mehr möglich ist. Um eine funktionierende und rechtssichere Wasserhaltung für die Abbaue der Rahmenbetriebsplanfläche auf Dauer zu gewährleisten, werden zwei voneinander unabhängige Wasserhaltungen im östlichen und im zentralen westlichen Teil geplant. Die Planung basiert auf der bereits bestehenden Genehmigung sowie Einrichtungen zur Wasserhaltung der beiden aktuell laufenden Tonabbau. Der bestehende Sammel- und Versickerungsteich im Westteil der Antragsfläche muss im Laufe des Abbaufortschrittes im Zuge der einzelnen geplanten Abbaubabschnitte durch ein System von drei Versickerungsbecken ersetzt werden. Hierfür wird ein wasserrechtlicher Antrag gestellt.

35 Im Ostteil der Rahmenbetriebsplanfläche wurde im Rahmen der Zulassung des Teilabschlussbetriebsplanes vom 28. April 2015, AZ. Qs2-P-05/14-003 gemäß der §§ 8, 9, 10, 19 (Abs.2) und § 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), das durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, und gemäß den §§ 27, 34 und 110 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) vom 22. Januar 2004 (GVBl. 2004 S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (GVBl. S. 402) im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde nach § 19 Abs. 3 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis zum Sammeln und Einleiten von Niederschlagswasser für den Quarzsandtagebau „*Plaidt*“ erteilt. Diese Erlaubnis bezieht sich auf den östlich gelegenen Tonabbau. Die Erlaubnis beinhaltet die Versickerung in einem Sickergraben in Verbindung mit einem Sedimentationsbecken zur Abscheidung von Feinstanteilen im Grubenwasser, das dem Grubensumpf nachgeschaltet ist und mit einer Pumpe beaufschlagt wird. Die Anlage wurde bisher nicht errichtet, da wegen der noch geringen Teufe des Tonabbaus in Verbindung mit der Hanglage des Geländes die natürliche seitliche Versickerung ausgereicht hat.

50 Die angegebene wasserrechtliche Erlaubnis soll auch zukünftig genutzt werden und daher in den Rahmenbetriebsplan übernommen werden.

55 Für die zentrale Wasserhaltung im Westteil der Rahmenbetriebsplanfläche wird ein wasserrechtlicher Antrag auf der Grundlage einer fachtechnischen Stellungnahme zum Oberflächenwasseranfall und dessen Entwässerung des Büros WASSER + BODEN GMBH, Boppard-Buchholz, gestellt (Anlage 05_Wasserrechtliches Gutachten). Der Ersatz der bestehenden Sammel- und Versickerungsteiche ist aus Gründen der Rechtssicherheit im Hinblick auf einen langfristig sicheren Betrieb erforderlich.

60



5 Nach dem Gutachten von Herrn DR. KÖPPEN mit einer Analyse und Beurteilung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen, soll der aktuell bestehende Sammel- und Versickerungsteich zukünftig durch ein System von drei Versickerungsbecken ersetzt werden. In dem genannten Gutachten werden alle erforderlichen Analysen dargestellt und die Anlage dimensioniert. Auf dieser Grundlage wird der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gestellt: Seite 22-24 des oben genannten Gutachtens (Anlage 05_Wasserrechtliches Gutachten).

10 Zur Absicherung der Entwässerung des derzeit betriebenen westlichen Tonabbaus auf der Gemarkung Kretz, Flur 1 des laufenden Teilabschlussbetriebsplanes wurde im November 2019 mit der Verbandsgemeinde Pellenz eine Vereinbarung getroffen. Die Vereinbarung beinhaltet die Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich „Burger Berg“ in den Regenwassergraben der Verbandsgemeinde Pellenz im benachbarten Industriegebiet „Pommerfeld“.

15 Die Vereinbarung basiert auf den Bestimmungen der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Allgemeine Entwässerungssatzung – der VERBANDSGEMEINDE PELLENZ vom 24. Juli 1997. Das Niederschlagswasser des Industriegebietes „Pommerfeld“ wird in Abwassergräben gesammelt und versickert. Verbleibendes Niederschlagswasser wird in einen als Regenrückhaltung dienenden Teich und anschließend in den Krufter Bach eingeleitet. Die Erlaubnis beinhaltet, das Niederschlagswasser aus dem Abbaubereich nach Absetzbecken und Versickerung, das vor Ort nicht versickern kann, in die Versickerungsgräben des Industriegebietes Pommerfeld einzuleiten.

25 Diese Anbindung an das Entwässerungssystem des Industriegebietes „Pommerfeld“ soll nach dem Ersatz des bestehenden Sammel- und Versickerungsteiches durch das beantragte System von drei Absetzbecken als Notfallabsicherung der beantragten Versickerungsteiche dienen. Eine vorgeschaltete Versickerung im Gebiet des Rahmenbetriebsplanes ist nach der bestehenden Vereinbarung erforderlich.

6.2 Grundwasser

35 Nach der „Fachtechnische Stellungnahme zum Oberflächenwasseranfall und dessen Entwässerung“ (Büro WASSER + BODEN [2019]) werden die Grundwasserverhältnisse wie folgt beschrieben:

Zitat:

40 „Unter Ziffer 4.3 „Wasserhaltung“ wurde im Teilabschlussbetriebsplan „Quarzsandtagebau „Plaidt“ auf Seite 14 und folgenden der Ist-Zustand der betrieblichen Entwässerungseinrichtungen beschrieben:

45 Die Betriebsplanfläche des Tagebaus „Plaidt“ befindet sich vollständig in einer nach Süden einfallenden Hanglage. Die mächtige Tonschicht im Liegenden der Kieslagerstätte ist nach den bekannten Aufschlüssen durchgängig vorhanden und fungiert als Wasserstauer. Während die Hangneigung der Flächen im oberen nördlichen Teil nur gering ist und es dort zur Ausbildung von lokal begrenzten Mulden auf den Tonflächen kommt, in denen sich das Regenwasser sammelt, nimmt das Einfallen nach Süden stark zu. Diese Konstellation kann zur Entwässerung der Abbaubereiche genutzt werden. Das wasserwirtschaftlich genutzte Grundwasserstockwerk liegt mehr als 50 m unter dem Tagebauniveau.“

Zitat-Ende

6.3 Brauchwasserbedarf und -versorgung

60 Innerhalb des Tagebaus besteht kein Brauchwasserbedarf, so dass auch eine Brauchwasserversorgung nicht besteht und auch künftig nicht eingerichtet wird.

6.4 Hochwasserschutz

65 Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind nicht erforderlich und werden daher nicht geplant.



6.5 Kontrollmaßnahmen / Monitoring

Die Einleitung und die Versickerungen werden nach den Vorgaben der wasserwirtschaftlichen Erlaubnisse überwacht.

6.6 Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit der WRRL

6.6.1 Grundlagen

Das Naturschutzrecht und das Wasserrecht sind eigenständig nebeneinanderstehende Regelungsbereiche des Umweltrechts, die jedoch zahlreiche Überschneidungsbereiche aufweisen. In der Konsequenz der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) verfolgt das Wasserrecht inzwischen einen vorwiegend ökologischen Regelungsansatz und deckt sich daher zumindest teilweise mit den Zielen des Naturschutzrechts. So stellt die WRRL in ihren Zielsetzungen für den europäischen Gewässerschutz den Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete wie allgemein der aquatischen Umwelt in den Vordergrund (Art. 1 lit. a und lit.c), und versteht damit den Gewässerschutz in einem naturschutzrechtlichen Kontext.

Entsprechend fasst z.B. der im deutschen Recht enthaltene Bewirtschaftungsgrundsatz des § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf und schlägt so die Brücke zum Naturschutzrecht. Das nationale Naturschutzrecht wiederum, das u.a. die Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) umsetzt, bezieht die Gewässer in dieser Lebensraumeigenschaft in den europäischen Gebietsschutz ein. Der Schutz der biologischen Vielfalt, des Naturhaushalts sowie der Naturgüter und der Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft nach § 1 Abs. 1 BNatSchG umfasst auch den natürlichen Wasserhaushalt (§ 7 Nr. 2 BNatSchG).

Dies verdeutlicht in besonderem Maße die Vorschrift des § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG, wonach es zum bezeichneten Schutzauftrag des BNatSchG gehört,

„Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen (...).“

Im Ergebnis kann daher bereits wegen des Fehlens einer speziellen Norm nicht angenommen werden, dass die Prüfung der wasserrechtlichen Rahmenbedingungen in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung aufgeht. Vielmehr bedarf es separater Begutachtungen.

Natura 2000-Gebiete können sich, auch auf Binnengewässer, wie Flüsse, Bäche, Seen und Teiche erstrecken. Ein umfassender Schutz der Binnengewässer erfolgt in Europa über die WRRL, welche die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis spätestens 2027 bei Oberflächengewässern einen guten ökologischen und chemischen Zustand bzw. ein gutes Potenzial zu erreichen. Diese Verpflichtungen befördern grundsätzlich die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie, da sie eine naturnahe Gewässerqualität bezwecken. Bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme nach Art. 9 WRRL sind daher gemäß Anhang VI u.a. auch die FFH-Richtlinie als Grundlage für Maßnahmen zu nehmen.

In Einzelfällen kann es allerdings zu schwer zu lösenden Regelungskonflikten kommen, wenn sich z.B. durch Natura 2000-Gebieten geschützte Lebensraumtypen oder Arten allein aufgrund anthropogenen Veränderungen am Wasserkörper entwickelt oder angesiedelt haben, die durch eine Renaturierung des Gewässers gefährdet wären. Bei Schutzgebieten bestimmt Art. 4 Abs. 1 lit. c) WRRL, dass anderweitige gemeinschaftliche Rechtsvorschriften für Schutzgebiete den Zielen der WRRL vorgehen, weshalb bei Natura 2000-Gebieten grundsätzlich von einem Vorrang der Schutzziele der FFH-Richtlinie auszugehen ist. Allerdings gilt nach Art. 4 Abs. 2 WRRL bei Zielkonflikten des Absatz 1 das weiterreichende Ziel, so dass ein materieller Zielvergleich erforderlich ist.



Da sich das Ziel der FFH-Richtlinie „*günstiger Erhaltungszustand*“ auf die gesamte jeweilige biogeografische Region bezieht, kann die Renaturierung eines einzelnen anthropogen veränderten Gewässers weitergehend und damit vorrangig gegenüber dem Erhalt von Habitaten oder Arten sein, wenn letztere die dauerhafte Aufrechterhaltung eines künstlichen Gewässerzustandes erfordern würden, ihr Bestand aber aufgrund anderer Gebiete gesichert ist.

Im Einzelfall hat die Konfliktauflösung im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gem. §§ 34, 36 BNatSchG zu erfolgen, wenn nicht mit Gewissheit auszuschließen ist, dass ein wasserrechtliches Maßnahmenprogramm bzw. Bewirtschaftungsplan oder eine wasserrechtliche Maßnahme die Erhaltungsziele des betroffenen Natura 2000-Gebiets beeinträchtigen. Sofern das Gebiet droht erheblich beeinträchtigt zu werden, ist im Rahmen der Ausnahmeprüfung zu ermitteln, ob die Ziele der WRRL die Erhaltungsziele überwiegen, keine Alternativen bestehen und die Kohärenz gewährleistet bleibt (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, § 34 Abs. 3–5 BNatSchG).

6.6.2 Verschlechterungsverbot

6.6.2.1 Definition des Verschlechterungsverbot

Zitat:

*„Verschlechterungsverbot:
Der in der Bestandsaufnahme ermittelte Zustand eines Wasserkörpers (Oberflächen- oder Grundwasserkörper) darf sich, auf Ebene der Qualitätskomponenten, durch ein Vorhaben nicht verschlechtern.“⁸*

Zitat-Ende

6.6.2.2 Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens

Vollzugshinweise des MUEEF

Nach den „*Vollzugshinweisen des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz zur Auslegung und Anwendung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots nach den §§ 27 bzw. 47 WHG sowie zu den Ausnahmen nach den §§ 31 Abs. 2 bzw. 47 Abs. 3 Satz 1 WHG (Artikel 4 WRRL)*“ gilt das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot nach der Rechtsprechung der EuGH unmittelbar für die Zulassung von einzelnen Projekten. Demnach sind die Mitgliedsstaaten vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme verpflichtet, „*die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann*“.

Das Verschlechterungsverbot ist daher grundsätzlich bei allen wasserrechtlichen Zulassungen und bei der Planfeststellung eines Gewässerausbaus als eigenständiger Prüfungsaspekt, zusätzlich zu den anderen bundes- und landesrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen, anzuwenden; es ist nicht Teil des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG.

Die Beurteilung bezieht sich jeweils allein auf das beantragte Vorhaben.

Dabei ist zu untersuchen, ob ein Vorhaben Auswirkungen auf einen oder mehrere Wasserkörper – der auf den Wasserkörper bezogenen Gewässereigenschaften - entsprechend der Definition des „*Gewässerzustands*“ gem. § 3 Nr. 8 WHG, hat.

Die Auswirkungen eines Vorhabens auf jede einzelne relevante biologische Qualitätskomponente und deren Einstufung in eine von fünf Zustandsklassen müssen prognostisch vom Antragsteller und der Zulassungsbehörde dargelegt und bewertet werden. Dabei ist als Bewertungsraum der jeweils betroffene Wasserkörper zugrunde zu legen.

⁸ Quelle, ©: <https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/wasserrahmenrichtlinie/verschlechterungsverbot-und-zielerreichungsgebot/>



6.6.2.3 Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers

5 Für die Prüfung des Verschlechterungsverbots kommt es darauf an, ob sich eine der für den be-
treffenden Wasserkörper relevanten biologischen Qualitätskomponenten klassenrelevant ver-
schlechtert. Den sog. „unterstützenden Qualitätskomponenten“ (z.B. hydromorphologische, all-
gemein physikalisch-chemische Qualitätskomponenten, etc.) kommt nur eine flankierende Funk-
tion zu; sie sind bei der Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten lediglich unterstüt-
10 zend heranzuziehen.

Vorliegend kommt es insbesondere nicht zu solchen Eingriffen, die nach ihrer Art geeignet sind,
den Oberflächengewässerkörper zu schädigen oder in anderer Weise nachhaltig zu verändern;
die bereits heute bestehenden Abgrabungsgewässer bleiben – auch in der abbaubedingten Dy-
15 namik ihrer Entwicklung – erhalten.

Die Erweiterung der Abbauflächen wird sich prognostisch nicht nachteilig auf den Zustand des
Wasserkörpers im Landschaftsraum auswirken, weil die Teilmaßnahmen nicht mit dem Wasser-
körper in Verbindung stehen, sondern außerhalb des Gewässers hergestellt bzw. gegründet wer-
20 den.

In der Gesamtbewertung ist daher festzustellen, dass die zu prognostizierenden bau-, anlagen-
und betriebsbedingten Auswirkungen nicht zu einer messbaren Verschlechterung im Sinne der
§§ 27 bzw. 47 WHG führen werden. Daher ist gemäß dem Leitfaden zur Erstellung des Fachbei-
25 trages Wasserrahmenrichtlinie eine ausführliche Prognose der vorhabenbedingten Auswirkungen
nicht erforderlich, weil eine Verschlechterung der betroffenen Wasserkörper ausgeschlossen wer-
den kann. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass das Verschlechterungsverbot
dem Vorhaben nicht entgegensteht.

30

6.6.3 Zielerreichungsgebots

6.6.3.1 Definition des Zielerreichungsgebots

Zitat:

40 „Zielerreichungsgebot:
Die Erreichung der im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm festgelegten Ziele für die
Wasserkörper, dürfen durch die Umsetzung eines Vorhabens nicht gefährdet bzw. beeinträchtigt wer-
den.“⁹

Zitat-Ende

45

6.6.3.2 Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erreichbarkeit des guten Zustands

50

Der Projektstandort liegt nicht innerhalb von punktuellen oder linearen Maßnahmenbereichen
von Gewässern, wie z.B.

- 55
- der Verbesserung der biologischen Durchgängigkeit,
 - der Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen,
 - der Reduzierung der Nährstoffeinträge (aus Punktbelastungen) und
 - der Reduzierung von Schadstoffeinträgen (aus Punktbelastungen oder diffusen Belas-
60 tungen).

Die projektierten Maßnahmen gefährden oder beeinträchtigen die Erreichbarkeit des guten Zu-
stands für die Wasserkörper nicht. Die Wasserbewirtschaft innerhalb des Tagebaus führt nicht zu
Wirkungen, die dem Zielerreichungsgebot entgegenstehen.

65

⁹ Quelle, ©: <https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/wasserrahmenrichtlinie/verschlechterungsverbot-und-zielerreichungsgebot/>



Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme entfällt, da das Vorhaben weder dem Verschlechterungsverbot noch dem Zielerreichungsgebot entgegensteht.

5

6.7 Wasserrechtliche Anträge

6.7.1 Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG

10

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ist enthalten in der „*Fachtechnische Stellungnahme zum Oberflächenwasseranfall und dessen Entwässerung*“, dort Tz. 7 (Büro WASSER + BODEN [2019]) und zusammenfassend wie folgt wiedergegeben. Die wasserrechtlichen Anträge sind **Tz. 11.7** zu entnehmen.

15

Zitat:

20

*„Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis
 Das gesamte, im Ton- und Quarzsandtagebau ‚Plaidt‘, Gemarkung Plaidt anfallende Niederschlagswasser soll innerhalb der Betriebsfläche schadlos versickert werden.
 Der Antragsteller beantragt aufgrund der §§ 2, 3, 8 und 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 31. Juli 2009 (WHG) in Verbindung mit den §§ 14, 19, 103 und 109 des Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14. Juli 2015 für sich und seine Rechtsnachfolger die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser aus dem Tagebau ‚Plaidt‘.*

25

Die beantragten Arbeiten umfassen im Einzelnen:

30

- *den Bau von mehreren Erdbecken zur Versickerung von Niederschlagswasser*
- *die Versickerung von Niederschlagswasser aus dem Areal der Sand-Kies- und Tongewinnung*

Die Lage der Teiche zur Versickerung ist aus der Abbildung 21 und 22 ersichtlich.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die betroffenen Grundstücke:

35

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.
Nickenich	5	545/106
Kretz	1	287/137

Die Grundstücke befinden sich im Eigentum des Antragstellers.

40



Abb. 21: Luftbild-/Flurkarte mit Kennzeichnung der durch die geplanten Versickerungsteiche betroffenen Parzelle

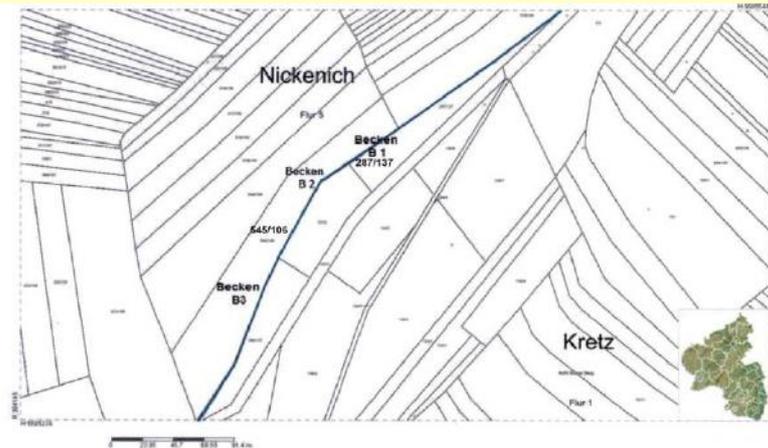


Abb. 22: Flurkarte mit Kennzeichnung der durch die geplanten Versickerungsteiche betroffenen Parzellen

5 *Durch die aktuelle und zukünftige Versickerung der in der Fläche anfallenden Niederschlagswässer wird die Grundwasserneubildung des Gebietes nicht ne-gativ beeinflusst.*

10 *Das Areal der geplanten Versickerungsbecken liegt im Gebiet des Grundwasserkörpers DERP_72 Nette. Dieser weist aufgrund des Parameters Nitrat einen schlechten chemischen Zustand auf. Durch die Infiltration des Niederschlagswassers aus landwirtschaftlich nicht genutzten Abbaufächen findet keine Verschlechterung im Sinne der EU-WRRL statt.*

15 *Die Versickerung am Standort stellt die wasserwirtschaftlich beste Lösung dar.*

20 *Eine negative Beeinflussung von Trinkwassergewinnungsgebieten ist aufgrund des geologischen Untergrundaufbaus und des Fehlens von entsprechenden Nutzungen in der Umgebung auszuschließen. Daher wird um Zulassung der Maßnahme gebeten.“*

Zitat-Ende

25 **6.7.2 Antrag auf Herstellung, wesentliche Umgestaltung oder Beseitigung von Gewässern**

30 Nach der beigefügten „*Fachtechnischen Stellungnahme zum Oberflächenwasseranfall und dessen Entwässerung*“, dort Tz. 5 (Büro WASSER + BODEN [2019]), soll der aktuell bestehende Sammel- und Versickerungsteich zukünftig durch drei Versickerungsbecken dauerhaft ersetzt werden.



Abb. 12: Lage der neuen Becken mit Bestandsbecken A1 und Lage der Längs- und Querprofile.

Abb. 28: Lage der neuen Versickerungsbecken und Bestandsbecken

© Büro WASSER + BODEN, Boppard



7. NATURSCHUTZRECHTLICHE ANTRÄGE

7.1 Antrag auf Eingriffsgenehmigung

Der UVP-Bericht enthält ausführliche Darstellungen, Erhebungen und Bewertungen zu den einzelnen Schutzgütern; hierauf wird Bezug genommen. Auf der Grundlage der im UVP-Bericht enthaltenen Informationen wird der Antrag auf Eingriffsgenehmigung gestellt.

7.2 Prüfung europäischer/ Natura 2000 und nationaler Schutzgebiete

Europäische Schutzgebiete / Natura 2000:

Europäische Schutzgebiete bzw. Flächen unter Natura 2000 sind nicht betroffen; eine Verträglichkeitsprüfung entfällt (vgl. **Tz. 3.2.3.1**, **Abb. 5**).

Nationale Schutzgebiete:

Nationale Schutzgebiete nach den §§ 23 – 29 BNatSchG sind nicht betroffen (vgl. **Tz. 3.2.3.2** bis **Tz. 3.2.3.8** und **Abb. 7**).

Gesetzliche Pauschalschutzflächen:

Gesetzliche Pauschalschutzflächen nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG sind ebenfalls nicht betroffen (vgl. **Tz. 3.2.3.9**).

7.3 Antrag auf Ausnahme gem. § 30 BNatSchG

Ein Antrag auf Ausnahme nach § 30 BNatSchG ist nicht erforderlich und wird nicht gestellt.

7.4 Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG

Ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich und wird nicht gestellt.

7.5 Artenschutzrechtliche Prüfung

Der Fachbeitrag Artenschutz vom 17. April 2020 kommt zu folgendem Fazit:

Zitat:

„Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden aufgrund des Gebietscharakters, der großräumigen Lage innerhalb der umgebenden Landschaft und der kleinräumigen Strukturen am Projektstandort die Artengruppen Avifauna, Herpetofauna, Tagfalter, Heuschrecken und Libellen als zu erheben und zu bewerten ausgewählt. Diese Artengruppen lassen erwarten, dass hiermit die maßgeblichen repräsentativen (Arten-)Daten erhoben werden können, die sichere Rückschlüsse auf die faunistische und floristische Ausstattung des Gebietes zulassen. Bei der Bestandserhebung erfolgte außerdem eine Erhebung von Flora und Vegetation des Gebietes.

NATURA 2000-Gebiete wie auch Gebiete nationaler Schutzkategorien sind nicht betroffen.



5 *Bei dem Projektstandort handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen, die nur sporadisch als Lebensraum von Arten besiedelt werden können, sowie um bereits veränderte Abbauflächen. Planungsrelevante Nachweise mit konkreten Bezügen für den Projektstandort fanden sich im Rahmen der durchgeführten Erhebungen nicht.*

10 *Gerade während der Erhebungen in den Jahren 2014, 2015 und 2018 zeigte sich, dass die Abbauflächen aufgrund der Etablierung von Sonderstandorten artenschutzfachlich „in Wert gewachsen“ sind: Es konnten sich inzwischen Arten ansiedeln, die von der Schaffung von z.B. Abbauwänden und Kleingewässern sowie Säumen in der ansonsten wenig strukturierten umgebenden Agrarlandschaft profitiert haben; viele Arten von den erst durch die Abbautätigkeit geschaffenen Strukturen abhängig. Dabei ist das Arteninventar an den kleinräumig mit dem fortschreitenden Abbau einhergehenden schnellen Wechsel von Flächenstrukturen angepasst; solange auf der Gesamtfläche jeweils die wertgebende Habitatausstattung erhalten bleibt, sind im Regelfall keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.*

15 *Für die lokalen Populationen der im Wirkraum nicht kategorisch auszuschließenden Arten sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.*

20 *Demnach bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die zeitlich beschränkte Nutzung des Projektraumes zur Entnahme von Bodenbestandteilen.*

25 *Nach Abschluss der Gewinnungsphase wird der Projektstandort mit zugelassenen Stoffen wiederverfüllt und der landwirtschaftlichen Folgenutzung zugeführt, lebensraumerhaltende Maßnahmen (Erhaltung v.a. von Abbaukanten und Kleingewässern) sollen dabei erhalten werden. Entsprechend den Vorgaben des § 15 BNatSchG ist nach erfolgter Wiederverfüllung die mit der Gewinnung von Bodenschätzen einhergehende zeitlich begrenzte Beeinträchtigung beendet, so dass die Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.*

30 *Ein dauerhafter Eingriff verbleibt deshalb nicht.*

35 *Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG wird nicht erforderlich, ebenfalls keine Befreiung gem. § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG.“*

Zitat-Ende



8. WIEDERNUTZBARMACHUNG

8.1 Oberflächengestalt des geplanten Tagebau-Endstandes

Die Oberflächengestalt des geplanten Tagebau-Endstandes ist dem **Plan 13**: „Zielkonzept“ zu entnehmen. Die Ziellandschaft stellt sich als überwiegend landwirtschaftlich rekultivierte Anbaufläche dar, die im Süden an die Bestandshöhen der nach Ausbimsung entstandenen „Urlandschaft“ übergangslos anschließt, während im Westen, Norden und Osten begrünzte, partiell auch als unbegrünzte Steilwände, Böschungen entstehen, die aufgrund des infolge der Gewinnung von Bodenschätzen entstandenen Massenverlustes notwendig sind. Steilwände werden nur in dem Umfang vorgesehen, wie dies für die an das Vorhandensein von Steilwänden gebundenen Tierarten, insbesondere den Bienenfresser, notwendig ist.

Das mittlere Zielhöhenniveau liegt um ca. 3-5 m unter den Ausgangshöhen.

Im zentralen mittleren Gebiet der Rahmenbetriebsplanfläche, etwa im Bereich entlang der Gemarkungsgrenze der Gemarkungen Kretz Flur 1 und Nickenich Flur 5, befinden sich südlich des Tonabbaus die Einrichtungen zur Entwässerung des Tagebaus sowie die Zuwegungen zur Tongrube. Gleichzeitig sind diese stark strukturierten Flächen mit eingeschlossenen Wasserflächen dauerhaft vorhandene wertvolle Flächen für die Belange des Naturschutzes. Zusammen mit den ausgedehnten Böschungsbereichen im Abbau und in den Endstellungen bilden diese Flächen ein weitläufiges Netz biotopwertiger Sonderstandorte für Tiere und Pflanzen. Dieses Netz besteht sowohl während der Laufzeit des Vorhabens, wie auch über das Ende hinaus.

Böschungen und andere Flächen zu Naturschutzzwecken unterliegen während des Betriebes und danach der natürlichen Sukzession. Besondere Pflegemaßnahmen für die aus der Bergaufsicht entlassenen Flächen sind nach dem hier verfolgten Prinzip der natürlichen Sukzession nicht vorgesehen.

8.2 Art der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in Bezug auf die geplante Folgenutzung

Die geplante Folgenutzung wird im Wesentlichen von der landwirtschaftlichen Rekultivierung bestimmt; dies entspricht auch der bisher bereits auf Teilflächen wiederhergestellten Folgenutzung. Die räumliche Gliederung der Flächen ist dem **Plan 13**: „Zielkonzept“ zu entnehmen.

Die Wegeerschließung wird derart wiederhergestellt, dass die Anbindung der rekultivierten landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet ist. Soweit erforderlich, werden Ersatzwege angelegt und unterhalten, die eine Süd-Nord-Verbindung außerhalb der aktiven Abbaubereiche gewährleisten.

Böschungen, Säume, Wasserflächen und deren wechselfeuchte Umgebung sind für das Tier- und Pflanzeninventar und die während der vergangenen Jahrzehnte entstandenen Lebensräume und Biozönosen von grundlegender Bedeutung. Durch das verbundene System biotopwertiger, jedoch unterschiedlich strukturierter Flächen sind Wanderungsbewegungen zum Ein- und Auswandern von Arten sowie auch zum jahreszeitlichen Wechsel aus und in unterschiedliche Teillebensräume möglich.

8.3 Wiedernutzbarmachungsabschnitte

Die Wiedernutzbarmachungsabschnitte sind in den folgenden Planzeichnungen in chronologischer Reihenfolge dargestellt:

- **Plan 6**: „Zeitlich-räumliche Abgrenzung des 1. Abbauabschnittes (Kies)“ (Index C, Stand vom 16. Juni 2020)
- **Plan 7**: „Zeitlich-räumliche Abgrenzung des 2. Abbauabschnittes (Kies)“ (Index C, Stand vom 16. Juni 2020)
- **Plan 8**: „Zeitlich-räumliche Abgrenzung des 3. Abbauabschnittes (Kies)“ (Index C, Stand vom 16. Juni 2020)



- **Plan 9:** „Zeitlich-räumliche Abgrenzung des 4. Abbauabschnittes (Kies)“
(Index C, Stand vom 16. Juni 2020)
- 5 • **Plan 10:** „Zeitlich-räumliche Abgrenzung des 5. Abbauabschnittes (Kies)“
(Index C, Stand vom 16. Juni 2020)
- 10 • **Plan 11:** „Zeitlich-räumliche Abgrenzung des 6. Abbauabschnittes (Kies)“
(Index D, Stand vom 19. Juni 2020)
- **Plan 12:** „Zeitlich-räumliche Abgrenzung der Tongewinnung“
(Index C, Stand vom 16. Juni 2020)
- 15 • **Plan 13:** „Zielkonzept“
(Index C, Stand vom 16. Juni 2020)

20 Es wird eine Laufzeit von etwa 30 Jahren prognostiziert, die jedoch stark vom Marktgeschehen, dem Bedarf und der Nachfrage nach den geförderten Rohstoffen, abhängt. Daher kann eine zeitliche Entwicklung nur annäherungsweise wie folgt skizziert werden:

25	• Plan 6:	1. Abbauabschnitt (Kies):	Jahre 2022 - 2027
	• Plan 7:	2. Abbauabschnitt (Kies):	Jahre 2027 - 2032
	• Plan 8:	3. Abbauabschnitt (Kies):	Jahre 2032 - 2037
30	• Plan 9:	4. Abbauabschnitt (Kies):	Jahre 2037 - 2042
	• Plan 10:	5. Abbauabschnitt (Kies):	Jahre 2042 - 2047
	• Plan 11:	6. Abbauabschnitt (Kies):	Jahre 2047 - 2052
35	• Plan 12:	Tongewinnung	bis nach 2052

40 Flächen, die nicht mehr zu betrieblichen Zwecken gebraucht werden, können nach Rekultivierung im Rahmen von Abschlussbetriebsplänen aus der Bergaufsicht entlassen werden. Nach dem Abbaukonzept sind dies vorwiegend die Flächen des 3., 4. und 5. Abbauabschnittes.

45 Besondere Pflegemaßnahmen für die aus der Bergaufsicht entlassenen Flächen sind nach dem hier verfolgten Prinzip der natürlichen Sukzession nicht vorgesehen.

50 **8.4 Wiedernutzbarmachungsziele und Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmenliste)**

55 Die Wiedernutzbarmachungsziele und die Lage der Kompensationsmaßnahmen sind im **Plan 13** („Zielkonzept“) dargestellt und unter Tz. 10.2 des UVP-Berichtes beschrieben. Danach sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen und am Ende jedes einzelnen Abbauabschnittes abschnittsbezogen umzusetzen:

Es ist vorgesehen, die möglichen verbleibenden Beeinträchtigungen durch folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren:

60



Nr.	Schutzgut	Wiedernutzbar- machungsziel	Kompensations- maßnahmen	Anmerkungen
1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung der Strukturvielfalt; • Bildung von Raumkanten und Sichtachsen; • naturnahe Gestaltung der gestalteten Ziel-landschaft (Folgelandschaft), auch für die ruhige freiraumbezogene Erholung; • Wiedernutzbarmachung von Flächen für die Landwirtschaft. 	<p>Abschnittsbezogene Herstellung der Endböschungen</p> <p>Landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung in ebenen Flächenzuschnitten mit guter Bewirtschaftungseignung</p> <p>Wiederherstellung des Wegenetzes auch innerhalb der Abbaufolgelandschaft</p>	-
2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung biotopwertiger Sonderstandorte über den Abbau hinaus, in ansonsten weitgehend ausgeräumter Landschaft; • Bildung und Erhaltung von Vernetzungachsen; • Bildung von Rückzugsgebieten; • Schaffung von Nahrungshabitaten; • Schaffung von Nistplätzen. 	<p>Erhaltung von Steilwänden als Bruthabitat des Bienenfressers und weiterer Spezialisten (z.B. Uferschwalbe, etc.)</p> <p>Erhaltung von Flachgewässern mit wechselfeuchten Säumen, insbesondere als Bruthabitat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stillwasserbereiche, tlw. wechselfeucht, • dauerhaft verbleibend • Erhalt der drei geplanten Versickerungsbecken <p>Gestaltung standsicherer Endböschungen; Begrünung in freier Sukzession:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vegetationsfreie Böschungen und Sand- / Kieswände <p>Weitere Flächen für Naturschutzmaßnahmen (durch freie Sukzession):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krautflächen, • Säume und Hecken • Baumreihen und Baumgruppen • (auch als Ansitzwartenbäume) 	Im Bedarfsfall ist die Obere bzw. Untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen, z.B. nach Abschluss der Wiederherstellungsarbeiten einzelner Abbaubchnitte.
3	Schutzgut Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich. 	Wiedereingliederung der beanspruchten Fläche in die umgebende Landschaft gemäß den Darstellungen des Planes 13 .	-
4	Schutzgut Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung der Bodenfunktionen durch flächige Wiederherstellung (überwiegend landwirtschaftliche Re- kultivierung; 	Landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung in ebenen Flächenzuschnitten mit guter Bewirtschaftungseignung	-



		<ul style="list-style-type: none"> • randlich Erhalt von biotopwertigen Sonderstandorten. 	Realisierung von Maßnahmen gemäß Tabellenzeile 2	
5	Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung / Erhalt von Stillgewässern; • Erhaltung der Speicherfunktion und der Grundwasserspense. 	<p>Erhaltung von Flachgewässern mit wechselfeuchten Säumen, insbesondere als Bruthabitat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stillwasserbereiche, tlw. wechselfeucht, • dauerhaft verbleibend • Erhalt der drei geplanten Versickerungsbecken 	-
6	Schutzgut Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich. 	Wiedereingliederung der beanspruchten Fläche in die umgebende Landschaft gemäß den Darstellungen des Planes 13 .	-
7	Schutzgut Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Anreicherung der Landschaft durch Raumkanten, Böschungsbewuchs, Stillgewässer, Sichtachsen im Vollzug der Flächenwiederherstellung. 	<p>Wiedereingliederung der beanspruchten Fläche in die umgebende Landschaft gemäß den Darstellungen des Planes 13.</p> <p>Abschnittsbezogene Herstellung der Endböschungen</p> <p>Wiederherstellung des Wegenetzes auch innerhalb der Abbaufolgelandschaft</p> <p>Erhaltung von Steilwänden</p> <p>Erhaltung von Flachgewässern mit wechselfeuchten Säumen</p> <p>Gestaltung standsicherer Endböschungen; Begrünung in freier Sukzession</p> <p>Weitere Flächen für Naturschutzmaßnahmen (durch freie Sukzession: Krautflächen, Säume und Hecken, Baumreihen und Baumgruppen)</p>	Im Bedarfsfall ist die Obere bzw. Untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen, z.B. nach Abschluss der Wiederherstellungsarbeiten einzelner Abbaubchnitte.
8	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich. 	Die historischen drei Wegekreuze aus Basaltlava sind durch einen Steinmetz vor Beginn der Abbauarbeiten in dem entsprechenden Abschnitt fachgerecht zu demontieren und nach Wiedernutzbarmachung des jeweiligen Abbauabschnittes an alter Stelle in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde wieder zu versetzen.	Die Untere Denkmalbehörde ist bei allen Arbeiten hinzuzuziehen.



8.5 Grundsätze und Maßnahmen zum Artenschutz während des Betriebs

5

Auf der Grundlage des Fachbeitrags Artenschutz vom 17. April 2020 (vgl. **Anlage**) sind folgende Grundsätze und Maßnahmen zu beachten:

Nr.	Schutzgrund	Grundsatz	Maßnahmenbeschreibung
1	Vermeiden des Tötens oder Verletzens von Individuen besonders bzw. streng geschützter Arten	<p>Für die an Kleinstrukturen wie Sekundärgewässer und Steilwände ganz oder teilweise gebundenen Arten ist es wichtig, dass abbaubedingte Eingriffe in Gewässer und Steilwände (z.B. Verlagerung), wie sie abbautypisch und in jedem Abbaubetrieb häufig sind, möglichst außerhalb der Reproduktionszeiten der an Feuchtstandorte bzw. Brutwände gebundenen Arten erfolgen.</p> <p>Verluste in neu zu erschließenden Abbaubereichen sind in erster Linie durch vorbereitende Maßnahmen während der jeweiligen Brutzeiten zu erwarten, in der Zeit nicht flügger Jungvögel oder Nestlinge.</p>	<p>Ausführung der Arbeiten an Sekundärgewässern und Steilwänden nur während geeigneter Zeiträume (außerhalb der Brutzeiten, der Laichzeiten, artbedingt i.d.R. zwischen August und Februar möglich).</p> <p>Weitgehend vermeiden läßt sich dies durch Verlegung entsprechender Maßnahmen in das Winterhalbjahr (bis Ende Februar).</p>
2	Vermeiden des Störens streng geschützter Arten	<p>Hierunter fallen in erster Linie die streng geschützten Vogelarten, die den untersuchten Raum im Bereich der Ackerflächen jeweils nur als Gäste (jagend, rastend, überfliegend) nutzen. Da der Abbau von Bodenschätzen jeweils relativ kleinflächig und gestaffelt erfolgt, ist bei der überwiegenden Zahl der Arten mit keiner Störung zu rechnen, da im Umfeld bedeutend größere Flächenanteile in Form von Ackerland zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion bleibt im Umfeld erhalten, eine erhebliche Störung einer lokalen Population ist demnach nicht zu erwarten.</p> <p>Die im Bereich der Abbaugelände 2014 - 2018 aufgefunden streng geschützten Arten (z.B. Flußregenpfeifer, Bienenfresser, Teichhuhn, Turmfalke, Uferschwalbe, Kreuzkröte, Zauneidechse) blieben bei Erhalt der vorhandenen gewässergebundenen Strukturen (Teichhuhn Kreuzkröte) sowie sandigen Offenlandflächen (Flussregenpfeifer, Kreuzkröte) ebenso weitgehend unbeeinträchtigt, wie weitere hier zu erwartende Arten (z.B. zusätzliche Amphibien- und Reptilienarten).</p>	<p>Zu berücksichtigen ist hier, daß ein Vorkommen dieser Arten zu einem großen Teil auf der Dynamik eines Tagebaus begründet ist.</p> <p>Daher sind besondere Maßnahmen zur Vermeidung des Störens streng geschützter Arten nicht erforderlich.</p>
3	Vermeiden des Verlusts / der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten	<p>Hier ist der Frage nachzugehen, ob die Planungen zu einem Verlust oder einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten führen. Zu diesen zählen auch die als „<i>streng geschützt</i>“ eingestuft Arten. Neben den Vogelarten (mit Ausnahme der Straßentaube) zählen auch zahlreiche Tagfalter-, Libellen-, Amphibien- und Reptilienarten zu den besonders geschützten Arten.</p>	<p>Von dem zeitweiligen Verlust der Ackerflächen im Zuge der Gewinnung von Bodenschätzen sind die vier besonders geschützten Arten insoweit betroffen, als ein Teil ihres Bruthabitates (vorrübergehend) in Anspruch genommen wird: Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn und Wiesenschafstelze. Da jedoch der Projektstandort innerhalb eines weiträumig agrarisch genutzten Offenlandes liegt und zudem vergleichbare Flächen sich auch im umliegenden Offenland fortsetzen, ist vom Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen</p>



		<p>Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.</p> <p>Bei den weiteren besonders geschützten Arten abseits der Ackerflächen ist nicht mit nennenswerten Beeinträchtigungen zu rechnen, solange die bestehenden Strukturen (Abbauflächen, Bimskanten) erhalten bleiben.</p>	<p>Zusammenhang auszugehen.</p> <p>Im Sinne einer vorausschauenden Schadensminimierung wäre als kompensatorische Maßnahme z.B. die Anlage von Sommergetreideäckern mit doppeltem Reihenabstand angebracht, eine Maßnahme, die im näheren Umfeld bereits als Kompensationsmaßnahme, insbesondere zu Gunsten der Feldlerche, bei einem Großprojekt („Rock am Ring“) durchgeführt wurde. Auch die Anlage von Lerchenfenstern in nicht durch den Abbau in Anspruch genommenen Ackerkulturen ist als Stützung der lokalen Feldlerchenpopulation geeignet.</p> <p>Für das ebenfalls besonders geschützte Rebhuhn ist durch Belassen und die Neuanlage von Hochstauden- und Ruderalbeständen, artenreichen Wegrainen etc. für entsprechende Deckung und ausreichendes Nahrungsangebot zu sorgen.</p> <p>Bei den streng geschützten Arten wären Verluste von Fortpflanzungsstätten zu erwarten, wenn das bestehende Abgrabungsgelände (Kiesflächen, Steilwände, Gewässer) in der jetzigen Form nicht erhalten bleiben könnte. Betroffen sind in erster Linie die in Brutröhren der Kieswände nistenden Arten Bienenfresser und Uferschwalbe, weiterhin der Flußregenpfeifer mit seinen Ansprüchen an das Bruthabitat (Flachgewässer, vegetationsfreie bzw. -arme Rohböden).</p> <p>Ein Erhalt des gesamten Komplexes ist in erster Linie für den Bienenfresser essentiell, da hier neben den zur Brut geeigneten Steilwänden auch ein hohes Nahrungsangebot (u.a. bedingt durch die insektenreichen Gewässer) und zusagende Sitzwarten (hier z.B. Bäume und Sträucher mit Totästen) in unmittelbarer Nachbarschaft zur Verfügung stehen.</p> <p>Bei den neu auszubeutenden Kiesflächen wäre von vornherein darauf zu achten, daß aus naturschutzfachlicher Sicht</p>
--	--	--	--



			<p>wertvolle Strukturen (z.B. Kieswände, Gewässer unterschiedlicher Ausprägung, Rohbodenflächen mit Pionierbeständen) angelegt (z.B. Kleingewässer für Kreuz- und Wechselkröte) oder nach Abschluß des Abbaus erhalten bleiben (z.B. Komplexe vergleichbar dem aktuellen Abbaugelände). Trockene Gruben verlieren hierbei mittelfristig ihren Wert aufgrund der fortschreitenden Sukzession, Gruben mit Gewässern, vergleichbar dem rezenten Abbaugelände, sind aus naturschutzfachlicher Sicht als bedeutend höherwertiger einzuschätzen und erhaltenswert.</p>
--	--	--	--

5 **8.6 Kostenschätzung**

10 Durch die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2009 wurde die Rechts-
grundlage zur Erhaltung der Biodiversität einschließlich der innerartlichen genetischen Vielfalt
verbessert. Nach § 40 (1) BNatSchG müssen in der freien Natur nun gebietseigene Herkünfte,
15 also Pflanzen oder Saatgut, die ihren genetischen Ursprung in der jeweiligen Region haben, ver-
wendet werden. Nach dem Ende einer zehnjährigen Übergangsfrist ist seit dem 1. März 2020 das
Ausbringen von nicht-gebietseigenem Material nur noch mit Genehmigung möglich. Eine Geneh-
migung kann nicht erteilt werden, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten
der Mitgliedstaaten der EU nicht auszuschließen ist. Durch diese Regelung sollen einer weiteren
Florenverfälschung effektiv entgegengewirkt sowie Produktion und Verwendung gebietseigener
15 Gehölze und Saaten gefördert werden. Die Umsetzung der Regelungen des Paragraph 40
BNatSchG zu gebietseigenen Gehölzen und Saatgut liegt ausschließlich in der Verantwortung der
Länder.¹⁰

20 Daher wird – wie bereits im aktuellen Grubenbereich – auf das Einbringen von Pflanzen aus
Baumschulen etc. verzichtet; die bisherige Habitatentwicklung hat gezeigt, dass eine gezielte
Einbringung von Pflanzen durch den Menschen (durch Pflanzung oder Einsaat) nicht erforderlich
ist; die natürliche Sukzession soll hierdurch gefördert werden.

25 Die in der Anwuchsphase in trockenen Sommern erforderlichen hohen Wassergaben werden hier-
durch vermieden.

30 Daher wird auf landschaftsbauliche Maßnahmen verzichtet; die Maßnahmen der Wiederherstel-
lung erfolgen im Laufe der Erdarbeiten und bedingen keine speziell hierfür aufzuwendenden Kos-
ten.

Da keine festen betrieblichen Anlagen im Tagebau errichtet werden, fallen auch keine Kosten für
Rückbaumaßnahmen an.

35 Eine Kostenschätzung von Wiedernutzbarmachungs- und Rückbaumaßnahmen entfällt daher.

¹⁰ Quelle: <https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/artenschutz/nationaler-artenschutz/regionale-gehoelze/>,
Tag des letzten Zugriffs: 18. Oktober 2020.



9. FORSTRECHTLICHE ANTRÄGE

9.1 Antrag auf Waldumwandlung (dauerhaft/zeitweilig) gemäß §§ 9 BWaldG i. V. m. 14 Abs. 1 LWG

Ein Antrag auf dauerhafte oder zeitweilige Waldumwandlung gemäß §§ 9 BWaldG i. V. m. 14 Abs. 1 LWG wird nicht gestellt, da er nicht erforderlich ist.

9.2 Antrag auf Waldneuanlage / Erstaufforstung gemäß §§ 10 BWaldG i. V. m. § 14 Abs. 1 LWG

Ein Antrag auf Waldneuanlage / die Erstaufforstung von Flächen nach §§ 10 BWaldG i.V.m. § 14 Abs. 1 LWG wird nicht gestellt, da er nicht erforderlich ist.



10. WEITERE ANTRÄGE

10.1 Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für die Beseitigung von Denkmälern gemäß § 13 DSchG

Ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für die Beseitigung von Denkmälern gemäß § 13 DSchG ist nicht erforderlich und wird daher nicht gestellt.

10.2 Antrag auf Straßensondernutzungserlaubnis gemäß §§ 8, 8a FStrG bzw. § 41 LStrG

Ein Antrag auf Straßensondernutzungserlaubnis gemäß §§ 8, 8a FStrG bzw. § 41 LStrG ist nicht erforderlich und wird daher nicht gestellt.

10.3 Antrag auf Baugenehmigung gemäß § 70 LBauO

Ein Antrag auf Baugenehmigung gemäß § 70 LBauO Rheinland-Pfalz ist nicht erforderlich und wird daher nicht gestellt.

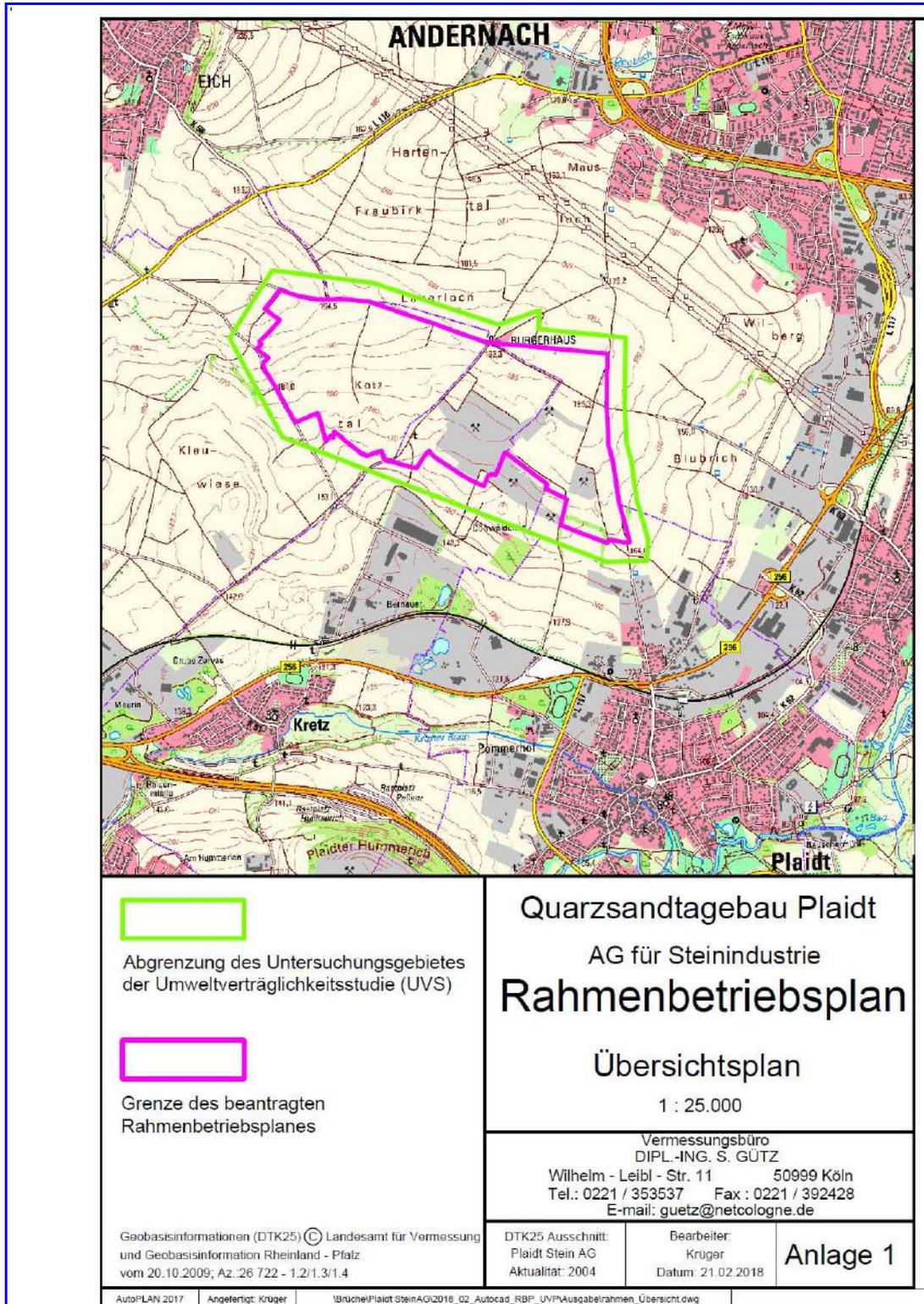


11. ANLAGEN UND BEARBEITUNGSGRUNDLAGEN

11.1 Übersichtspläne

5

11.1.1 Anlage 1.1 – Topographische Übersicht



10

Abb. 29: Topografische Übersicht (unmaßstäblich)
 © Vermessungsbüro GÜTZ, Köln (Plan im Originalformat siehe Teil 08 der UVP-Planunterlagen;
 Dateiname: „08_Übersichtskarte_Planfestst_Tgb_Plaidt_SteinAG“)



11.1.2 Anlage 1.2 – Flächennutzungen

5 Die Darstellung der aktuellen Flächennutzungen ist dem **Plan 1** („Nutzung“) und dem Grubenbild zu entnehmen.

10 11.1.3 Anlage 1.3 – Schutzgebiete in der Umgebung des Vorhabens

In der Umgebung des Vorhabens liegen keine Schutzgebiete, so dass auf eine separate Kartendarstellung verzichtet wird.

15

11.1.4 Anlage 1.4 – Genehmigungs- und Planungsbestand

20 Der Plan des Genehmigungs- und Planungsbestandes entspricht der Anlage 2.4. Kataster, Rahmenbetriebsplangrenzen und Haupt- und Teilabschlussbetriebsplangrenzen sind darin enthalten.

25

11.2 Rechtliche Nachweise

11.2.1 Anlage 2.1 – Handelsregisterauszug/Gesellschaftsvertrag

30 Ein Handelsregisterauszug folgt.



Handelsregister B des Amtsgerichts Montabaur		Ausdruck		HRB 10026		
		Abruf vom 26.04.2019 09:55		Nummer der Firma: Seite 1 von 3		
Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Aktiengesellschaft für Steinindustrie 1. Die Herstellung von Baustoffen insbesondere für Hochbau, Straßenbau, Tiefbau und der Handel mit solchen Erzeugnissen. 2. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Auslande, zur Beteiligung an anderen Unternehmungen gleicher oder verwandter Art sowie zum Abschluss von Interessengemeinschaftsverträgen und Unternehmensverträgen.	2.000.000,00 EUR	a) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. b) Vorstand: Dr. Splitter, Eberhard, Dipl.-Geophysiker, Neuwied, *02.04.1955 Vorstand: Eisenbart, Johannes, Andernach, *21.04.1956	Prokura	a) Aktiengesellschaft. Satzung vom 08.12.1921 zuletzt geändert am 22.06.2004	a) 12.10.2005 Talarek b) Tag der ersten Eintragung: 19.01.1951 Dieses Blatt ist bei gleichzeitiger Konzentration der Registerliche zur Fortführung auf EDV umgeschrieben worden und an die Stelle des bisherigen Registerblattes des Amtsgerichtes Neuwied HRB 26 getreten. Freigegeben am 12.10.2005.
2	b) Gemäß § 18 EGAktG von Amts wegen eingetragen: Geschäftsanschrift: Schlier, Weg 34, 56564 Neuwied		b) Vorstand: Plitzen, Harald, Dierdorf, *19.12.1938 Nicht mehr Vorstand: Dr. Splitter, Eberhard, Neuwied, *02.04.1955			a) 30.11.2009 Cornet b) Fall 4
3			b) Nicht mehr Vorstand: Eisenbart, Johannes, Andernach, *21.04.1956			a) 30.01.2013 Linder b) Fall 10
4				Gesamprokura gemeinsam mit ihrem		a) 18.06.2013

Abb. 30: Handelsregisterauszug des AMTSGERICHTS MONTABAUR vom 26. April 2019 (Seite 1 von 3)



Handelsregister B des Amtsgerichts Montabaur		Ausdruck		Nummer der Firma:		HRB 10026	
		Abruf vom 26.04.2019 09:55		Seite 2 von 3			
Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	7	
5	o) Geändert, nun: Gegenstand des Unternehmens ist der Abbau und die Verarbeitung von Rohstoffen sowie die Herstellung von Baustoffen insbesondere für Hochbau, Straßenbau, Tiefbau und der Handel mit solchen Erzeugnissen.		a) Geändert, nun: Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.	Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen: <u>Hassel, Maren, Neuwied, *16.11.1987</u>	b) Die Hauptversammlung vom 23.08.2013 hat die Neufassung der Satzung und mit ihr die Änderung des Unternehmensgegenstands beschlossen.	a) 07.10.2013 Linder b) Fall 11	
6			b) Bestellt als Vorstand: <u>Schäfer, Frank, Höhr-Grenzhausen, *26.05.1968</u>			a) 05.02.2014 Linder b) Fall 13	
7				Personenbezogene Daten der Prokuristin geändert, nun: Gesamtprokura gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen: <u>Hassel-Kirsche, Maren, Neuwied, *16.11.1987</u>		a) 09.12.2015 Linder b) Fall 17	
8			b) Nicht mehr Vorstand: <u>Schäfer, Frank, Höhr-Grenzhausen, *26.05.1968</u>			a) 25.01.2017 Linder b) Fall 19	
9			b) Bestellt als Vorstand: <u>Kirsche, Cornelius, Neuwied, *13.10.1988</u>			a) 07.12.2017 Linder b) Fall 20	

Abb. 31: Handelsregisterauszug des AMTSGERICHTS MONTABOUR vom 26. April 2019 (Seite 2 von 3)



Handelsregister B des Amtsgerichts Montabaur		Ausdruck		Nummer der Firma:		HRB 10026
		Abdruck vom 26.04.2019 09:55		Seite 3 von 3		
Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
10			<p>b) Bestellt als Vorstand: Pitzten, Wolfgang, Dortmund, *18.01.1974 Nicht mehr Vorstand: Pitzten, Harald, Dierdorf, *19.12.1938</p>	<p>Prokura erteilt: Hassel,Kirsche, Maren, geb. Hassel, Neuusied, *16.11.1987</p>		<p>a) 25.04.2019 Schlug b) Fall 23</p>

Abb. 32: Handelsregisterauszug des AMTSGERICHTS MONTABAUR vom 26. April 2019 (Seite 3 von 3)



11.2.2 Anlage 2.2 – Berechtsamskarte (1 : 5.000 bis 1 : 2.000)

Quarzkies und Ton sind grundeigene Bodenschätze. Daher entfällt eine Berechtsamskarte.

5

11.2.3 Anlage 2.3 – Bodenschätzeinstufung gemäß § 3 Abs. 4 BBergG

Die Petrographisch-technische Beurteilung des Kiestagebaus Plaidt (Bearb.: GEOLOGISCHES LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ, 26. Oktober 2000; 12 Seiten), die Bestätigung der Fa. HUBERT GERHARZ GMBH vom 18. November 2013 über die Eignung des Tons für feuerfeste Anwendungen einschließlich des Rohstoffdatenblatts (insgesamt 3 Seiten) werden nachfolgend wiedergegeben.

10

15



Rheinland-Pfalz



Mainz, den 26. Oktober 2000

Geologisches Landesamt

Bearbeitung:
GeolDir Dr. F. Häfner

Emy-Roeder-Str. 5 Postfach 10 02 55
55129 Mainz 55133 Mainz
Telefon: 061 31 /92 54 - 0
Telefax: 061 31 /92 54 - 123 (Zentrale)
92 54 - 124

Petrographisch-technische Beurteilung des Kiestagebaus Plaidt

TK 25 Blatt: 5510 Neuwied
Gemarkungen: Plaidt und Kretz
Tagebuch-Nr.: 35/477/00 Dr. Häf/pb
Auftraggeber: Bergamt Rheinland-Pfalz
Markenbildchenweg 20
56068 Koblenz
Kostenträger: AG für Steinindustrie
Sohler Weg 34
56564 Neuwied
Anlage: - 1 -



GEOLOGISCHES LANDESAMT
RHEINLAND-PFALZ

Abb. 33: Petrographisch-technische Beurteilung des Kiestagebaus Plaidt – Seite 1 von 12



Inhalt

1. Veranlassung
2. Benutzte Unterlagen
3. Anlage
4. Ortsbesichtigung und Probenahme
5. Untersuchungsumfang
6. Untersuchungsergebnisse
7. Zusammenfassung

1. Veranlassung

Mit Schreiben vom 18.4.2000 bat das Bergamt Rheinland-Pfalz um Bestätigung, dass der im Tagebau „Plaidt“ der Aktiengesellschaft für Steinindustrie gewonnene Bodenschatz aufgrund seiner Zusammensetzung als Quarzsand im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG aufgefasst werden kann.

Eine Untersuchung des Quarzgehaltes liegt in Form eines Prüfzeugnisses der Fachhochschule Koblenz für das Produkt Natursand 0/4 mm vor. Eine Prüfung der Feuerfestigkeit war bisher nicht erfolgt.

2. Benutzte Unterlagen

- Schreiben der Fa. AG für Steinindustrie an das Bergamt Rheinland-Pfalz vom 30.03.2000
- Übersichtslageplan des Tagebaus 1 : 5.000; aufgestellt: Büro für Freiraumplanung, Remagen, Dezember 1999
- Prüfzeugnis der Fachhochschule Koblenz vom 12.11.1997 im Rahmen der Fremdüberwachung nach RG Min-StB 93.

Abb. 34: Petrographisch-technische Beurteilung des Kiestagebaus Plaidt – Seite 2 von 12



3. Anlage

Untersuchungsbericht zur Feuerfestprüfung (Anlage 1)

4. Ortsbesichtigung und Probenahme

Die Ortsbesichtigung und Probenahme erfolgte am 10.07.2000

Es nahmen hieran teil:

Herr Dipl.-Ing. Pitzen (AG für Steinindustrie)

Herr BergDir Robrecht (Bergamt)

Herr GeolDir Dr. Häfner (GLA)

Der Tagebau befindet sich etwa 1,5 km nördlich des Ortsrandes der Gemeinde Plaidt.

Koordinaten: R 25 98 100

H 55 86 850

Nach Angabe des Unternehmens schließt die Abbaufäche Teile der Gemarkung Plaidt (Flur 1 und 2) sowie der Gemarkung Kretz (Fluren 1 u.a.) ein.

Die gewonnenen Kiese und Sande werden zur Herstellung von Betonwaren und Transportbeton verwandt.

Abb. 35: Petrographisch-technische Beurteilung des Kiestagebaus Plaidt – Seite 3 von 12



Die Feuerfestprüfung wurde an das Deutsche Institut für Feuerfest und Keramik in Bonn vergeben. Die Feuerfestprüfung erfolgte jeweils an den Gesamtproben.

6. Untersuchungsergebnisse

Generelle geologische Verhältnisse

Das ursprüngliche Bodenprofil ist nicht mehr in Gänze erhalten, da nach Mitteilung des auftraggebenden Unternehmens der Oberboden sowie Bimsablagerungen in einer Mächtigkeit von ca. 3 - 4 m bereits abgetragen wurden. Das Hangende der derzeit etwa 8 - 10 m hohen Böschung bildet Löss in einer stark wechselnden Mächtigkeit von ca. 1 - 6 m. Darunter folgen quartäre Sande und Kiese mit einer Mächtigkeit von ca. 6 - 12 m. Diese Ablagerungen schwanken lateral und vertikal in Farbe und Zusammensetzung erheblich. Das Liegende wird von tertiären Tonen gebildet.



Abb. 2 Gesamtansicht des aufgeschlossenen Profils oberhalb der Abbauschle



Abb. 3 Ansicht des Profils unterhalb der Abbausohle

Petrographische Zusammensetzung

Die petrographische Zusammensetzung der Kies- und Grobsandfraktionen ist in nachstehender Tabelle 1 wiedergegeben. Danach erreicht der Quarz- und Quarzitegehalt einschließlich der Anteile an Kieselschiefer nur in den grau unterlegten Fraktionen 80 Gew.-% oder mehr.

Tab. 1 Petrographische Zusammensetzung der Kiesfraktion und der Grobsandfraktion der untersuchten Proben

17810								
Kornfraktion [mm]	> 64	31,5-64	16-31,5	8-16	4-8	2-4	1-2	0,5-1
Fraktion in Gew.-%	0,0	23,5	16,6	11,0	9,8	6,3	6,0	12,2
Gestein in Gew.-%								
Quarz	0,0	73,3	48,8	45,3	49,3	60,7	67,3	90,0
Quarzit	0,0	20,0	20,0	20,7	22,0	14,0	7,1	3,0
Sandstein*	0,0	6,7	21,3	22,7	20,0	14,0	18,4	5,0
Tonstein/-schiefer	0,0	0,0	5,0	8,0	6,7	8,0	6,1	2,0
Kieselschiefer	0,0	0,0	5,0	3,3	2,0	3,3	1,0	0,0
andere	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0	0,0
gesamt	0,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Stichprobenanzahl	0	15	80	150	150	150	102	100

Abb. 38: Petrographisch-technische Beurteilung des Kiestagebaus Plaidt – Seite 6 von 12



17811

Kornfraktion [mm]	> 64	31,5-64	16-32	8-16	4-8	2-4	1-2	0,5-1
Fraktion in Gew.-%	0,0	0,0	6,8	8,9	7,2	6,7	10,4	19,1
Gestein in Gew.-%								
Quarz	0,0	0,0	48,3	43,3	41,3	44,0	70,0	90,0
Quarzit	0,0	0,0	20,7	19,3	26,0	22,0	10,0	3,0
Sandstein*	0,0	0,0	20,7	30,0	26,7	26,7	15,0	4,0
Tonstein/-schiefer	0,0	0,0	6,9	6,7	4,7	6,0	5,0	2,0
Kieselschiefer	0,0	0,0	0,0	0,7	1,3	1,3	0,0	1,0
andere	0,0	0,0	3,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
gesamt	0,0	0,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Stichprobenanzahl	0	0	29	150	150	150	100	100

17812

Kornfraktion [mm]	> 64	31,5-64	16-31,5	8-16	4-8	2-4	1-2	0,5-1
Fraktion in Gew.-%	0,0	3,3	12,0	17,3	11,8	8,5	6,7	8,2
Gestein in Gew.-%								
Quarz	0,0	50,0	30,4	42,7	45,3	42,7	69,0	81,1
Quarzit	0,0	25,0	34,8	18,7	15,3	21,3	4,0	6,6
Sandstein*	0,0	25,0	30,4	32,7	32,7	28,7	22,0	9,4
Tonstein/-schiefer	0,0	0,0	2,9	3,3	4,7	4,7	3,0	2,8
Kieselschiefer	0,0	0,0	0,0	2,0	2,0	2,7	0,0	0,0
andere	0,0	0,0	1,4	0,7	0,0	0,0	2,0	0,0
gesamt	0,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Stichprobenanzahl	0	4	69	150	150	150	100	100

*plus Arkosen und Grauwacken

Die quantitative Bestimmung des Quarzgehaltes in der Fraktion 63 µm bis 2 mm mit der Röntgendiffraktometrie ergab Gehalte von 72,6 bis 82,6 %. Die untere Abschneidegrenze von 63 µm entspricht einer Empfehlung einer Arbeitsgruppe der Staatlichen Geologischen Dienste der Bundesrepublik Deutschland.

Tab. 2 Quarzgehalte in der Fraktion 0,063 mm bis 2 mm (Röntgendiffraktometrie)

Proben - Nr.	Quarzgehalt [Gew.-%]
17810	82,6
17811	77,9
17812	72,6

Abb. 39: Petrographisch-technische Beurteilung des Kiestagebaus Plaidt - Seite 7 von 12



Feuerfestigkeit

Die Feuerfestprüfung ergab in einem Fall einen Wert von SK 28 (1640° C), in den anderen Fällen Werte von SK 19 und SK 20 (1540 bzw. 1560° C).

Tab. 3 Ergebnisse der Feuerfestprüfung

Proben-Nr.	Kegelfallpunkt [SK]
17810	28
17811	20
17812	19

Sonstiges

Das vorliegende Prüfzeugnis der Fachhochschule Koblenz bezieht sich auf das aufbereitete Produkt Natursand 0/4 mm. Es gibt aufgrund mikroskopischer Untersuchungen folgende Mineralgehalte an:

Mineral	Anteil in Gew.-%
Quarz	96,0
Feldspat	2,0
Eisenhaltige Partikel	2,0

Die Feststellung der Feuerfestigkeit war nicht Bestandteil der Prüfung der Fachhochschule Koblenz.

7. Zusammenfassung

Die durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, dass der Lagerstätteninhalt der Kiesgrube der Fa. AG für Steinindustrie in den Gemarkungen Plaidt und Kretz in den weit überwiegenden Anteilen ohne Aufbereitung die nach bergbehördlicher Praxis geforderten Quarzgehalte und die notwendige Feuerfestigkeit nicht erreicht.



Kiestagebau Plaidt

Geologisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Seite 9

Nach Aufbereitung ist zu erwarten, dass die nach BBergG geforderten Quarzgehalte von 80 % in der Sandfraktion < 1 mm durchweg erzielt werden können. Insofern besteht eine tendenzielle Übereinstimmung mit dem vorgelegten Prüfungsbericht der Fachhochschule Koblenz bezüglich Natursand 0/4 mm. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Prüfung der Feuerfestigkeit, die bei den Gesamtproben nur in einem Fall den erforderlichen Wert erbrachte, in der Sandfraktion ein ausreichendes Prüfergebnis ergeben würde.

(Dr. H. Ehses)
Amtsleiter

TK 5510 / Ortsgemeinde Plaidt / 35/477/00 Dr. Häf/pb

Verteiler:

- 1 x Bergamt Rheinland-Pfalz, Koblenz
- 1 x Aktiengesellschaft für Steinindustrie, Neuwied

g:/haefner.35047701.doc

Abb. 41: Petrographisch-technische Beurteilung des Kiestagebaus Plaidt – Seite 9 von 12



Petrographisch-technische Beurteilung des Kiestagebaus Plaidt

Anlage Feuerfestprüfung

Abb. 42: Petrographisch-technische Beurteilung des Kiestagebaus Plaidt – Seite 10 von 12



**DIFK Deutsches Institut für
 Feuerfest und Keramik GmbH**



DIFK - Dt.Inst.f.Feuerfest u. Keramik, An der Elisabethkirche 27, 53113 Bonn

Geologisches Landesamt
 Emy Roeder Str. 5

55129 Mainz



DAP-P-00.828-00-98-00

Nach DIN EN 45001 durch die
 DAP Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen GmbH
 akkreditiertes Prüflaboratorium
 Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde
 aufgeführten Prüfverfahren.

www.feuerfest-bonn.de

15. August 2000
 Dipl.-Min. H.Körper
 Tel. 0228 / 91508-29

Prüfbericht Nr.21.726.00

(Seite 1 von 2)

Auftrag vom	28.Juli 2000 –Herr Dr.Häfner „ Kiesgrube Plaidt „
Inhalt desPrüfauftrages	Bestimmung des Kegelfallpunkts
Prüfgegenstand	Sand
Probenbezeichnung	17810 17811 17812
Probenahme	durch Auftraggeber
Eingangsdatum	10.08.2000

Geschäftsführer: Prof. Dr. Jürgen Pötschke
 An der Elisabethkirche 27 - D-53113 Bonn
 Tel.: 0228/91508-23 Telefax: 0228/91508-55

Registerger.: Amtsgericht Bonn HRB 4112
 Bankverbindung: Commerzbank AG Bonn
 BLZ (380 400 07) - Konto-Nr.: 128 591 500

E-Mail-Adresse: DIFK-Bonn@t-online.de

Abb. 43: Petrographisch-technische Beurteilung des Kiestagebaus Plaidt – Seite 11 von 12



Datum 15.08.2000

Prüfbericht-Nr. 21.726.00

Seite 2 von 2

Prüfmethode: Bestimmung des Kegelfallpunktes (Feuerfestigkeit)

Prüfverfahren für dichte geformte feuerfeste Erzeugnisse
bestimmt in Übereinstimmung mit DIN EN 993-12

Prüfdatum: 08.08. – 15.08.2000

Probenbezeichnung	Kegelfallpunkt	
	SK	°C
17810	28	1640
17811	20	1560
17812	19	1540

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die Prüfgegenstände. Ohne Genehmigung des DIFK darf dieser Prüfbericht nur in Form und Inhalt unverändert und vollständig vervielfältigt werden.

(Dipl.-Min. H. Körber)



Abb. 44: Petrographisch-technische Beurteilung des Kiestagebaus Plaidt – Seite 12 von 12



TONBERGBAU

Keramische Rohstoffe
Keramische Fertigmassen



Hubert
GERHARZ
GmbH

Hubert Gerharz GmbH · Postfach 322 · D-56223 Ransbach-Baumbach

AG für Steinindustrie
z.Hd. Herrn Eisenbart
Sohler Weg 34
56564 Neuwied

Büro:
Buchhahnweg 17
D-56235 Ransbach-Baumbach
Telefon +49 (0) 26 23 / 26 60
Telefax +49 (0) 26 23 / 22 73
info@gerharz-tonbergbau.de
www.gerharz-tonbergbau.de

Ransbach-Baumbach, 18. November 2013
Simon/Vo

Ton aus Quarzsandtagebau Plaidt

Sehr geehrter Herr Eisenbart,

wir beziehen uns auf das heutige Telefonat.

Wir haben den Ton aus dem Quarzsandtagebau Plaidt untersucht und können bestätigen, dass der Ton für feuerfeste Anwendungen geeignet ist.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hubert Gerharz GmbH – Tonbergbau.

ppa. Reimar Voß

Anlage

Datenblatt Ton Plaidt „LYP 17“

Banken: Westerdal Bank eG
Ransbach-Baumbach
(BLZ 573 918 00)
Kto.-Nr. 111 600
IBAN: DE8757391800000111600
BIC: GENODE51WW1

Nass. Sparkasse
Ransbach-Baumbach
(BLZ 510 500 15)
Kto.-Nr. 779 004 457
IBAN: DE70510500150779004457
BIC: NASSDE55XXX

Deutsche Bank AG
Koblenz
(BLZ 570 700 45)
Kto.-Nr. 0 120 097
IBAN: DE45670700450012009700
BIC: DEUTDE5570

USt.Id.Nr.: DE 149318826
Steuer-Nr.: 30/670/0219/3
Amtsgericht: Montabaur HRB 23 45
Geschäftsführer:
Jürgen Simon

TONBERGBAU



Gerharz GmbH - Tonbergbau - Ransbach-Baumbach

Telefon: +49(0)2623/2660 - Telefax: +49(0)2623/2273 - E-Mail: info@gerharz-tonbergbau.de

Rohstoffdatenblatt

Qualität: Tonmischung Typ " LYP 17 "

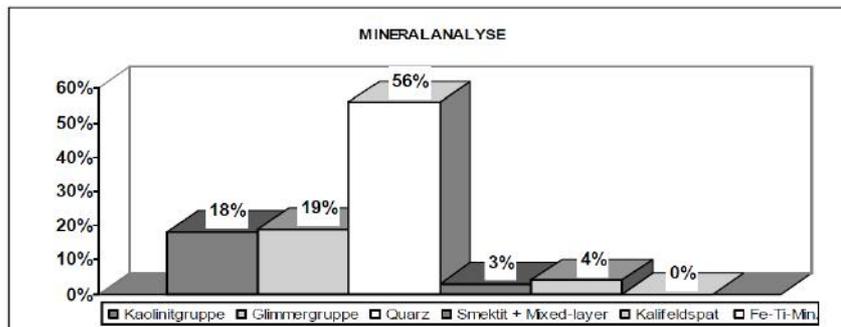
Chemische Analyse	
	%
SiO ₂	75,40
TiO ₂	2,35
Al ₂ O ₃	17,71
Fe ₂ O ₃	1,90
CaO	0,33
MgO	0,35
K ₂ O	1,88
Na ₂ O	< 0,07
Summe	99,99

Sedimentationsanalyse		
	µm	%
>	63,00	3,90
<	63,00	96,10
<	20,00	88,00
<	10,00	79,20
<	6,30	73,20
<	2,00	58,70
<	0,63	43,40

Glühverlust	4,80
-------------	------

Trockenschwindung:	5,40
--------------------	------

Brennverhalten:	gemessen in				
Brenntemperatur	°C	1050	1100	1150	1200
Brennschwindung	%	3,2	4,0	5,7	6,6
Gesamtschwindung	%	9,0	9,3	10,8	11,4
Wasseraufnahme	%	8,7	7,3	3,5	1,7
Brennfarbe		creme- gelb	creme- gelb	gelb	gelb- grün



Die angegebenen Daten sind Durchschnittswerte. Verkauf erfolgt nach Muster zu unseren allgemeinen Lieferbedingungen.

Abb. 46: Bestätigung feuerfeste Anwendungen vom 18. November 2013 – Seite 2 von 3



Gerharz GmbH - Tonbergbau - Ransbach-Baumbach

Telefon: +49(0)2623/2660 - Telefax: +49(0)2623/2273 - E-Mail: info@gerharz-tonbergbau.de

Qualität: Tonmischung Typ " LYP 17 "

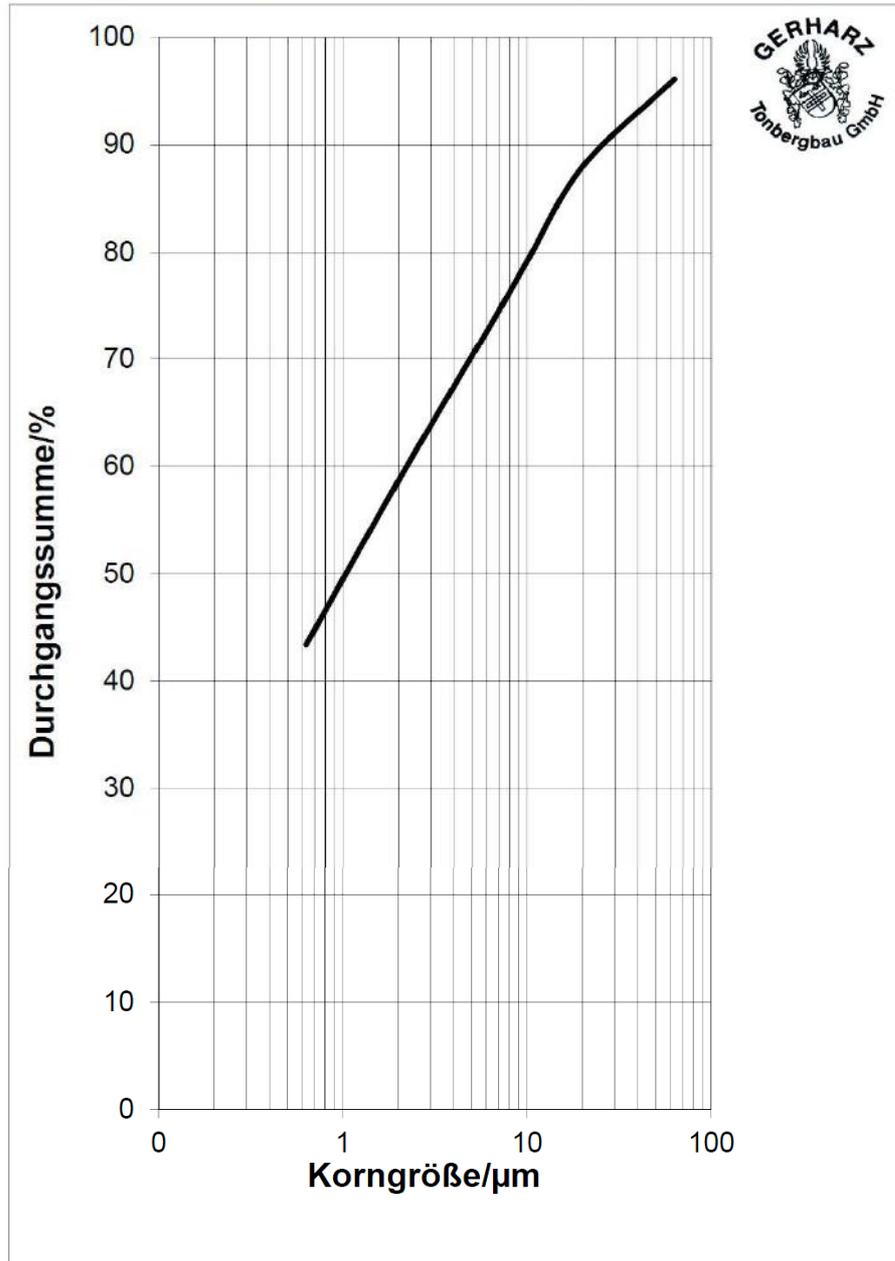


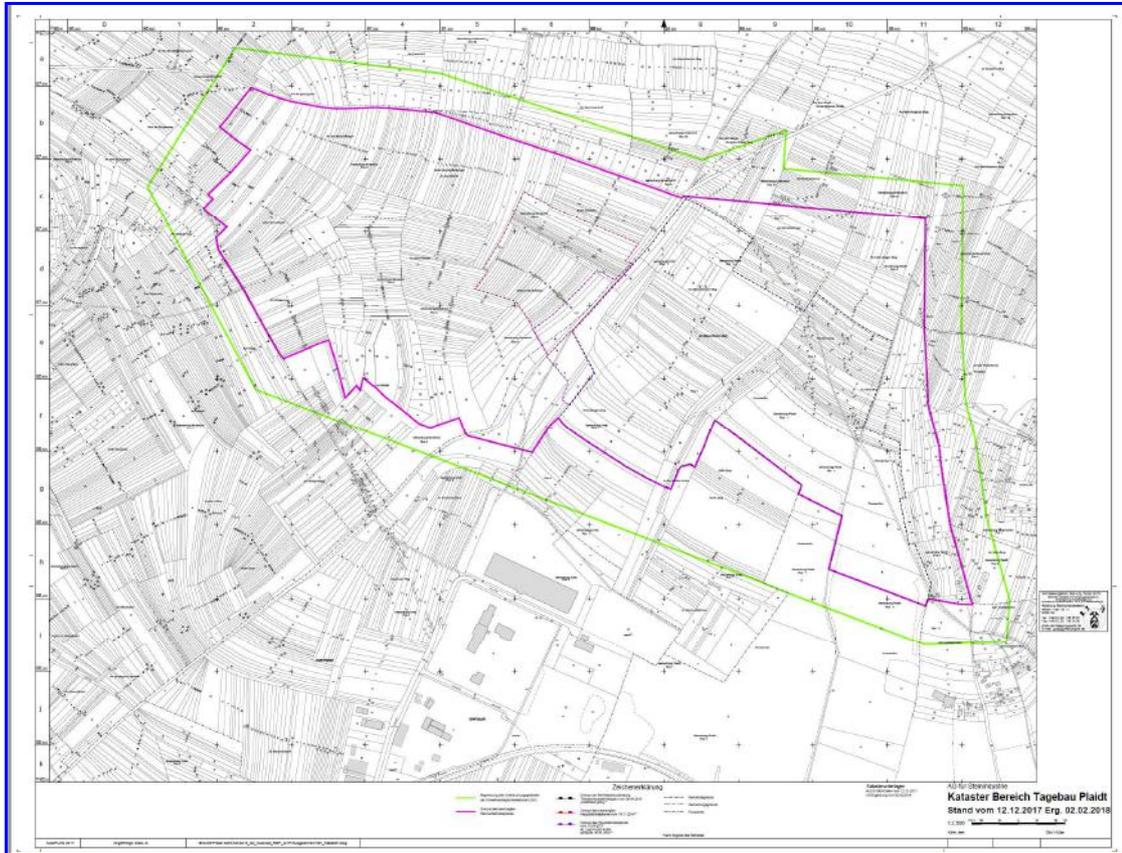
Abb. 47: Bestätigung feuerfeste Anwendungen vom 18. November 2013 – Seite 3 von 3



11.2.4 Anlage 2.4 – Lageplan der beanspruchten Flurstücke (1 : 5.000 bis 1 : 2.000)

5

Ein Lageplan der beanspruchten Flurstücke im Maßstab 1 : 2.500 ist den Antragsunterlagen beigefügt.



10

Abb. 48: Lageplan der beanspruchten Flurstücke (unmaßstäbliche Kopie des im Original beigefügten Plots)

© Vermessungsbüro GÜTZ, Köln (Plan im Originalformat siehe **Teil 10** der UVP-Planunterlagen; Dateiname: „10_Kataster_Grenzen_Planfestst_Tgb_Plaidt_SteinAG“)

15

11.2.5 Anlage 2.5 – Vorliegende Abstimmungen / Erlaubnisse / Genehmigungsbescheide / Vereinbarungen Stellungnahmen und Niederschriften

20

Folgende Unterlagen zu vorliegenden Abstimmungen und Niederschriften liegen vor:

25

- Anlage 6.2 Vorlage zum Scopingtermin vom 20.06.2018 (vgl. **Tz. 11.6.2**).
- Anlage 6.3 Niederschrift über den Scopingtermin vom 20.06.2018 (vgl. **Tz. 11.6.3**).
- Anlage 6.4 Niederschrift über den Ortstermin zum Wechselkrötenvorkommen vom 20. Mai 2019 (vgl. **Tz. 11.6.4**)

30

Sonstige Erlaubnisse, Vereinbarungen und Stellungnahmen liegen derzeit nicht vor.

35

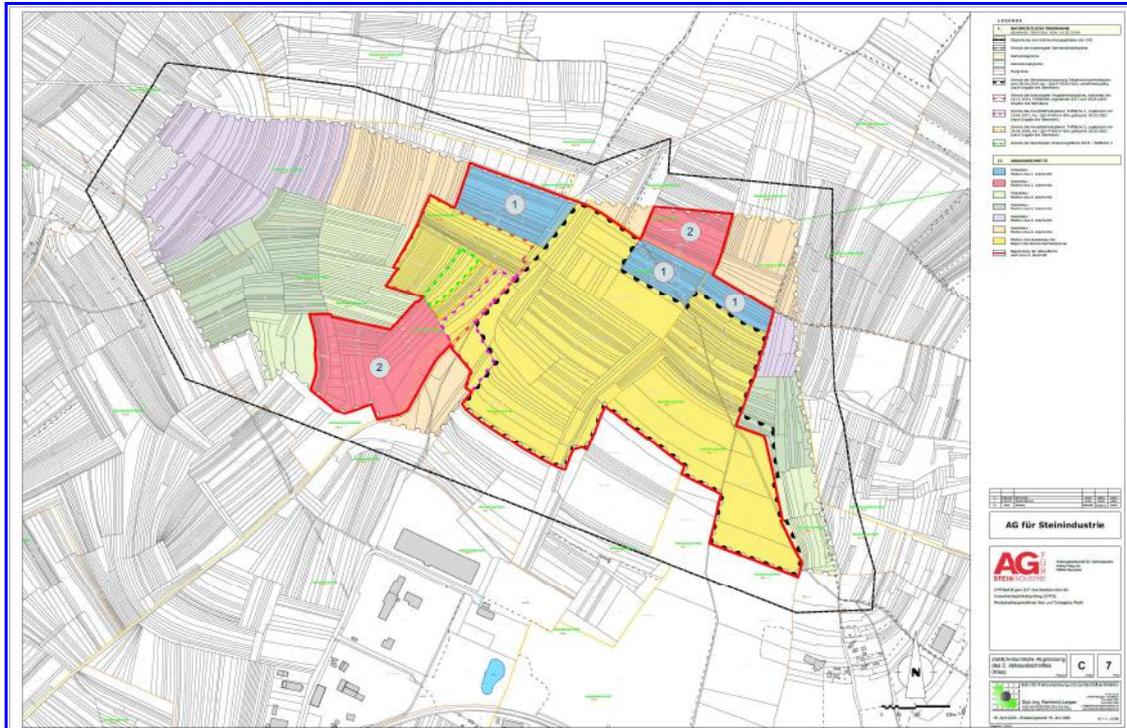
Die Genehmigungsbescheide wurden unter **Tz. 3.1.1** und **Tz. 3.1.3** benannt.



11.3.4 Anlage 3.2.2 – Abbauphase 2 (1 : 5.000 bis 1 : 2.000)

5

Die Karte zur „zeitlich-räumlichen Abgrenzung des 2. Abbaubereiches (Kies)“ ist als **Plan 7** im Index C vom 16. Juni 2020 beigefügt.



10

Abb. 50: 2. Abbaubereich (unmaßstäbliche Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 7)

© BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (Plan im Originalformat siehe **Teil 06 der UVP-Planunterlagen**; Dateiname: „06_UVP-Planunterlagen“; Hinweis: Der Plan 7 ist im DIN A4-Format als **Abb. 19** enthalten)

15

11.3.5 Anlage 3.2.3 – Abbauphase 3 (1 : 5.000 bis 1 : 2.000)

20

Die Karte zur „zeitlich-räumlichen Abgrenzung des 3. Abbaubereiches (Kies)“ ist als **Plan 8** im Index C vom 16. Juni 2020 beigefügt.

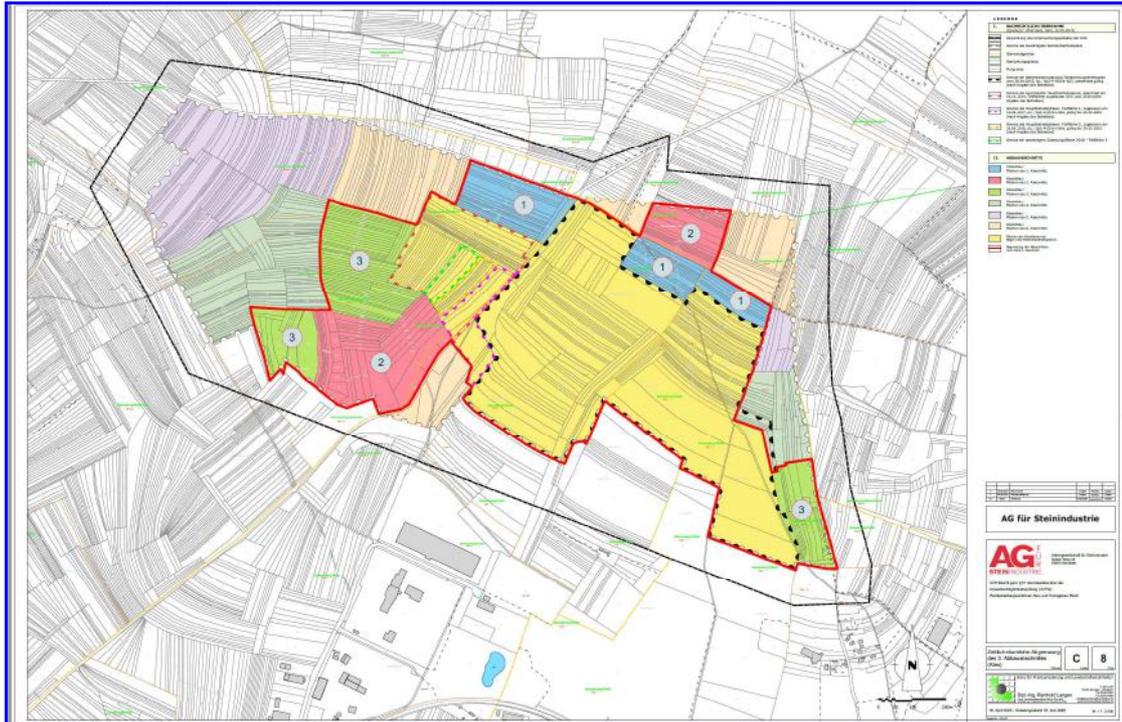


Abb. 51: 3. Abbaubereich (unmaßstäbliche Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 8)

© BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (Plan im Originalformat siehe **Teil 06 der UVP-Planunterlagen**; Dateiname: „06_UVP-Planunterlagen“; Hinweis: Der Plan 8 ist im DIN A4-Format als **Abb. 20** enthalten)

11.3.6 Anlage 3.2.4 – Abbauphase 4 (1 : 5.000 bis 1 : 2.000)

Die Karte zur „zeitlich-räumlichen Abgrenzung des 4. Abbaubereiches (Kies)“ ist als **Plan 9** im Index C vom 16. Juni 2020 beigefügt.

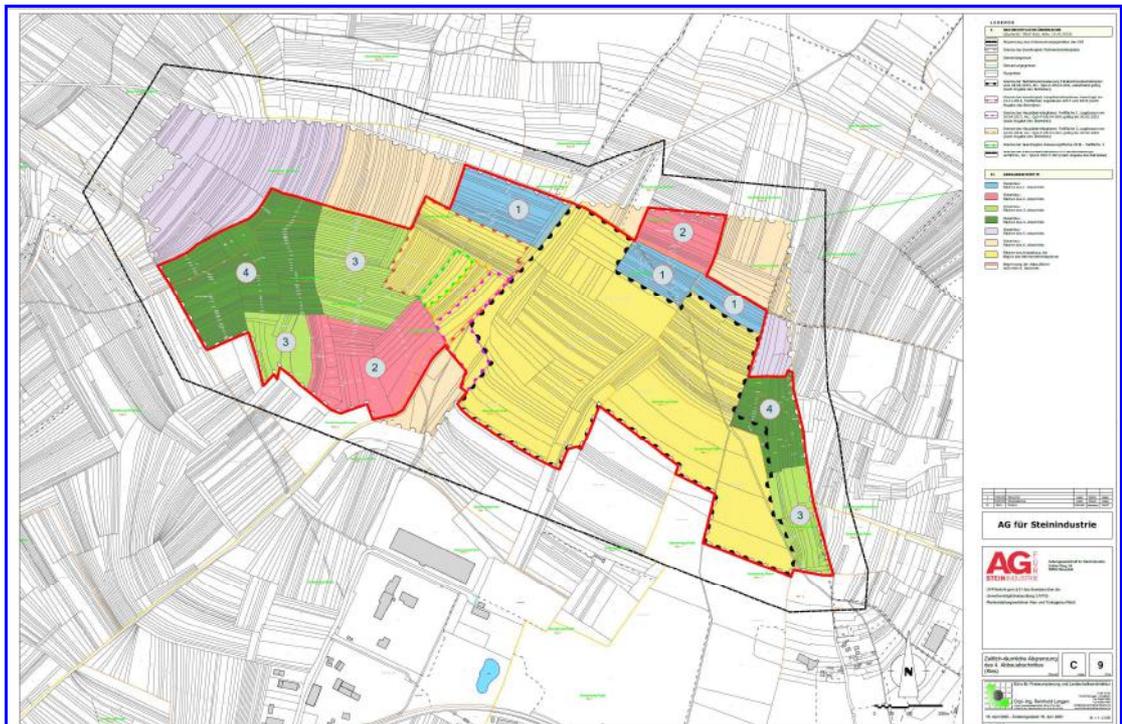


Abb. 52: 4. Abbaubereich (unmaßstäbliche Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 9)

© BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (Plan im Originalformat siehe **Teil 06 der UVP-Planunterlagen**; Dateiname: „06_UVP-Planunterlagen“; Hinweis: Der Plan 9 ist im DIN A4-Format als **Abb. 21** enthalten)



11.3.7 Anlage 3.2.5 – Abbauphase 5 (1 : 5.000 bis 1 : 2.000)

5

Die Karte zur „zeitlich-räumlichen Abgrenzung des 5. Abbaubereiches (Kies)“ ist als **Plan 10** im Index C vom 16. Juni 2020 beigefügt.

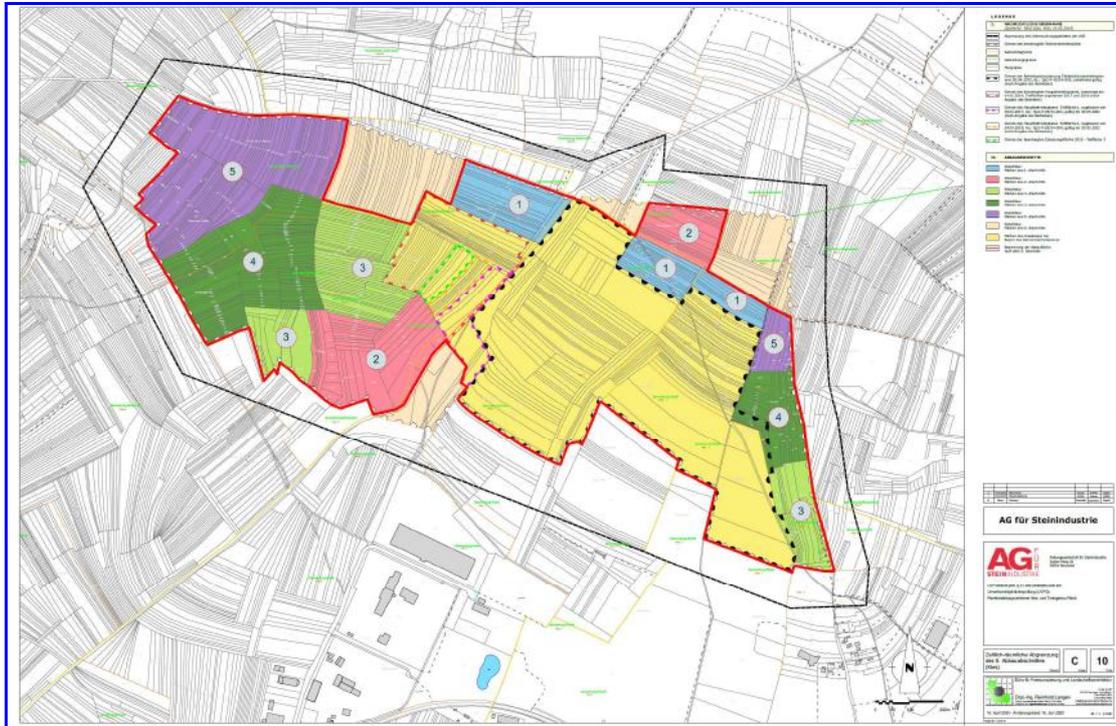


Abb. 53: 5. Abbaubereich (unmaßstäbliche Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 10)

10

© BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (Plan im Originalformat siehe **Teil 06 der UVP-Planunterlagen**; Dateiname: „06_UVP-Planunterlagen“; Hinweis: Der Plan 10 ist im DIN A4-Format als **Abb. 22** enthalten)

15

11.3.8 Anlage 3.2.6 – Abbauphase 6 (1 : 5.000 bis 1 : 2.000)

20

Die Karte zur „zeitlich-räumlichen Abgrenzung des 6. Abbaubereiches (Kies)“ ist als **Plan 11** im Index D vom 19. Juni 2020 beigefügt.

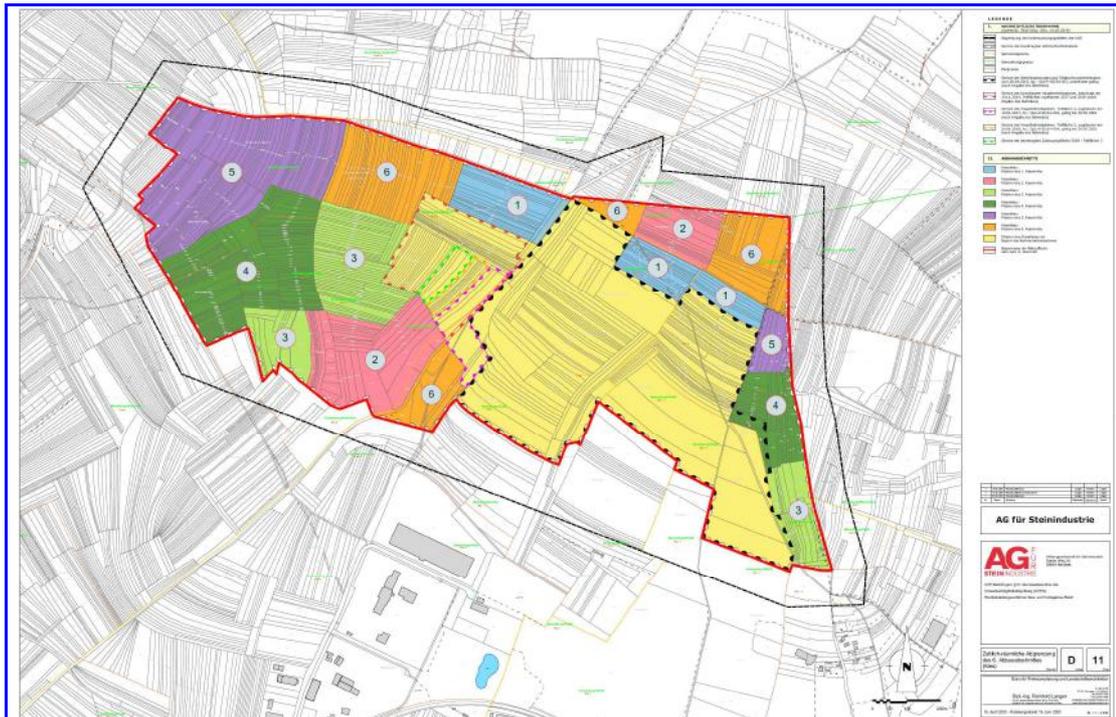


Abb. 54: 6. Abbaub Abschnitt (unmaßstäbliche Kopie des im Original beigefügten Plots Plan 11)

5 © BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (Plan im Originalformat siehe **Teil 06** der UVP-Planunterlagen; Dateiname: „06_UVP-Planunterlagen“; Hinweis: Der Plan 11 ist im DIN A4-Format als **Abb. 23** enthalten)

10

11.3.9 Anlage 3.2.7 – Abbau- und Verfüll-Endstand (1 : 5.000 bis 1 : 2.000)

15

Die Karte zur „zeitlich-räumlichen Abgrenzung der Tongewinnung“ (vgl. **Abb. 51**) ist als **Plan 12** im Index C vom 16. Juni 2020 beigefügt.

20

11.3.10 Anlage 3.2.8 – Rekultivierungsplan (1 : 5.000 bis 1 : 2.000)

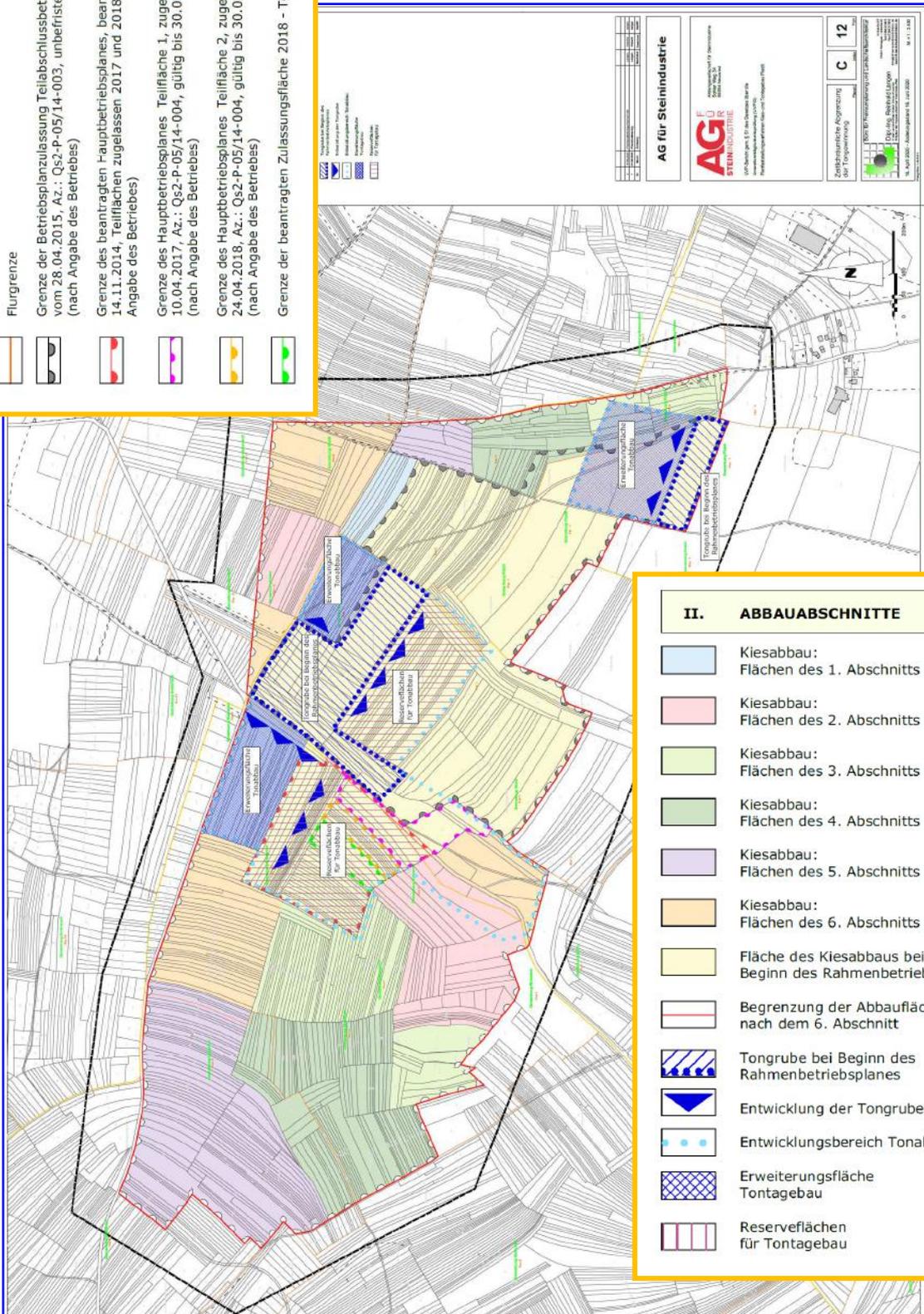
Die Karte „Zielkonzept“ (vgl. **Abb. 52**) ist als **Plan 13** im Index C vom 16. Juni 2020 beigefügt.



LEGENDE

I. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
(Quelle/©: ObVI Gütz, Köln, 14.05.2019)

- Abgrenzung des Untersuchungsgebietes der UVS
- Grenze des beantragten Rahmenbetriebsplans
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Grenze der Betriebsplanzulassung Teilabschlussbetriebsplan vom 28.04.2015, Az.: QsZ-P-05/14-003, unberichtigt gültig (nach Angabe des Betriebes)
- Grenze des beantragten Hauptbetriebsplanes, beantragt am 14.11.2014, Teilflächen zugelassen 2017 und 2018 (nach Angabe des Betriebes)
- Grenze des Hauptbetriebsplanes Teilfläche 1, zugelassen am 10.04.2017, Az.: QsZ-P-05/14-004, gültig bis 30.05.2022 (nach Angabe des Betriebes)
- Grenze des Hauptbetriebsplanes Teilfläche 2, zugelassen am 24.04.2018, Az.: QsZ-P-05/14-004, gültig bis 30.05.2022 (nach Angabe des Betriebes)
- Grenze der beantragten Zulassungsfläche 2018 - Teilfläche 3



II. ABBAUABSCHNITTE

- Kiesabbau: Flächen des 1. Abschnitts
- Kiesabbau: Flächen des 2. Abschnitts
- Kiesabbau: Flächen des 3. Abschnitts
- Kiesabbau: Flächen des 4. Abschnitts
- Kiesabbau: Flächen des 5. Abschnitts
- Kiesabbau: Flächen des 6. Abschnitts
- Fläche des Kiesabbaus bei Beginn des Rahmenbetriebsplanes
- Begrenzung der Abbaufäche nach dem 6. Abschnitt
- Tongrube bei Beginn des Rahmenbetriebsplanes
- Entwicklung der Tongrube
- Entwicklungsbereich Tonabbau
- Erweiterungsfläche Tontagebau
- Reserveflächen für Tontagebau

Abb. 55: 7. Abbaubeschnitt (unmaßstäbliche Kopie des im Original beigelegten Plots Plan 12)
© BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (Plan im Originalformat siehe Teil 06 der UVP-Planunterlagen;
Dateiname: „06_UVP-Planunterlagen“)



11.3.11 Anlage 3.3 – Profile und Schnittdarstellungen (1 : 2.000 bis 1 : 1.000)

5

Die Darstellung schematischer Schnitte zur Böschungsgestaltung ist dem **Plan 13** zu entnehmen.

10

11.3.12 Anlage 3.4 – Verfahrensfleißbild mit Legende

Ein Verfahrensfleißbild ist nicht Gegenstand des Antragsverfahrens.

15

11.4 Geologische, hydrogeologische und hydrologische Unterlagen

20

11.4.1 Anlage 4.1 – Auszug aus der geologischen Karte 1 : 25.000

Ein Auszug aus der Geologischen Übersichtskarte Rheinland-Pfalz Karte wird nachfolgend wiedergegeben. Die das Plangebiet kennzeichnende Rastersignatur beschreibt laut der Geologischen Übersichtskarte folgenden Zustand:

25

- „Quartär, Holozän;
- künstlich verändertes Gelände (Aufschüttungen, Abgrabungen): diversie Kippsubstrate (Sand, Lehm)“

30

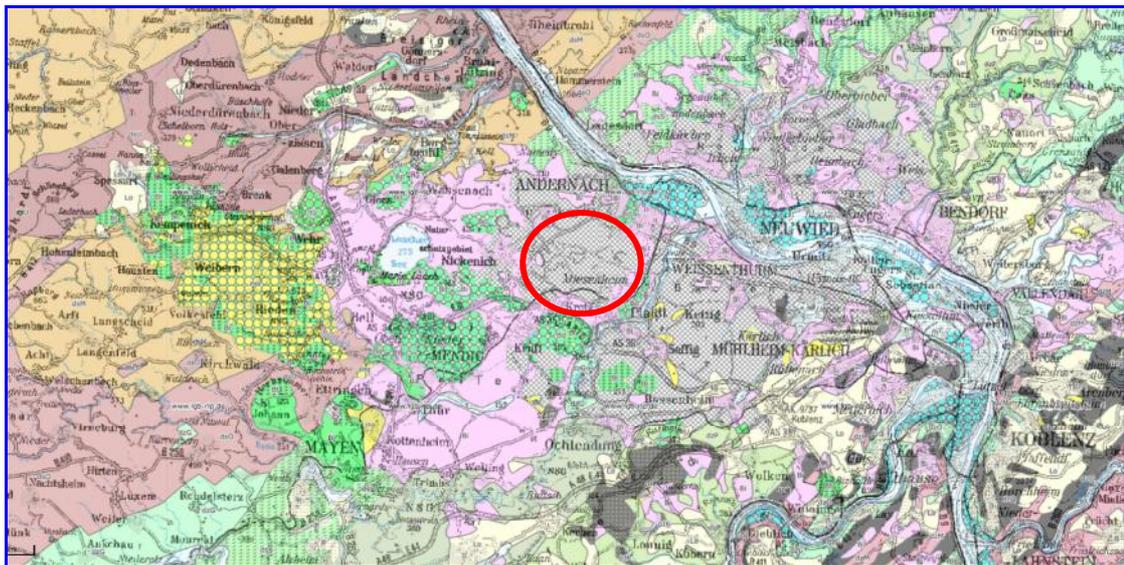


Abb. 57: Geologische Karte (unmaßstäblicher Auszug)

© LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4

35

40

11.4.2 Anlage 4.2 – Geologisches Gutachten (nach Erfordernis)

Ein Geologisches Gutachten ist nicht erforderlich und daher nicht beigefügt.

45

11.4.3 Anlage 4.3 – Hydrogeologisches Gutachten (nach Erfordernis)

Ein Hydrogeologisches Gutachten ist nicht erforderlich und daher nicht beigefügt.



11.4.4 Anlage 4.4 – Standsicherheitsgutachten bzw. Standsicherheitseinschätzung

Ein Standsicherheitsgutachten ist nicht erforderlich und daher nicht beigefügt.

11.4.5 Anlage 4.5 – Baugrundgutachten (nach Erfordernis)

Ein Baugrundgutachten ist nicht erforderlich und daher nicht beigefügt.

11.4.6 Anlage 4.6 – Lageplan mit Bohrpunkten (Bohrriss)

Ein Lageplan mit Bohrpunkten (Bohrriss) wird nicht vorgelegt.

11.5 Unterlagen zum Immissionsschutz

11.5.1 Anlage 5.1 – Lärmgutachten bzw. -prognose

Ein separates Lärmgutachten bzw. eine Lärmprognose sind aufgrund der Lage des Vorhabens nicht erforderlich. Auf die entsprechenden Darlegungen im UVP-Bericht wird hingewiesen.

11.5.2 Anlage 5.2 – Staubgutachten bzw. -prognose

Ein separates Staubgutachten bzw. eine Staubprognose ist aufgrund der Lage des Vorhabens nicht erforderlich. Auf die entsprechenden Darlegungen im UVP-Bericht wird hingewiesen.

11.5.3 Anlage 5.3 – Erschütterungsgutachten bzw. -prognose

Ein Erschütterungsgutachten bzw. eine Erschüttungsprognose ist – da auf Sprengarbeiten bei der Gewinnung von Kies und Ton – verzichtet wird, nicht erforderlich und daher nicht beigefügt.

11.5.4 Anlage 5.4 – Ggf. BImSchG-Antrag (bei genehmigungsbedürftigen Anlagen)

Ein Antrag nach dem BImSchG nicht erforderlich und daher nicht beigefügt.

11.6 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

11.6.1 Anlage 6.1 UVP-Bericht gemäß § 16 und Anlage 4 UVPG einschließlich der erforderlichen Kartendarstellungen

Der UVP-Bericht gemäß § 16 und Anlage 4 UVPG ist beigefügt.



11.6.2 Anlage 6.2 Vorlage zum Scopingtermin vom 20.06.2018



UVP-BERICHT

GEM. § 51 DES GESETZES ÜBER DIE
UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG):

Planfeststellungsverfahren Kies- und Tontagebau Plaidt

VORLAGE ZUM SCOPINGTERMIN

Stand: 23. April 2018

11.6.2.1 Planungsziel und Anlass des Vorhabens

11.6.2.1.1 Planungsziel

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG („UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben“) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführtes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschritten werden. Nach § 6 sind die Größenwerte der Anlage 1 zum UVPG heranzuziehen

Danach ist gem. Nr. 15.1 der Anlage 1 UVP-G i.V.m §57c BBergG und § 1 Nr. 1b) aa) UVP-V Bergbau die Gewinnung von nichtenergetischen Bodenschätzen im Tagebau mit einer Größe der beanspruchten Abbaufäche von 25 ha oder mehr UVP-pflichtig. Vorgesehen ist dazu die Beantragung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes nach § 52 Abs. 2a BBergG und Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 57 a und 57 b BBergG.

11.6.2.2 Vorhabenträger

Vorhabenträger ist die Fa. AG FÜR STEININDUSTRIE, Sohler Weg 34 in 56564 Neuwied. Die Fa. AG FÜR STEININDUSTRIE ist ein mittelständisches Unternehmen der Baustoffindustrie mit Sitz in Neuwied. Das Unternehmen betreibt selbst eigene Gewinnungs- wie auch Produktionsanlagen in der Region mit Standortschwerpunkt in den Landkreisen Ahrweiler, Mayen-Koblenz und Neuwied.

11.6.2.3 Anlass des Vorhabens

Die AG FÜR STEININDUSTRIE baut seit 1980 am Burger Berg bei Plaidt Kies ab; bereits davor wurde dort durch Dritte Kies gewonnen.

Mit Schreiben vom 07. Dezember 2017 hat die AG FÜR STEININDUSTRIE beim LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU (LGB) angekündigt, zur langfristigen Absicherung der Abbautätigkeit auf Quarzsand und Ton im Bereich Burger Berg einen Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der geplanten Abbaufäche von über 100 ha zur Zulassung einzureichen. Entsprechende Vorabstimmungen mit der zuständigen Abteilung des LGB sind daraufhin bereits erfolgt.



11.6.2.4 Situationsbeschreibung und Problemstellung

11.6.2.4.1 Historische Entwicklung des Vorhabenstandorts

5

Die ausgedehnte Lagerstätte im Bereich des Burger Berges beinhaltet Bims, Kies und Ton. Der Bims ist im Plangebiet vollständig abgebaut. Durch den Bimsabbau ist die gesamte Region als rekultiviertes Gebiet einzustufen.

10

- Die AG FÜR STEININDUSTRIE betreibt Kiesabbau seit 1980. Davor betrieben auch andere Unternehmen Abbautätigkeiten am Standort.

15

- Bei einer Flächenerweiterung wurde 1993 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

20

- Der Abbau steht seit 2004 unter Bergrecht. Eine Folge von Hauptbetriebsplänen zur Quarzsandgewinnung wurde zugelassen.

25

- Durch kontinuierliche abbaubegleitende Wiedernutzbarmachung wurde die Flächeninanspruchnahme gering gehalten. Die offene Grubenfläche lag zeitweise deutlich unter 10 ha.

30

- 2015 wurde ein Teilabschlussbetriebsplan über die bisherige Abbaufäche von 42 ha mit Restgewinnung von Kies und Ton zugelassen. 34 ha dieser Fläche sind bereits rekultiviert.

- 2014 wurde ein Hauptbetriebsplan über eine Fläche von 9,9 ha vorgelegt. 2017 wurde eine Teilfläche von 3 ha zugelassen. Die Restfläche kann bei Vorliegen der Gewinnungsberechtigungen zugelassen werden.

11.6.2.4.2 Geplante künftige Entwicklungsziele für den Vorhabenstandort

35

Mit dem jetzigen Vorhaben will die AG FÜR STEININDUSTRIE den Kiesabbau für die nächsten Jahrzehnte absichern und den vorhandenen Ton abbauen.

40

Der Tonabbau ist sowohl für die Erweiterungsfläche als auch für die Flächen, auf denen der Kies bereits abgebaut ist, geplant. Hierzu soll während des Kiesabbaus im Erweiterungsbereich ein Tonabbau im bisherigen Grubenfeld entwickelt werden. Der Tonabbau kann dann im Laufe der Zeit auf die freigelegten Flächen nach erfolgtem Kiesabbau folgen. Beim Abraum, Abbau und der Wiederverfüllung und Wiedernutzbarmachung werden Kiesabbau und Tonabbau aufeinander abgestimmt und ergänzen sich.

45

Die offene Tagebaufäche wird schon aus Gründen der praktischen Handhabung der Abraum-mengen in den einzelnen Zeitabschnitten nur eine Teilfläche der gesamten Rahmenbetriebsplan-fläche ausmachen. Die Restflächen können vor dem Abbau weiter bzw. nach Wiedernutzbarmachung landwirtschaftlich genutzt werden.

50

Es ist zu beachten, dass der Kiesabbau und der Tonabbau aufgrund unterschiedlicher Mächtigkeiten, technischen Gegebenheiten und unterschiedlicher Planfördermengen verschiedene Abbaugeschwindigkeiten und damit unterschiedlichen Flächenverzehr haben. Für die Auslegung der Planfläche wurde der Kiesbedarf für 30 Jahre zugrunde gelegt. Wie ausgeführt, wird der Tonabbau auf der Planfläche deutlich länger dauern. Grundsätzlich soll die gesamte Planfläche zur Gewinnung zweimal genutzt werden.

55



11.6.2.5 Angestrebter Rahmenbetriebsplan

11.6.2.5.1 Lage des Abbauvorhabens im Raum

5

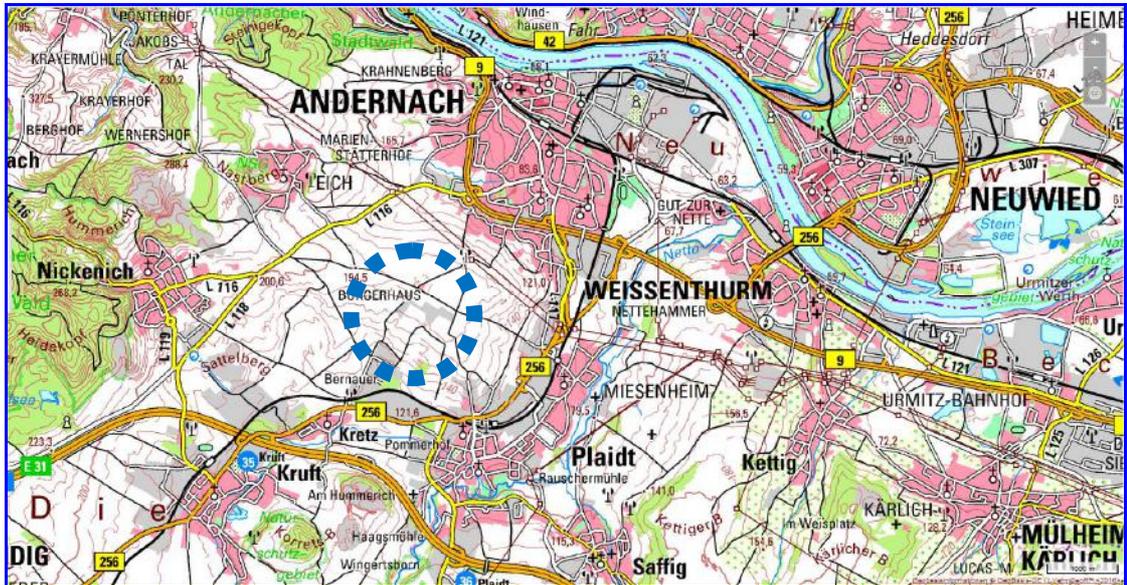


Abb. 58: Lageplan mit Kennzeichnung des Gebietes (blaue Kreissignatur)
 (Quelle / ©: Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz [LANIS] vom 05. März 2018)

10

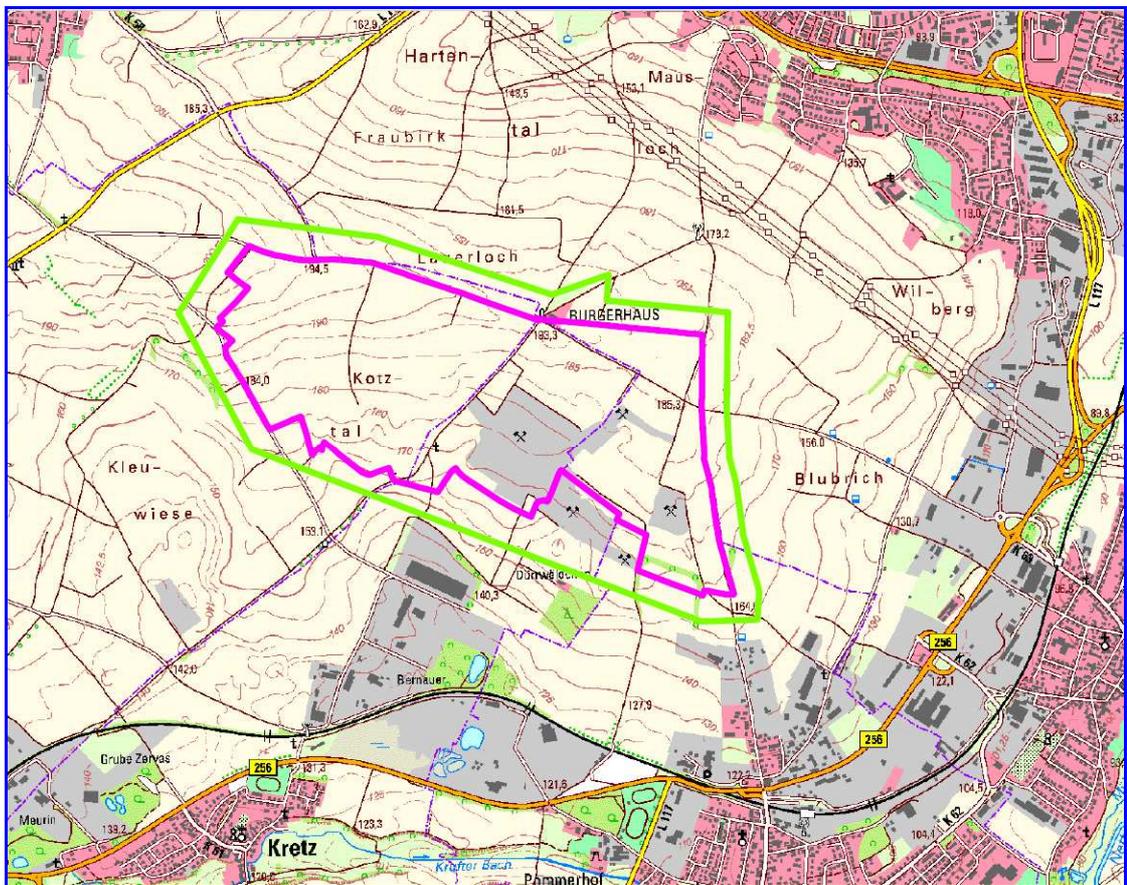


Abb. 59: Geplante Grenzen: UVS-Grenze (grün); Rahmenbetriebsplangrenze (magenta)
 (Quelle / ©: Vermessungsbüro GÜTZ, Köln, vom 21. Februar 2018)

15



11.6.2.5.2 Abgrenzung der Rahmenbetriebsplanfläche

5 Die Rahmenbetriebsplanfläche liegt auf dem Gebiet der Gemeinden Plaidt, Kretz und Nickenich in der Verbandsgemeinde Pellenz. Die Abbaufäche befindet sich in den Gemarkungen Plaidt, Kretz und Nickenich.

10 Die Grenzen zu den Gemarkungen Andernach und Miesenheim wurden als Begrenzung der Betriebsplanfläche angenommen.

15 Die Rahmenbetriebsplanfläche ist eine Teilfläche der **Vorranggebiet Rohstoffabbau** in diesem Gebiet des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald vom Dezember 2017. Im unmittelbaren Anschluss an die Planflächen setzt sich die Vorrangfläche auf die Gemarkungen Miesenheim und Andernach fort.

20 Die Rahmenbetriebsplanfläche ist etwa 150 ha groß und setzt sich aus den Flächen des Teilabschlussbetriebsplanes (47 ha), der Fläche des beantragten/z.T. zugelassenen Betriebsplane (9,9 ha) sowie der Erweiterungsfläche (93 ha) zusammen. Die Flächengröße ergibt sich einerseits durch die Vorhabenziel Abbau von Ton und Kies, andererseits aus der planmäßigen Versorgung mit dem Rohstoff Kies für einen Zeitraum von 30-40 Jahren.

25 11.6.2.5.3 Geplante Wiedernutzbarmachung

30 Wie beim bisherigen Abbauverfahren wird die Wiedernutzbarmachung abbaubegleitend durchgeführt. Die abgetragenen Abraummassen werden in bereits abgebauten Bereichen planmäßig eingebaut und der gesicherte Mutterboden auf diesen Flächen aufgebracht. Dadurch wird von der gesamten Planfläche in den einzelnen Zeitabschnitten jeweils nur ein Bruchteil der Gesamtfläche für den Abbau beansprucht. Die Restflächen stehen für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.

35 Bei der Wiedernutzbarmachung wird die Fläche so gestaltet, dass nach einer generellen Absenkung des Geländes die Randbereiche angepasst werden, so dass bleibende Böschungen nur in geringen Umfang entstehen. Durch die geplante Abbaurichtung wird dabei ein Einblick in offene Grubenwände von Plaidt und Kretz aus vermieden.

40 Wie in den laufenden Betriebsplänen sollen auch zukünftig Fremdmassen zum teilweisen Ausgleich des Massendefizits eingebaut werden (Z 0, Aufbereitungsabgänge aus der Materialaufbereitung Ton und Kies, Wegebbaumaterial).

45 11.6.2.5.4 Laufzeit des Rahmenbetriebsplanes

50 Es ist geplant, die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans mit einer Laufzeit von 30 bis 40 Jahren zu beantragen.

55 11.6.2.6 Arten- und Habitatschutz

11.6.2.6.1 Vorliegende artenschutzfachliche Erhebungen, Fortschreibung 2018

60 Im Zeitraum zwischen Juni 2014 und dem August 2015 wurde eine artenschutzfachliche Erhebung eines wesentlichen Teils des Projektgebietes durchgeführt und im Fachbeitrag Artenschutz vom 20. August 2015 dokumentiert. Diese Erhebung erfasste bereits etwa 80 % des Projektgebietes.

65 Die Untersuchungen werden aktuell – im Frühjahr/Sommer 2018 – fortgeschrieben, um auf die geänderten Grenzen einzugehen und die Entwicklung des Arteninventars feststellen zu können.

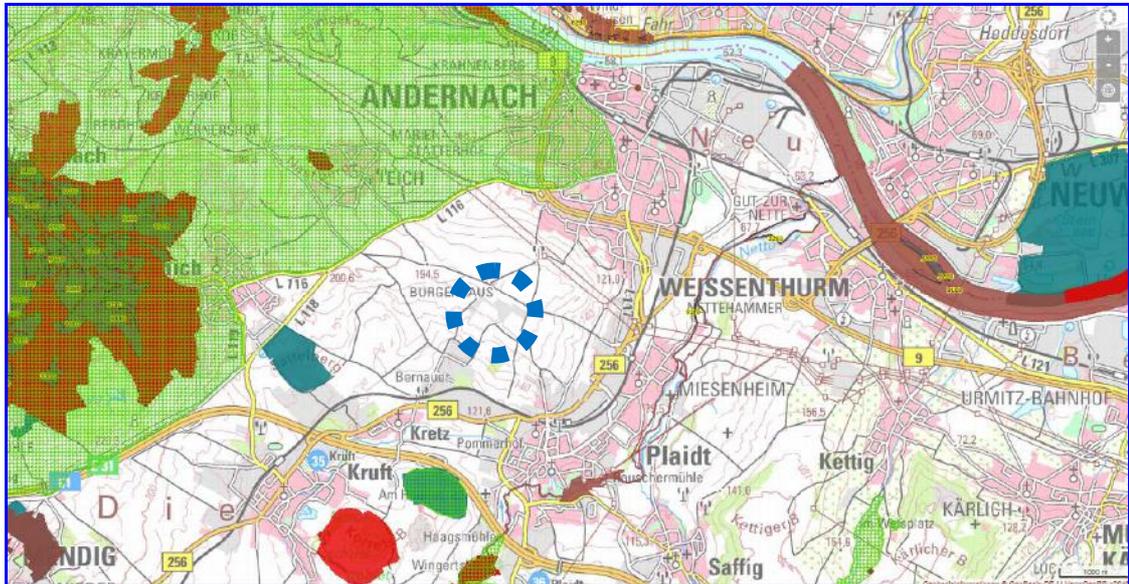


11.6.2.6.2 Auswertung des Landschaftsinformationssystems (LANIS)

5

Das Projektgebiet und seine planungsrelevante Umgebung liegen außerhalb von internationalen oder nationalen Schutzgebieten (vgl. **Abb. 60**).

Sie liegen – wie große Landesteile von Rheinland-Pfalz auch - innerhalb eines gentechnikfreien Gebietes gem. § 19 LNatSchG.



10

Abb. 60: Internationale und nationale Schutzgebiete, Projekt (blaue Kreissignatur)

(Quelle / ©: Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz [LANIS] vom 08. März 2018)

15

Im Landschaftsraum, einem überwiegend agrarisch genutzten Offenland, beschränken sich biotopkartierte Flächen weitgehend auf Bimsdecken (vgl. **Abb. 61**). Weitere, insbesondere flächenhafte biotopkartierte Flächen sind nicht vorhanden.

20

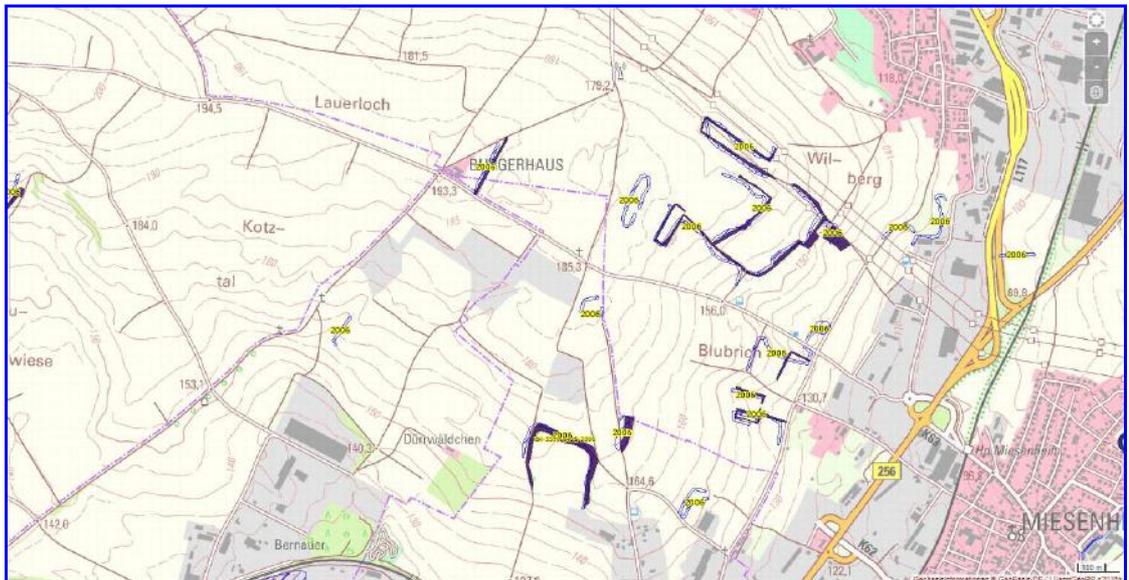


Abb. 61: Biotopkataster Rheinland-Pfalz

(Quelle / ©: Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz [LANIS] vom 08. März 2018)

25



11.6.2.7 Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung

5 Entsprechend der Zielsetzung des UVPG ist es der Zweck der UVP, dass zur wirksamen Umweltvorsorge

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

10 Hierbei ist die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens durchzuführen. Für die vom Vorhabensträger vorzulegenden Unterlagen ist auf § 16, für die Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen auf § 15 UVPG besonders hinzuweisen.

15 Im Rahmen des UVP-Berichts i.S.d. § 16 i.V.m. Anlage 4 UVPG werden für das Vorhaben und die Varianten die raumbedeutsamen Auswirkungen auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG (siehe auch Anlage 4 Nr. 4b UVPG) ermittelt:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

30 11.6.2.8 Inhalt und Aufgabe des Scopings

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden frühzeitig aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung zu äußern. Hierbei wird zusammengetragen, was nach gegenwärtigem Wissensstand und Datenlage der Behörden sowie allgemein anerkannten Prüfmethode in angemessener Weise von der konkreten Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt werden kann.

35 Dabei ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist kein „Suchverfahren“, in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen einer Planung auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten zu untersuchen wären; vielmehr hat sich das Prüfverfahren auf die Schutzgüter der Umwelt zu erstrecken, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen.

40 In der nachfolgenden Table sind die bereits vorliegenden Datenquellen benannt; im Scopingtermin sollen diese ggf. ergänzt werden.

50 11.6.2.9 Aufstellungsvermerk

Aufgestellt: Remagen, 23. April 2018

55 **B F L**

60 

Dipl.-Ing. Reinhold LANGEN
Freier Landschaftsarchitekt, BDLA-IFLA-AGS
Öff. best. und vereid. Sachverständiger



5

Schutzgut	Inhalte	Vorhandene Quellen	Zu erstellende Unterlagen	Hinweise/Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Geräuschemissionen Stoffliche Emissionen Überlagerungseffekte Lichtemissionen Sonstige Betroffenheiten	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP) (2017) Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (3. Teilfortschreibung 2017) Landschaftsinformationssystem (LANIS) Örtlich im Betrieb gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen	UVP-Bericht	
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Tier- und Pflanzenarten Betroffenheit von Lebensraumtypen und Biotopen Betroffenheit von nationalen und EU-Schutzgebieten	Landschaftsinformationssystem (LANIS) Biotopkartierung (aus LANIS) Artenschutzprogramme (soweit relevant) sonstige Veröffentlichungen privater Dritter und der Naturschutzverbände	UVP-Bericht; Untersuchungsrahmen räumlich: UVS-Grenze gem. Abb. 2; Untersuchungsumfang: insbes. Reptilien, Amphibien, Vögel (Bienenfresser, Uhu) Aktualisierung der vorliegenden Bestandserfassung und -bewertung von Arten und Lebensräumen aus 2015 – flächendeckende Biotopkartierung – Leitarten und Indikatorarten für den Untersuchungsraum (Abstimmung mit Naturschutzbehörden) – FFH-Anhang IV-Arten FFH-Erheblichkeitsabschätzung Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	



Fortsetzung:

Schutzgut	Inhalte	Vorhandene Quellen	Zu erstellende Unterlagen	Hinweise/Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Fläche und Boden (und Untergrund)	Bodenaufbau und Bodeneigenschaften Geologischer Untergrund Lagerstätten Sparsamer Umgang mit Grund und Boden Vollständige Nutzung in Betrieb befindlicher Lagerstätten Altlasten	Örtlich im Betrieb gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen Geologische Karte	UVP-Bericht	
Wasser (Grundwasser und Oberflächenwasser)	Flurabstand zum Grundwasser Betroffenheit von Oberflächenwasser Grundwasserneubildung	Örtlich im Betrieb gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen <ul style="list-style-type: none">- Bekannte Brunnen,- Trinkwasserschutzgebiete,- Heilquellen,- Fließgewässer mit Zufluss über ... NN Es sind keine Brunnen bekannt, Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellen und Fließgewässer werden nicht tangiert.	UVP-Bericht	



Fortsetzung:

Schutzgut	Inhalte	Vorhandene Quellen	Zu erstellende Unterlagen	Hinweise/Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Luft und Klima (Lufthygiene)	Emissionen Frischluftzufuhr Kaltluftentstehungsgebiete Benachbarung menschlicher Siedlungen (v.a. Plaidt, Kretz)	Örtlich im Betrieb gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP) (2017) Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (3. Teilfortschreibung 2017)	UVP-Bericht	
Landschaft	Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, des Ortsbildes und der Siedlungsstruktur	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP) (2017) Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (3. Teilfortschreibung 2017) Landschaftsinformationssystem (LANIS)	UVP-Bericht	
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Betroffenheit von Kultur und Sachgütern	Liste und Beschreibung der Denkmäler (soweit relevant bzw. vorhanden)	UVP-Bericht	
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.	Abgleich möglicher Wechselwirkungen	Feststellungen zu den untersuchten Schutzgütern nach § 2 Abs. 1 UVPG	UVP-Bericht	



5

11.6.3 Anlage 6.3 Niederschrift über den Scopingtermin vom 20.06.2018

10



Niederschrift

**Zum Scopingtermin gem. § 52 Abs. 2a BBergG im geplanten bergrechtlichen
Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Er-
weiterung des Quarz- und Ton-Tagebaus „Plaidt“, auf dem Gebiet der Gemeinden
Plaidt, Kretz und Nickenich**

Vorhaben: Erweiterung des Quarz- und Ton-Tagebaus „Plaidt“

Antragsteller: AG für Steinindustrie, Neuwied / anwesende Mitarbeiter: Herr
Eisenbart/Herr Pitzen/ Herr Langen (Planungsbüro)

Verhandlungsort: Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz, Rat-
hausstr. 2-4, 56637 Plaidt

Verhandlungsleitung: Herr Kisters, LGB

Mitarbeiter LGB: Herr Ziesner Sachbearbeiter Ref. 3.2 / Frau Gollwitzer, Juristin
Ref.. 3.2.
Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB),
Abteilung Bergbau, Mainz

Schriftführer: Herr Ziesner

Zeit: 20.06.2018, 10.30 – ca. 12.30 Uhr

Teilnehmer: laut Anwesenheitsliste

Postadresse:
Postfach 10 02 55
55133 Mainz
www.lgb-rlp.de

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE 79 545 000 000 054 501 505
Ust. Nr. 26/673/0138/6

Hausadresse:
Emy-Roeder-Str. 5
55129 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 92 54 - 0
Telefax: 0 61 31 / 92 54 - 123

Abb. 62: Niederschrift über den Scopingtermin vom 20.06.2018 (Seite 1 von 8)

(Quelle / ©: LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (LGB), Abteilung Bergbau, Mainz)

15



Einleitung

Nach der Begrüßung der Anwesenden durch den Verhandlungsleiter, den Sachbearbeiter im Referat 3.2 der Abteilung Bergbau des LGB, Herrn Kisters und einer Vorstellungsrunde erläutert Herr Kisters die Tagesordnung, die aus drei Teilen besteht:

- Allgemeines und Vorstellung des Vorhabens
- Entscheidungs-Gegenstand, Methoden und Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- Fortgang und Hinweise

Bedenken oder Ergänzungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

1. Allgemeines und Vorstellung des Vorhabens

In dem heutigen Scopingtermin werden den Behörden und Naturschutzverbänden die im Zusammenhang mit der Erweiterung des Quarz- und Tontagebaus „Plaidt“ geplanten Maßnahmen vorgestellt. Jene haben dann die Möglichkeit, sich mittels Hinweisen, Forderungen und Empfehlungen einzubringen. Der Scoping-termin dient somit der gegenseitigen Information des Trägers des Vorhabens einerseits und der Behörden, Verbände andererseits. Der endgültige Umfang des Untersuchungsraumes für den UVP-Bericht und der beizubringenden Unterlagen wird festgelegt. Anschließend führt der Träger des Vorhabens die noch notwendigen Untersuchungen durch und stellt die für das bergrechtliche Verfahren notwendigen Unterlagen zusammen.

Zu dem Scopingtermin sind vom LGB die von dem bergbaulichen Vorhaben möglicherweise betroffenen Träger öffentlicher Belange, die tangierten Gebietskörperschaften und die nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannten Vereine mit e-mail vom 28.05.2018 unter Beifügung einer entsprechenden Tischvorlage geladen worden. Einreden bezüglich einer nicht ordnungsgemäßen Einladung zum Scopingtermin werden von den Anwesenden nicht vorgetragen.

Über die Ergebnisse des Scopingtermins wird eine Niederschrift erstellt und anschließend an alle Beteiligten versandt. Der Scopingtermin dient insbesondere der Besprechung mit dem Unternehmer, den Behörden, Verbänden und weiteren TÖB, ist aber keine Antizipation des anschließenden bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Wirtschaftliche, gesellschaftliche oder soziale Effekte des bergbaulichen Vorhabens sind nicht Gegenstand der heutigen Zusammenkunft.

2/10

Abb. 63: Niederschrift über den Scopingtermin vom 20.06.2018 (Seite 2 von 8)

(Quelle / ©: LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (LGB), Abteilung Bergbau, Mainz)



Das LGB führt diesen Scopingtermin zur Vorbereitung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde im Bundesland Rheinland-Pfalz gemäß § 52 Abs. 2a S. 2 Bundesberggesetz (BBergG) durch. Bei dem abzubauenen Bodenschatz handelt es sich um Quarz und Ton und damit um grundeigene Bodenschätze i. S. v. § 3 Abs. 4 BBergG. Ein grundeigener Bodenschatz steht entsprechend § 3 Abs. 2 S. 1 BBergG im Eigentum des Grundeigentümers.

Seit dem Jahr 2004 steht das Vorhaben Quarzabbau „Plaidt“ unter Bergaufsicht. Der Hauptbetriebsplan zur Genehmigung des Quarzsandabbaus datiert vom 06.04.2017 wurde für eine Fläche von 3 ha beantragt und ist befristet bis zum 30.05.2022. Der aktuelle Hauptbetriebsplan ist datiert vom 23.04.2018, gilt für eine Erweiterung um ca. 1,2 ha und ist ebenfalls bis zum 30.05.2022 befristet.

Nun soll eine Erweiterung des Tagebaus erfolgen und zusätzlich der unter dem Quarzsand anstehende Ton abgebaut werden. Die Rahmenbetriebsplangrenze umfasst zusammen mit der Erweiterung eine Fläche von ca. 150 ha. Die Erweiterungsfläche selbst erstreckt sich über ca. 93 ha.

Gem. § 52 Abs. 2 a S. 1 BBergG i. V. m. § 9 Abs. 1 S. 1 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführtes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wenn allein durch die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gem. § 6 UVPG erreicht oder überschritten werden. Nach § 6 UVPG sind die Größenwerte der Anlage 1 zum UVPG heranzuziehen. Danach ist gem. Nr. 15.1 der Anlage 1 UVPG i. V. m. § 57 c BBergG und § 1 Nr. 1 b) aa) UVP-V-Bergbau die Gewinnung von nichtenergetischen Bodenschätzen im Tagebau mit einer Größe der beanspruchten Abbaufäche von 25 ha oder mehr UVP-pflichtig. Für das bergrechtliche Zulassungsverfahren selbst ist deswegen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 52 Abs. 2 a S. 1, 57 a BBergG i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) notwendig. Der Unternehmer hat nach § 52 Abs. 2 a S. 1 BBergG einen obligatorischen Rahmenbetriebsplan vorzulegen. Ob ein bergbauliches Vorhaben dem Grunde nach zugelassen werden kann, richtet sich nach den Vorschriften der §§ 55, 48 Abs. 2 BBergG.

Eingeschlossene Entscheidungen sind die naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigungen (§§ 14 ff. BNatSchG) und wasserrechtliche Eingriffsnormen (§§ 14, 15 LWG i. V. m. 8 und 9 WHG – wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewinnung von Bodenbestandteilen, § 20 Abs. 4 LWG – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

3/10

Abb. 64: Niederschrift über den Scopingtermin vom 20.06.2018 (Seite 3 von 8)

(Quelle / ©: LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (LGB), Abteilung Bergbau, Mainz)



Im Anschluss erläutern Vertreter der Vorhabensträgerin die technische Konzeption des bergbaulichen Vorhabens und geben einen Überblick über das Gesamtvorhaben (geplante Förderung, Weiternutzung der Aufbereitungsanlagen u.s.w.). Es wird dargelegt, dass es sich bei dem Quarzabbau um einen Trockenabbau handelt, abbaubegleitend erfolgt die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche, damit die beanspruchte Fläche wieder der Landwirtschaft zur Verfügung steht. Der an den Quarzabbau in einigen Gebieten des Vorhabengebiets anstehende Tonabbau (ca. 4-6 ha) ist von der Schichtdicke mächtiger als der abgebaute Quarz (mehr als 7 m). Eine Einsicht in den Tagebau von den Ortslagen Kretz oder Plaidt aus besteht nicht. Regen oder Schichtwasser versickert im Bereich der Gewinnung. Das Abbaugebiet ist im RROP als Vorrangfläche für Rohstoffabbau vorgesehen. Alle Abbauflächen, auch die, auf denen Ton abgebaut wurde, werden nach dem Ende des Abbaus einer Wiedernutzbarmachung / Rekultivierung zugeführt. Das gesamte-Tonvorkommen in der Region umfasst eine Fläche von ca. 250ha.

Die in diesem Zusammenhang von den Anwesenden angesprochenen Fragen werden, soweit die Schutzgüter tangiert sind, bei diesen abgehandelt.

2. Entscheidungs- Gegenstand, Methoden und Umfang der UVS

Alle Anwesenden erhielten im Rahmen des Scopingtermins die Möglichkeit, Ergänzungen und Modifizierungen sowie Hinweise zu Untersuchungsgegenstand, -umfang und den Methoden des UVP-Berichtes zu geben.

Folgende Behörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen haben sich zu der Tischvorlage zum Scopingtermin schriftlich geäußert:

- GDKE / Erdgeschichte / Direktion Landesarchäologie – Koblenz – Mail vom 12.06.2018,
- SGD Nord WAB – Koblenz – Mail vom 12.06.2018,
- Dienstleistungszentrum Westerwald – Osteifel- Montabaur – Mail vom 12.06.2018,
- Landesverband RLP d. Dt. Wanderverbandes – Neustadt a. d. W. - Mail vom 12.06.2018,
- LBM Cochem - Mail vom 13.06.2018,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr –Bonn- Mail vom 15.06.2018.

4/10

Abb. 65: Niederschrift über den Scopingtermin vom 20.06.2018 (Seite 4 von 8)

(Quelle / ©: LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (LGB), Abteilung Bergbau, Mainz)



Nach Rückfrage des Verhandlungsleiters wird der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen von diesem kurz zusammengefasst. Insofern es im Verlauf des Termins notwendig erscheint oder gewünscht ist, wird die jeweilige Stellungnahme schutzgutbezogen oder vollständig verlesen (bei Schutzgut „Boden und Fläche“ wird die Stellungnahme der SGD Nord, WAB, Koblenz, bzgl. der Altlastenproblematik verlesen).

2.1 Schutzgut Mensch (Gesundheit und Wohlbefinden, Wohnen und Erholen)

Laut dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde existiert nur eine externe Zuwegung in das Vorhabengebiet. Es wäre günstig, wenn eine interne Zuwegung geschaffen würde, gerade in Anbetracht der Lärmentwicklung des Abbaus, der im Einschichtbetrieb erfolgt. Auch in Bezug auf die Staubentwicklung seien Bewässerungen der Wege und ordnungsgemäßer Wegebau essentiell. Diese Punkte werden gem. Antragsteller berücksichtigt. Auch ist über einen Immissionsschutzwall nachzudenken, der das Abbaugelände abgrenzt.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen (einschließlich Forstwirtschaft)

Die Forstverwaltung steht einer teilweisen Bewaldung des Abbaugeländes als Folgemaßnahme offen gegenüber. Viele seltene Arten seien auf dem rekultivierten Gebiet vorhanden, wie Bienenfresser, Uhu, Feldlerche, Schafstelze, Feldsperlinge und auch die Kreuzkröte. Im Zeitraum 2014/2015 wurde im Gebiet eine Artenerhebung durchgeführt, diese Untersuchung sollte nochmals aktualisiert werden. Einig ist man sich darüber, dass nicht Biotopstrukturen durch den Abbau geschaffen werden, dann verkippt und danach wieder ein Biotop gestaltet wird. Es muss mit der Naturschutzbehörde und der Landwirtschaftskammer eine Übereinkunft für die Folgenutzung getroffen werden. Der Vertreter der Landwirtschaftskammer führt aus, dass das gesamte Plangebiet ackerbaulich genutzt wird und auch nach dem Abbau wieder Ackerland sein sollte. Aus Aspekten des Naturschutzes wurden in dem Gebiet durch die Abbautätigkeit bisher durchaus wertvolle Biotopstrukturen geschaffen (wie z. B. Endböschungen). Solche Biotopstrukturen sollten auch im Erweiterungsgebiet nach dem Abbau vorhanden sein. Ein Bimsabbau, der wertvolle Böschungsstrukturen schafft, gibt es in dem Bereich nicht mehr, einzelne Bimsabbauböschungen sind jedoch noch vorhanden. Aus Sicht der Ortsverwaltung Nickenich ist es sinnvoll, im Betriebsplan vorzugeben, wieviel der abgebauten Fläche dem Naturschutz vorbehalten bleibt.

5/10

Abb. 66: Niederschrift über den Scopingtermin vom 20.06.2018 (Seite 5 von 8)

(Quelle / ©: LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (LGB), Abteilung Bergbau, Mainz)



2.3 Schutzgut Boden und Fläche

Die Stellungnahme der SGD Nord, WAB, Koblenz bzgl. der Altablagerung wird verlesen. Es wird dazu von Unternehmenseite dargelegt, dass jedoch im konkreten Gebiet keine Altablagerungen beim Abbau angetroffen worden sind.. Ca. 34 ha Fläche wurde im bestehenden Abbau bereits für eine landwirtschaftliche Nutzung rekultiviert. Nach Rekultivierung der geplanten Abbaufäche sollte eine landwirtschaftliche Nutzung eines Großteils der Fläche wieder möglich sein. Durch den Abbau sind 7 – 8 landwirtschaftliche Betriebe von der Gewinnung betroffen. Es wird festgestellt, dass es durch die Rekultivierungsmaßnahmen sogar zu einer Aufwertung der Bodenqualität kommt. Der abgetragene Boden wird zwischengelagert. Es wird möglichst sparsam mit der zu beanspruchenden Fläche umgegangen.

2.4. Schutzgut Wasser

Im geplanten Abbauggebiet existieren keine Oberflächengewässer. Im Tagebautiefsten ist mit einem Grubensumpf durch Ansammlung von Niederschlagswasser und Schichtwasser zu rechnen, der abgepumpt, geklärt und in einen Graben zum Versickern geleitet wird. Grundwasser steht in einer Tiefe von 60 - 80 m unterhalb der derzeitigen Geländehöhe an und wird durch den Abbau nicht angeschnitten.

2.5 Schutzgut Klima und Luft

Durch den Abbau kommt es zu keinen makroklimatischen Beeinträchtigungen.

2.6 Schutzgut Landschaft, Sach- und Kulturgüter, Sonstige Schutzgüter

Im Erweiterungsgebiet existieren keine aktiven Versorgungs-Leitungen. Hinsichtlich des Landschaftsbildes stellt ein Vertreter des Unternehmens klar, dass von den umliegenden Ortschaften keine Einsichtnahme in das Abbauggebiet besteht und die Horizontlinie am Burger Berg nicht zerstört wird.

6/10

Abb. 67: Niederschrift über den Scopingtermin vom 20.06.2018 (Seite 6 von 8)

(Quelle / ©: LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (LGB), Abteilung Bergbau, Mainz)



3. Fortgang und Hinweise

Der Verhandlungsleiter stellt fest, dass für den Scopingtermin ausreichend genaue Unterlagen vorhanden sind. Nach Durchführung des Scopingtermins ist über alle wesentlichen Punkte eine Verständigung erzielt worden.

Der Rahmenbetriebsplan muss nach § 57 a Abs. 2 BBergG den Anforderungen genügen, die sich aus den Voraussetzungen für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Antragserfordernisse für die vom Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen ergeben. Der Rahmenbetriebsplan muss alle für die Umweltverträglichkeitsprüfung bedeutsamen Angaben in der Form eines Berichtes zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) nach Maßgabe des § 16 UVPG und der Rechtsverordnung nach § 57 c BBergG enthalten. Der Unternehmer hat dem Rahmenbetriebsplan einen zur Auslegung geeigneten Plan beizufügen.

Das weitere Verfahren richtet sich insbesondere nach § 57 a BBergG und den §§ 17 ff. UVPG. Es wird darauf hingewiesen, dass die Rahmenbetriebsplanunterlagen veröffentlicht werden und bei der Geltendmachung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen diese in einem extra Schreiben zu benennen sind sowie ein entsprechend geschwärzter Rahmenbetriebsplan vorzulegen ist.

Bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, wird gem. § 25 Abs. 3 VwVfG an geraten, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens zu unterrichten (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Dies gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

7/10

Abb. 68: Niederschrift über den Scopingtermin vom 20.06.2018 (Seite 7 von 8)

(Quelle / ©: LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (LGB), Abteilung Bergbau, Mainz)



Eine Niederschrift des Ergebnisses dieses Scopingtermins wird an die beteiligten Behörden, anerkannten Vereinigungen und die Antragstellerin versandt.

8/10

Abb. 69: Niederschrift über den Scopingtermin vom 20.06.2018 (Seite 8 von 8)

(Quelle / ©: LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (LGB), Abteilung Bergbau, Mainz)



11.6.4 Anlage 6.4 Niederschrift über den Ortstermin zum Wechselkrötenvorkommen vom 20. Mai 2019

5 Am 20. Mai 2019 wurde ein Ortstermin unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde und Vertretern anerkannter Naturschutzverbände zum Nachweis der Wechselkröte (*Bufo viridis*) durchgeführt; die Niederschrift ist nachfolgend wiedergegeben:



B F L - Büro für Freiraumplanung und Landschaftsarchitektur
Dipl.-Ing. Reinhold Langen
Freier Garten- und Landschaftsarchitekt BDLA – IFLA – AGS
Mitglied der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Durch die Architektenkammer Rheinland-Pfalz öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Begutachtung der Leistungen der Landschaftsarchitektur und der Landschaftsplanung.



5

10 Durch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Bewertungs- und Entschädigungsfragen einschl. Gehölzwertermittlung im Garten- und Landschaftsbau (2.6.1), für Bau- und Pflegeleistungen im Garten- und Landschaftsbau (2.6.2), für die Begutachtung von Vertragsfragen, Leistungsbeschreibungen und Abrechnungen im Garten- und Landschaftsbau (2.6.3), für das Spezialgebiet „Rasen und Gräser“ im Garten- und Landschaftsbau (2.6.4.4);

15 Durch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Natur-, Landschafts- und Artenschutz (9.2.1)

20 In der Au 25 * 53424 Remagen-Unkelbäch
Tel.: 0 26 42/10 05 * Fax: 0 26 42/10 06 * Mobil: 0178/130 87 05
www.bfl-landschaftsarchitektur.de * info@bfl-landschaftsarchitektur.de

VERMERK

25 **AG FÜR STEININDUSTRIE, NEUWIED: QUARZ- UND TONTAGEBAU „PLAIDT“**
• ORTSTERMIN VOM 20. MAI 2019

30 **1. Teilnehmer**

- Herr WOLFGANG PITZEN Vorstand AG für Steinindustrie
wolfgang.pitzen@agstein.de
- 35 • Herr JOHANNES EISENBART AG für Steinindustrie
johannes.eisenbart@agstein.de
- Herr MIKE FIEDLER Betriebsleiter im Betrieb Plaidt der AG für Steinindustrie
mike.fiedler@agstein.de
- 40 • Herr FRANK KISTERS Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
frank.kisters@lgb-rlp.de
- Herr STEFAN WEBER Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
stefan.weber@lgb-rlp.de
- Herr JÖRG MITTLER Vorsitzender NABU Mayen und Umgebung
Joerg.Mittler@nabu-mayen.de
- 45 • Herr HARRY WOLFF NABU Mayen
natrixwolff@gmx.de
- Herr HANS-JÜRGEN SCHNEIDER NABU Mayen
hans-juergen.schneider@nabu-mayen.de
- 50 • Herr OLIVER REINSHAGEN Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Naturschutzbehörde
oliver.reinshagen@kvmyk.de
- Unterzeichner
info@bfl-landschaftsarchitektur.de

55 **2. Erörterung im Betriebsgebäude Plaidt der AG für Steinindustrie**

60 Aufgrund des Hinweises des NABU-Vertreters Herrn Harry Wolff zum Vorkommen der Wechselkröte im Tagebau der AG für Steinindustrie wurde kurzfristig von der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, für den 20. Mai 2019, 11:00 Uhr, ein Erörterungstermin mit nachfolgendem Geländetermin in Plaidt anberaumt.

65 Herr Wolff erläuterte, kürzlich im Rahmen einer Begehung des Grubenareals eine individuenstarke Population der Wechselkröte (*Bufo viridis*) festgestellt zu haben. Er wies auf die Bedeutung des Vorkommens hin und bat um Beachtung bei den anstehenden Planungen.



5 Herr Pitzen wies darauf hin, dass die Grubenbereiche durch Dritte aufgrund der dem Unternehmen obliegenden Verkehrssicherungspflicht nur in Begleitung begangen werden dürfen; dies möge zukünftig beachtet werden.

Herr Weber bestätigte dies und belehrte Herrn Wolff eingehend über das Betretungsverbot von Grubenbetrieben.

10 Herr Kisters wies darauf hin, dass zur Zeit ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung des Quarz- und Ton-Tagebaus „Plaidt“ auf dem Gebiet der Gemeinden Plaidt, Kretz und Nickenich vorbereitet wird. An dem hierzu bereits erfolgten Scopingtermin am 20. Juni 2018 hatte auch Vertreter des NABU Mayen mitgewirkt.

15 Herr Langen führte aus, dass bislang zwar die Kreuzkröte (*Epidalea calamita*, Syn.: *Bufo calamita*) festgestellt worden ist. Im Rahmen der laufenden Planungen soll daher dem Hinweis auf das Vorkommen der weiteren Krötenart eingegangen werden, da sich z.B. in der Zielformulierung vorzubereitender naturschutzfachlicher Maßnahmen die unterschiedlichen Habitatansprüche beider Arten zu beachten sind. Nach ihrem jeweiligen Schutzstatus sind beide Arten jedoch vergleichbar. Herr Langen sagte zu, dies im Zuge der weiteren Projektbearbeitung zu berücksichtigen.

Herr Reinshagen erkundigte sich bei Herrn Wolff, welcher konkrete Anlass für den Ortstermin vorliegt. Herr Wolff erklärte sein Anliegen, das Biotop erhalten zu wollen.

25 Aufgrund eines bereits vorab langfristig anberaumten weiteren Termins konnte Herr Langen an der sich anschließenden Ortsbegehung nicht mehr teilnehmen.

30 **3. Ortsbegehung**

(Verfasser: Herr JOHANNES EISENBART)

35 Ortstermin im der Ton- und Quarzsandtagebau Plaidt, östliches Abbaufeld, Parzelle Gemarkung Plaidt, Flur 1, Nr. 1/19 am 20. Mai 2019:

40 Im Anschluss an die Besprechung im Bürogebäude der AG für Steinindustrie besichtigten die Teilnehmer ohne den verhinderten Herrn Langen das Vorkommen der Wechselkröte nach den Angaben von Herrn Wolff. Die Kröten befinden sich auf der ausgeklebten Fläche nördlich der Tongrube im Osten des Betriebsplangeländes. Es handelt sich um die Parzelle 1/19 in der Gemarkung Plaidt, Flur 1. Es war offenkundig, dass auf dieser Fläche seit einiger Zeit keine Aktivitäten der AG für Steinindustrie stattfinden.

45 Die angezeigten Laichgewässer wurden begutachtet. Einige Gewässer sind auf der Fläche verteilt. Sie haben eine sehr geringe Tiefe und nur wenige Meter Seilenlänge. Herr Wolff hob einen größeren Stein an und konnte dort vier Kröten finden. Drei davon setzte er in einen Eimer.

50 Nach Herrn Wolff handelt es sich um nicht ausgewachsene Jungtiere. An anderer Stelle hob Herr Wolff einen weiteren beliebigen Stein hoch und konnte auch dort zwei Exemplare finden. Eines davon war größer als die anderen. Herr Wolff erläuterte, dass damit bewiesen sei, dass es sich um ein größeres Vorkommen und um mehrere Generationen handele. Daraus leitete er ab, dass die Stelle schon seit längerem permanent besiedelt ist.

55 Nachdem alle Beteiligten sich eingehend informiert hatten, bedankte sich Herr Kisters und beendete den Ortstermin.

60 **4. Weitere Vorgehensweise**

65 Die Bearbeitung des laufenden Untersuchungen für die Erweiterung des Quarz- und Ton-Tagebaus „Plaidt“ wird fortgesetzt. Bei Erfordernis wird – wie von Herrn Langen im Erörterungstermin zugesagt eine formlose Beteiligung des NABU-Ortsvereins Mayen und Umgebung erfolgen, um ggf. Detailfragen zu erörtern.

Abb. 71: Niederschrift über den Ortstermin zum Wechselkrötenvorkommen vom 20.05.2020 (Seite 2 von 3)



5 **5. Aufstellungsvermerk**

Aufgestellt: Remagen, 06. Juni 2019
201906062.DOC

10

15

20



Dipl.-Ing. REINHOLD LANGER
Freier Landschaftsarchitekt BDLA-IFLA-AGS
Öff. best. und vereid. Sachverständiger

Abb. 72: Niederschrift über den Ortstermin zum Wechselkrötenvorkommen vom 20.05.2020 (Seite 3 von 3)



11.7 Unterlagen zu den wasserrechtlichen Anträgen

11.7.1 Anlage 7.1: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis

5

Beigefügt ist der Antrag auf Versickerung, formuliert und begründet durch das Büro WASSER UND BODEN, Herr DR. KÖPPEN. Der Antrag befindet sich im Teil 05 der Unterlagen (Dateiname „05_Wasserwirtschaftliches_Gutachten“.

10

11.7.2 Anlage 7.2: Antrag auf Herstellung, wesentliche Umgestaltung oder Beseitigung von Gewässern

15

Ein Antrag auf Herstellung, wesentliche Umgestaltung oder Beseitigung von Gewässern ist nicht erforderlich und wird daher nicht gestellt.

20

11.7.3 Anlage 7.3: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

25

Ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie ist nicht erforderlich und wurde daher nicht erstellt.



11.8 Unterlagen zu den naturschutzrechtlichen Anträgen

11.8.1 Anlage 8.1: Antrag auf Eingriffsgenehmigung (vgl. Tz. 7.1)

5

Hiermit wird formlos der Antrag auf Eingriffsgenehmigung entsprechend den Ausführungen zu **Tz. 7.1** gestellt.

10

11.8.1.1 Anlage 8.1.1: Bestandsplan mit Darstellung der Eingriffsfläche

15

Plan 1:

Der Plan 1 („*Nutzung*“, Index D, Stand vom 19. Juni 2020) ist dieser Unterlage beigelegt. Er stellt den aktuellen Zustand des Projektgebietes dar; die Darstellungen sind durch eine in den Plan integrierte Legende erläutert.

20

Plan 2:

Der Plan 2 („*Schutzgut Boden*“, Index C, Stand vom 16. Juni 2020) ist dieser Unterlage beigelegt. Er stellt den aktuellen Bodenzustand des Projektgebietes dar; die Darstellungen sind durch eine in den Plan integrierte Legende erläutert.

25

Plan 3:

Der Plan 3 („*Schutzgut Wasser*“, Index C, Stand vom 16. Juni 2020) ist dieser Unterlage beigelegt. Er stellt den aktuellen Zustand des Landschaftswasserhaushalts im Projektgebiet dar; die Darstellungen sind durch eine in den Plan integrierte Legende erläutert.

30

Plan 4:

Der Plan 4 („*Schutzgut Luft und Klima / Lufthygiene*“, Index D, Stand vom 19. Juni 2020) ist dieser Unterlage beigelegt. Er stellt den aktuellen Zustand der lokalklimatischen Situation im Projektgebiet dar; die Darstellungen sind durch eine in den Plan integrierte Legende erläutert.

40

11.8.1.2 Anlage 8.1.2: Plan der Kompensationsmaßnahmen

45

Aus **Plan 13** („*Zielkonzept*“) sind die Art und Lage der geplanten Kompensationsmaßnahmen zu entnehmen. Die in dem **Plan 13** dargestellten Umweltmaßnahmen umfassen auch die in der Eingriffsbilanzierung erfassten und in der Legende zu **Plan 13** entsprechend benannten Natur-schutzmaßnahmen.

50

11.8.2 Anlage 8.2: Faunistische und floristische Gutachten

55

Der Fachbeitrag Artenschutz, Stand vom 17. April 2020, ist als Anlage beigelegt. Er enthält die Erhebungen und Bewertungen zu dem Inventar an Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräumen.

60

11.8.3 Anlage 8.3: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der Fachbeitrag Artenschutz, Stand vom 17. April 2020, ist als Anlage beigelegt.

65



11.8.4 Anlage 8.4: Antrag auf Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG

5 Geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG wurden nicht festgestellt, so dass ein Antrag auf Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht erforderlich ist und daher nicht gestellt wird.

10 11.8.5 Anlage 8.5: Natura 2000 Prüfungen

11.8.5.1 Anlage 8.5.1: FFH-Vorprüfung

15 Gebiete nach der FFH-RL sowie Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie sind nicht betroffen (vgl. **Tz. 3.2.3.1**). FFH-Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-RL) wurden ebenfalls nicht festgestellt und sind somit auch nicht zu berücksichtigen, so dass projektbezogen keine Betroffenheit erkennbar ist.

20 Da die nächstgelegenen NATURA 2000-Gebiete durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt werden und die definierten Erhaltungsziele für gemeldete Lebensraumtypen und Arten durch die Planungen nicht berührt werden, ist eine FFH-Vorprüfung nicht erforderlich.

25 11.8.5.2 Anlage 8.5.2: FFH-Verträglichkeitsprüfung

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist, da bereits eine FFH-Vorprüfung nicht erforderlich ist, ebenfalls nicht erforderlich.

35 11.8.5.3 Anlage 8.5.3: Abweichungsprüfung

Eine Abweichungsprüfung wird mangels Erforderlichkeit nicht beantragt.

40 11.8.6 Anlage 8.6: Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG

Ein Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG wird mangels Erforderlichkeit nicht gestellt.

50 11.9 Unterlagen zu den forstrechtlichen Anträgen

11.9.1 Anlage 9.1: Antrag auf Waldumwandlung und Waldneuanlage /Erstaufforstung

11.9.1.1 Anlage 9.1.1: Rodungsplan

55 Ein Antrag auf Waldumwandlung und Waldneuanlage bzw. Erstaufforstung wird mangels Erforderlichkeit nicht gestellt. Daher wird kein Rodungsplan vorgelegt.

60 11.9.1.2 Anlage 9.1.2: Aufforstungsplan

Unter Bezugnahme auf **Tz. 11.9.1.1** wird auch kein Aufforstungsplan vorgelegt.



11.10 Unterlagen zu weiteren Anträgen

11.10.1 Anlage 10.1: Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für die Beseitigung von Denkmälern

5

10

Ein historisches Wegekreuz aus Basaltlava befindet sich unmittelbar nördlich des Wirtschaftsweges und innerhalb des beantragten Geltungsbereichs des geplanten Rahmenbetriebsplans; zwei weitere Wegekreuze / Gedenksteine befinden sich an dem vom ehemaligen Bürgerhaus in Richtung Südwesten abgehenden Weg. Es wird beantragt, die denkmalrechtliche Genehmigung für die vorübergehende De- und Remontage dieser historischen Wegekreuze/Gedenksteine aus Basaltlava (vgl. **Tz. 3.3.5**) zu erteilen.

15

11.10.2 Anlage 10.2: Antrag auf Straßensondernutzungserlaubnis

20

Ein gesonderter Antrag auf Straßensondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich; er wird daher nicht gestellt.

25

11.10.3 Anlage 10.3: Bauantrag

Ein gesonderter Bauantrag ist nicht erforderlich; er wird daher nicht gestellt.